

Heft 34/35 (Seite 1169—1200) 12. Jahrgang / 22./29. August 1942

24. AUG. 1942  
Dr. Wolfgang Speith  
Rechtsanwalt  
Ausgabe A

Das nächste Heft erscheint am 5. September

# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

W O C H E N A U S G A B E



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig



# Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35**

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Der Bau des Reiches und seine politischen Lebenskräfte. Von Prof. Dr. Ulrich Scheuner . . . . .	1169
Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rechtsnormen. Von Prof. Dr. Wolfgang Bernhardt . . . . .	1171
Die Rechtsprechung zur Schuldbereinigung. Von LGR. Dr. H. Vogel . . . . .	1174
<b>Recht und Wirtschaft in Europa</b>	
Aus dem Protektorat . . . . .	1180
Besetzte Ostgebiete:	
Reichskommissariat Ostland . . . . .	1181
Reichskommissariat Ukraine . . . . .	1181

### Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Kriegsauszeichnungen . . . . .	1182
--------------------------------	------

### Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das deutsche Preisrecht im Kriege . . . . .	1184
Berichtigung . . . . .	1184

### Schrifttum

Einkommensteuergesetz v. 12. Febr. 1942 (Würzburg) . . . . .	1184
Dr. Schneider: Verfassung und Verwaltung der Amtsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten . . . . .	1184

### Rechtsprechung

#### Zivilrecht

#### Bürgerliches Gesetzbuch und Ehegesetz

Art. 11 EGBGB. In Estland während der Sowjetherrschaft registrierte, aber nie vollzogene Scheinehen, deren einziger Zweck es war, dem nicht volksdeutschen Partner die Umsiedlung nach Deutschland zu ermöglichen, sind als nicht bestehend festzustellen. LG. Berlin: DR. 1942, 1185 Nr. 1

Die §§ 51—53 EheG. begrenzen den § 55 EheG. nicht dahin, daß bei Zerrüttung einer Ehe infolge von Krankheiten, die den in den §§ 51—53 EheG. vorgesehenen Grad vielleicht nicht ganz oder nicht mehr ganz erreichen, bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des § 55 Abs. 1 EheG. ohne wei-

teres eine Schuld des Kl. anzunehmen sei. RG.: DR. 1942, 1185 Nr. 2

§ 138 BGB.; § 80 EheG. Wenn sich ein Ehegatte durch Gewährung von Vermögensvorteilen seitens des anderen Ehegatten in einem Vergleich dazu bestimmen läßt, eine Scheidungsklage statt auf Ehebruch nur auf ehewidriges Verhalten zu stützen, so steht das nicht der Erkaufung der Scheidungsgeneigntheit i. S. von § 80 EheG. gleich. RG.: DR. 1942, 1185 Nr. 3

§§ 145, 313 BGB. Einräumung eines Ankaufsrechts (Optionsrechts) bzgl. eines Grundstücks, §§ 125, 242, 313 BGB. Gegen einwand der Arglist oder unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Geltendmachung der Formnichtigkeit eines Grundstücksveräußerungsvertrages. RG.: DR. 1942, 1185 Nr. 4

§§ 249, 843 BGB.; Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung v. 24. Juli 1941 (RGBl. I, 443). Bei der Festsetzung einer Rente, die als Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn infolge Berufsunfähigkeit zu zahlen ist, ist von dem zur Berechnung heranzuziehenden früheren Arbeitslohn des Ersatzberechtigten der von diesem aufgewendete Beitrag zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung abzuziehen, weil ein solcher Beitrag wegen der Berufsunfähigkeit nicht mehr zu zahlen ist. RG.: DR. 1942, 1186 Nr. 5

§§ 1706, 1793 BGB. Erteilt der Ehemann dem Kinde seiner Ehefrau seinen Familiennamen gemäß § 1706 BGB., so wird das Kind, wenn es seine Einwilligung erklärt, hierbei von seinem gesetzlichen Vertreter nach allgemeinen Grundsätzen vertreten. KG.: DR. 1942, 1187 Nr. 6

§§ 2108 Abs. 2, 2069 BGB. Es besteht keine Rechtsvorschrift, der gemäß bei der Einsetzung eines Abkömmlings als Nacherben entgegen der Regel des § 2108 Abs. 2 S. 1 BGB. im Zweifel die Vererblichkeit der Nachbenachrichtigung wegen der nach § 2069 BGB. anzunehmenden ersatzweisen Einsetzung der Abkömmlinge des Nacherben als vom Erblasser nicht gewollt anzusehen wäre. RG.: DR. 1942, 1187 Nr. 7 (Schiedermaier)

§§ 2338 Abs. 2 Satz 2, 2216 Abs. 2 Satz 2, 2200 BGB.

Fällt der Anlaß für die Beschränkungen i. S. des § 2338 Abs. 1 BGB. — Verschwendung oder Überschuldung — erst nach dem Erbfall weg, so bleiben die Beschränkun-

gen wirksam; sie können in diesem Falle auch nicht gemäß § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB. vom Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden.

Hat aber ein gemäß § 2338 Abs. 1 Satz 2 BGB. ernannter Testamentsvollstrecker sein Amt niedergelegt oder ist er auf andere Weise aus dem Amte geschieden, so kann das Nachlaßgericht gemäß § 2200 BGB. bei einer Veränderung der für die Beschränkung maßgebend gewesenen Verhältnisse von der ihm übertragenen Bestellung eines neuen Testamentsvollstreckers absehen. KG.: DR. 1942, 1190 Nr. 8

#### Schuldbereinigung und Schuldenregelung

§ 9 SchuldBereinG.; § 35 PrAGZw-VerstG.; § 45 EnteignG.

Ist ein überschuldetes Grundstück, das der Schuldner aus seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch behalten hat, später enteignet worden, so kommt hinsichtlich der dinglichen Rechte eine — auch nur entsprechende — Anwendung des § 9 SchuldBereinG. grundsätzlich nicht in Betracht.

Hat jedoch die Enteignungsbehörde in dem Enteignungsbeschluß zum Ausdruck gebracht, daß ein Teil der Entschädigung dem Schuldner, frei von Rechten Dritter, verbleiben soll, so ist eine Schuldbereinigung hinsichtlich dieses Teiles der Entschädigung aus Billigkeitsgründen nicht ausgeschlossen. KG.: DR. 1942, 1191 Nr. 9

§ 10 SchuldBereinG. Die sogenannte Gewinnverrechnung setzt voraus, daß der Gläubiger das belastete Grundstück des Schuldners unmittelbar von diesem erworben hat. KG.: DR. 1942, 1192 Nr. 10

Art. 1, 2, 4, 5 VeräußVO. v. 6. Jan. 1937 (RGBl. I, 5); Art. 10 der 9. DurchfVO. zum SchuldReglG. v. 24. Nov. 1937 (RGBl. 1305).

Die Enteignung eines entschuldeten Grundstückes bedarf nicht der Genehmigung nach der VeräußVO.

Im Falle einer solchen Enteignung bedarf es zur lastenfreien Umschreibung des Eigentums auf den Erwerber keiner Freistellung nach Art. 10 der 9. DurchfVO. zum SchuldReglG. KG.: DR. 1942, 1192 Nr. 11

(Fortsetzung Seite 10)



## Vermögensschaden- für Rechtsanwälte,

zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



## Haftpflicht-Versicherungen Notare, Beamte usw.

ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77





## Für Führer und Volk fielen:

Referendar Dr. Wilhelm Engelhardt, Mannheim 27. 12. 1941	Justizinspektor Erich Wied, Stuttgart 8. 1. 1942	Gerichtsreferend. Adolf Winters, Greven 16. 1. 1942
Kaufmann Dr. Dietrich von Klinggräff, Pinnow 28. 12. 1941	Assessor Quirin Reiff, Speyer 8. 1. 1942	Reg.-Ass. Dr. Helmuth Händel, Stettin 17. 1. 1942
Notar Albert Heim, Arnstein 29. 12. 1941	Assessor Alfons Exner, Görlitz 8. 1. 1942	Reg.-Rat Traugott Raube, Nauenhagen 17. 1. 1942
Reg.-Ass. Wolfgang Scharf, Leipzig 29. 12. 1941	Assessor Adolf Stehlin, Niederhausen 9. 1. 1942	Assessor Kurt Moeser, Oppeln 17. 1. 1942
Ser.-Ref. Heinz Schimkus, Tilsit 29. 12. 1941	Serichtsassessor Karl Unger, Dortmund 9. 1. 1942	Postassessor Helmuth Formanowski, Planitz 17. 1. 1942
Amtsgerichtsrat Alfred Wichert, Lyck 29. 12. 1941	I. Staatsanwalt Rudolf Kempter, Berlin 10. 1. 1942	Gerichtsreferendar Kurt Herzig, Breslau 17. 1. 1942
Rechtsanw. u. Notar Robert Freisen, Kirchen 29. 12. 1941	Justizinspektor Hans Schubert, Breslau 11. 1. 1942	Treuhänder Ernst Blachnisky, Köln 17. 1. 1942
Assessor Walter Suhl, Lübeck 30. 12. 1941	Assessor Adalbert Hohoff, Berlin 11. 1. 1942	Anw.-Ass. Dr. Herbert Schenzer, Göttingen 18. 1. 1942
Bankier Freiherr Dr. Friedr. Karl v. Wendland, Bamberg 31. 12. 1941	Rechtsanwalt Dr. Karl Jungbluth, Hamm 11. 1. 1942	Oberpostlat Dr. Georg Klein, Magdeburg 18. 1. 1942
Gerichtsreferendar Volker Loos, Darmstadt 31. 12. 1941	Amtsgerichtsdirektor Ulrich Koppe, Wohlau 11. 1. 1942	Oberreg.-Rat Hermann Georgi, Dortmund 19. 1. 1942
Assessor Hans Jenß, Kopenhagen 1. 1. 1942	Rechtsanwalt Dr. Harald Wutte, Graz 12. 1. 1942	Rechtsanwalt u. Notar Dr. Klaus Messer, Lüneburg 19. 1. 1942
Rechtsberater Paul Ripper, Rastenburg 2. 1. 1942	Ser.-Ass. Dr. Reinhard Gleisner, Wentrop 12. 1. 1942	Ser.-Ass. Paul Oeltschuer, Stuttgart 19. 1. 1942
Staatsanwalt Dr. Hans Germann, Dessau 2. 1. 1942	Amtsgerichtsrat Karl Horn, Erfurt 13. 1. 1942	Oberrechtserat Karl Schmalein, München 19. 1. 1942
Reg.-Referendar Dr. Rudolf Schwab, Eger 2. 1. 1942	Assessor Ludwig Seebauer, Dinkelsbühl 13. 1. 1942	Ser.-Ass. Friedrich Schilling, St. Blasien 20. 1. 1942
Ser.-Ass. Rudolf Lang, Neu-Isenburg 2. 1. 1942	Ser.-Ref. Dr. Günther Weigelin, Stuttgart 13. 1. 1942	Reg.-Ass. Dr. Ferdinand Jebens, Husum 20. 1. 1942
Ser.-Ass. Max Schlenk, Bayreuth 3. 1. 1942	Revisor Hans Asendorf, Hannover 13. 1. 1942	Professor Dr. Dieter Pleimes, Berlin 21. 1. 1942
Verbandsreferendar Georg Molkenthin, Königsberg/Pr. 3. 1. 1942	Justizinspektor Ottmar Wild, Stuttgart 13. 1. 1942	Diplomvolkwirt Dr. Hans Hoffmann, Danzig 21. 1. 1942
Direktor Dr. Heinz Schwertter, Dortmund 4. 1. 1942	Justizinsp. Maximilian Ruby, Hainfeld 13. 1. 1942	Assessor Hans Heinz Otterbeck, Berlin 21. 1. 1942
Landger.-Rat Dr. Wolfram Delius, Hamburg 4. 1. 1942	Ser.-Ref. Volker-Heinz Jser, Guben 13. 1. 1942	Ser.-Ref. Horst Walter, Bad Freienwalde 21. 1. 1942
Assessor Herbert Fuhs, Königsberg 4. 1. 1942	Justizinsp. Rudolf Krenstler, Zella-Mehlis 14. 1. 1942	Rechtsanwalt Ernst-Viktor Schmorl, Peine 21. 1. 1942
Rechtsanw. Dr. Frith Wagner, Lobenstein 4. 1. 1942	Rechtsanw. Dr. Heinz Eberhard, Mannheim 14. 1. 1942	Just.-Jasp. Hans-Joachim Reich, Weimar 22. 1. 1942
Reg.-Ass. Konr. Timmermann, Freiberg/Sa. 5. 1. 1942	Reichsbahnrat Dr. Rudolf Eberhardt, Kaiserslautern 15. 1. 1942	Gerichtsreferendar Klaus Küster, Berlin 22. 1. 1942
Reg.-Ass. Erich Mathews, München 5. 1. 1942	Rechtsanw. u. Notar Dr. Herbert Erdmann, Elbing 15. 1. 1942	Reg.-Rat Günther Schöllkopf, Berlin 22. 1. 1942
Serichtsassessor Karl Dolle, Koblenz 5. 1. 1942	Referendar Rolf Voigt, Hamburg 15. 1. 1942	Rechtsanwalt Dr. J. H. Eckert, München 22. 1. 1942
Rechtspflegeranwärter Rudolf Thiel, Berlin 7. 1. 1942	Rechtsanw. Werner Pethzold, W.-Elberfeld 15. 1. 1942	Kriegsger.-Rat Dr. Werner Kollmitz, Neisse 23. 1. 1942
Ser.-Referendar Hans Christian Held, Höxter 7. 1. 1942	Amtsger.-Rat Anton Richter, Herzogenrath 16. 1. 1942	Rechtsanwalt Harald Todsen, Hamburg 23. 1. 1942
	Serichtsass. Dr. Kurt Plumböhm, Berlin 16. 1. 1942	Staatsanw. Helmuth Eversheim, Berlin 23. 1. 1942

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.  
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

**Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund**



# Terminkalender

FÜR DAS JAHR 1943

*lieferbar wie bisher:*

- Nr. 1: Größe (35×23 cm) etwa RM 5.00  
Nr. 2: Größe (34×11½ cm) etwa RM 3.25  
Nr. 3: Größe (34×11½ cm) etwa RM 3.00  
Nr. 4: Größe (34×11½ cm) etwa RM 1.75

## Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernsprecher: Sammel-Nr. 598026

Dresden-A., Pillnitzer Straße 50, Fernsprecher 21647

Hamburg 36, Gänsemarkt 35, Fernsprecher 345808

Leipzig, Beethovenstraße 11

Stettin, Passauer Straße 1, Fernsprecher 36239

*Demnächst erscheint:*

Erläuterungsbuch zur

## Ost-Rechtspflege-Verordnung

nebst 1. Durchführungsverordnung

von

**Dr. Pungs**

Senatspräsident

**Wolany**

Amtsgerichtsrat

**Dr. Buchholz**

Oberlandesgerichtsrat

sämtlich bei dem Oberlandesgericht in Posen.

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 226, zugleich Band 1 der Veröffentlichungen des Instituts für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung)

Der Kommentar bringt über den Rahmen eines Erläuterungswerks hinaus grundsätzliche Ausführungen zu den wesentlichen bürgerlich-rechtlichen Fragen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Großdeutsche Reich ergeben haben.

## Deutsches Handelsrecht

Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch mit Anmerkungen aus der Rechtsprechung

von **Dr. Werner Heun**, Landgerichtsdirektor in Berlin

Oktav. 2 Bände. 1550 S. Ganzl. RM 20.—

(Vorzugspreis für Gerichte beim Zustandek. einer Sammelbest. RM 16.—)

**Nachtrag, Stand vom 1. Dezember 1941**

85 S. 1942. Brosch. Einzeln RM 1.60. — Gesamtpreis RM 21.60

... Die Brauchbarkeit des Buches wird durch seine einfache, klare Gliederung und durch ein eingehendes Sachregister erhöht... Das Werk von Heun kann und will ein systematisches Erläuterungsbuch nicht ersetzen. Es gibt aber nicht allein dem Rechtswahrer, sondern auch dem wissenschaftlich geschulten Kaufmann und dem Volkswirt für die tägliche Berufsarbeit ein wertvolles Rüstzeug, mit dessen Hilfe schnell die im Einzelfall einschlägigen Bestimmungen und die dazu vorliegende Rechtsprechung festgestellt werden können. Bank-Archiv vom 1.2.1942

(I. Schweitzer Verlag, Berlin W 35)

VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 35

# HAGEDA A-G

Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten  
und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

MUTAFLO

UROCI

TRAL

ASAFOETIN



BERLIN NW 21

*In 2. Auflage liegt vor:*

## Vorsorgende Rechtspflege

von Just.-Insp. **Karl Haegle**

Heft 21 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Umfang 96 Seiten

Kart. RM 2.10

„Das Heftchen bringt eine grundrübartige Darstellung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Einleitend werden Begriff und Inhalt der vorsorgenden Rechtspflege, ihre Aufgaben, die bestehenden Rechtsgrundlagen und die zu erwartenden Rechtserneuerungen behandelt. Für die Leser dürften besonders die Ausführungen über die Beurkundungen und Vormundschaftssachen von Interesse sein.“

Deutsche Jugendhilfe 9/10, 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin — Leipzig — Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## NSV.-Seminar für Volkspflegerinnen

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Volkspflegerinnen.  
Beginn des neuen Lehrganges: 20. Oktober 1942. Anfragen und  
Meldungen an die Leiterin, **Danzig**, Johannisberg 18. Tel. 41360.

„Greif“ Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896  
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch  
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.  
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 243433  
Auskünfte • Beobachtungen • Geheim-Ermittlungen  
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!



# Traumaplast



*Der Rasierschnitt*

## Das heilende Wundpflaster

In allen Apotheken u. Drogerien  
*Carl Blank, Bonn a. Rhn.*

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

## Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz

Erläutert von

**Dr. jur. Alfred Riewald**

Ministerialdirigent im Preußischen Finanzministerium

Zugleich 8. Auflage

des Kommentars zur Reichsabgabenordnung

von **Dr. h. c. Enno Becker †**

Senatspräsident am Finanzhof

Teil I enthält das Steueranpassungsgesetz und die §§ 1—159 RAO

VII, 764 Seiten 1941 Preis RM. 20.— gebunden

Der Kommentar steht auf hoher wissenschaftlicher Warte, alle Probleme und möglichen Zweifelsfragen werden erfaßt und mit vorbildlicher Gründlichkeit sowie äußerster Schärfe der Logik behandelt, zugleich aber einer praktisch durchführbaren und befriedigenden Lösung entgegengeführt. Bei seiner großen Vertrautheit mit der Materie vermag der Verfasser verschiedentlich eine selbständige, von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs abweichende Ansicht in Ausführungen zu begründen, die sehr beachtliche Anregungen für das Durchdenken der Probleme bieten. Daß gleichwohl — was für den Praktiker wichtig ist — die Rechtsprechung in vollem Umfange angegeben und verwertet wurde, ist selbstverständlich.

Ein Anhang enthält das Steuersäumnisgesetz und andere in steuerlicher Hinsicht wichtige Vorschriften sowie ferner ein für den praktischen Gebrauch wertvolles Entscheidungsregister, das auch als Ergänzung des Sachregisters zu dienen vermag. Als besondere äußere Vorzüge des Werkes erweisen sich das blendungsfreie Papier, der klare Druck und die Vermeidung von störenden Abkürzungen. „Reichsverwaltungsblatt“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

# F 58

## FILTER ZIGARETTE

*Gefilterter Rauch  
Reiner Genuß*

\*

KOSMOS DRESDEN

Nicht auf der Straße rauchen  
zu Hause schmeckts besser



## Das Studium leichter gemacht

durch

eine Studiengeldversicherung der

**Nürnberger Lebensversicherung AG  
Nürnberg**

Senden Sie uns nur diese Anzeige mit

Ihrem Namen: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Vaters: \_\_\_\_\_

des Sohnes: \_\_\_\_\_

der Tochter: \_\_\_\_\_

Sie erhalten dann kostenlos und unverbindlich für Sie eine genaue Ausrechnung über die Kosten auch für eine Aussteuerversicherung; durch Sie ist für Ihre Tochter

## die Aussteuer sichergestellt

Dr. R.



# Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

**Alt-Bayern**  
am Bahnhof Friedrichstr. 94  
Tel. Berlin 16 23 31

Modernes Kabarett, 9<sup>h</sup>  
Tanzkasino u. Bar  
Bayernhalle - Bayernschenke  
Histor. Bierkeller 7<sup>h</sup>

## Zum Klausener

**ZENTRUM**

Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester

Pilsner-Wein-Auschanke

**WESTEN**

Grolmannstraße 31  
am Kurfürstendamm

**POMPEJI**  
Weinrestaurant - Bar  
Ansbacher Straße 46  
am Wittenbergplatz

*Csardás Bar*  
UNGARISCHES  
WEIN-RESTAURANT  
2 ung. Kapellen.

**HAUS HUNGARIA**  
Lutherstr. Scalahauss

## H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229  
Sammelnummer 910220

Wein Großhandlung \* Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten  
in eigener Regie  
Sonntags geschlossen

**Stöffler**  
Der Schwaben-Wirt in Berlin

Motsstr. 31 | Potsdamerstr. 118 | Lindestr. 38

LEMM'S  
**Rauchfang**  
BERLIN  
DER GRILL DIE KÜCHE DAS RESTAURANT  
MÄÄSENSTR. 9-17 5444

## CAFE WIEN

Der  
Treffpunkt  
im Westen

KURFÜRSTENDAMM 26

Die bekannteste vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

STÜBER & KRÜGER

*Fulda*

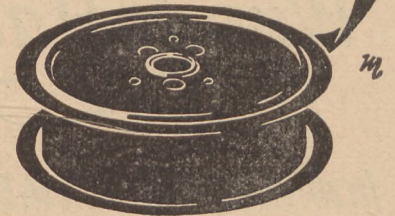
die traditionelle  
**Konditorei**

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Soll das Farbband  
länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

**Geha**  
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER

Soeben ist erschienen:

## Die Bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten und die Behandlung ehemaligen polnischen Vermögens

Systematisch dargestellt  
von

**Dr. Hans-Joachim Klee**

Landgerichtsrat in Berlin, z. Zt. bei der Wehrmacht  
bisher im Osten tätig

Umfang 308 Seiten

Preis brosch. 10,- RM

Das Buch behandelt insbesondere die Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (ORpfIVO.) nebst der 1. bis 3. DurchfVO. dazu, die SchuldenabwicklungsVO., die VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke und die sonstigen einschlägigen Rechtsverordnungen nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen, ferner das in den eingegliederten Ostgebieten geltende Aufwertungsrecht. Es enthält somit eine dem neuesten Stande entsprechende zusammenfassende Darstellung des auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts.

R.v.Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W15



# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 34/35

12. Jahrgang

22. u. 29. August 1942

## Der Bau des Reiches und seine politischen Lebenskräfte

Von Professor Dr. Ulrich Scheuner, Straßburg

Der Krieg, der nach sechs Jahren stürmischen Aufbaus das Reich auf seine Probe stellt, zugleich ihm aber neue und größere Aufgaben über den ganzen europäischen Kontinent weist, läßt uns von neuem die ganze innere Kraft des Reichsgedankens erkennen. In dem weltweiten Ringen, welches das deutsche Volk, vereint mit dem geistesverwandten faschistischen Italien, um eine neue, gerechte Ordnung des europäischen Raumes, um die Befreiung von der allzu lange auf den Zwist der europäischen Nationen gegründeten englischen Vorherrschaft führt, in diesem Kampfe bildet das gewaltige Machtgefüge des Großdeutschen Reiches den festgeschmiedeten Kern. Dem Reiche aber wird in der künftigen Gemeinschaft der Völker unseres Erdteils eine führende Stellung zukommen, so wie es jetzt schon in weiten Gebieten die Verantwortung übernommen hat. Angesichts dieser sich abnahnenden Entwicklung gewinnt der Ausbau der deutschen Reichsführung, gewinnt die Entfaltung des deutschen Verfassungsrechts eine erhöhte, weit über die Grenzen Deutschland hinausreichende Bedeutung. Vor Ausbruch des Krieges war die Ausgestaltung des Reichsbauens noch nicht abgeschlossen, aber seine grundlegenden Züge hatten bereits feste Form gewonnen. Wie hier nun die neuen dem Reiche zuwachsenden großen Aufgaben sich auswirken werden, was aus der kriegsmäßigen Straffung der Reichsführung dauernde Einrichtung bleiben wird, das läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht übersehen. Aber dennoch bleibt es gerade für die Gegenwart eine dringliche, von der deutschen Wissenschaft auch schon erfolgreich angefaßte Aufgabe, neben der Einzelforschung uns eine Gesamtdarstellung des Reichsbauens und seiner geistig-politischen Grundlagen zu geben, so wie er sich heute dem Blick des Betrachters bietet. Indem die Verfassungslehre ein solches Gesamtbild des Reichsaufbaues und seiner verfassungsrechtlichen Struktur zeichnet, vermittelt sie zugleich den Einfluß deutscher politischer Ideen und deutschen Rechtsdenkens über die Grenzen des Reiches hinaus an andere Nationen, dient sie auf der anderen Seite der Klärung und Fortentwicklung der eigenen Einrichtungen selbst.

Ein besonders wertvolles Zeugnis der engen Verbundenheit des deutschen und italienischen geistigen Lebens aber ist es, daß inmitten des Krieges aus der Feder eines bekannten italienischen Staatsrechtslehrers ein Werk erscheinen konnte, das eine zusammenfassende Darstellung der Struktur des Reiches und seiner politischen Grundkräfte unternimmt und diese Aufgabe mit bestem Gelingen gemeistert hat<sup>1)</sup>. Für sein nicht leichtes Unternehmen bringt der Verfasser außer erstaunlicher Beherrschung des deutschen Schrifttums noch eine seltene Gabe mit: Er vermag den für lateinisches Denken oft schwierigen deutschen Ideen mit wirklichem inneren Verständnis zu begegnen. So haftet das Bild des Reiches, das er vorführt, nicht am Äußeren. Dem Leser werden auch die weltanschaulichen Grundkräfte des Reiches zum Bewußtsein gebracht, aus denen die Formen der Verfassung

leben. Und der Umstand, daß diese Darstellung mit neuer Blickstellung von außen her an die Fragen herantritt, schafft gerade für uns Deutsche die Voraussetzungen einer fruchtbaren Aussprache. Dieser Aufsatz, der die hauptsächlichsten Gedanken des Buches wiedergibt, möchte damit zugleich den Dank abstatten für diese fruchtbaren Anregungen, die die deutsche Verfassungslehre dem geistvollen Verfasser schuldet.

Mit den Begriffen des 19. Jahrhunderts ist die heutige Wirklichkeit des politischen Lebens nicht mehr einzufangen. In den ersten Jahren nach 1933 ist teilweise die Erneuerung der staatsrechtlichen Begriffe und Denkformen mehr als ein Kampf gegen frühere Begriffe verstanden worden. Heute ist es klar, daß nicht die Negation, nicht die Umkehr alter Vorstellungen, Volk statt Staat, Recht statt Gesetz, weiterführt, sondern allein ein bewußter Ansatz von ganz anderen Grundlagen und Ideen her. Das konstitutionelle Zeitalter schloß die rechtlichen Formen und Begriffe des Verfassungsrechts fein aus mit der Vorliebe der spätliberalen Epoche für die Verlagerung der Interessenkonflikte in Verfahrensregeln. Zudem war das Reich vor 1918 ein dualistisches, nachher aber ein pluralistisches Machtgebilde, in dem Reich und Länder, Reichstag und Parteien ernsthaft um Macht und Geltung im Staatsleben rangen und daher die sorgfältige rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeiten, die nuancierte Lehre von den Rechtsquellen, die achtsame Begrenzung der Mittel und Wege der Aufsicht des höheren Verbandes von unmittelbarem praktischem Wert waren. Noch die Weimarer Zeit übernahm dies Erbe, erweiterte, übersteigerte und entwertete es. Heute gehört diese ganze Begriffs- und Formenwelt der Vergangenheit an. Wo im Führer sich die ganze Entscheidung und Verantwortung innerhalb des Reiches sammelt, kann der gegenwärtige Verfassungsbau klare und einfache Linien zeigen. Die wahren Probleme liegen nicht wie einst in der Zusammenführung verschiedener politischer Kräfte zur Einheit des „Staatswillens“, sondern in der Durchführung des vom Führer vorgezeichneten Planes, in der Aktivierung der gesamten nationalen Kräfte in ihrer ständisch-sozialen Gliederung. Ist so die nationalsozialistische Verfassung einfach und geradlinig, so doch nicht in dem Sinne, wie eine böswillige Kritik es meint, als ob sie nur in einer zentralistischen Befehlsfolge bestünde. Das heißt absichtlich am Kern unseres völkischen Lebens vorbeisehen: An der lebendigen Eingliederung des Volkes in diesen politischen Aufbau, an der in dem gewaltigen Raume Großdeutschlands natürlich gegebenen Vielfalt der sozialen Kräfte und der landschaftlichen und ständischen Eigenverwaltung, die der Nationalsozialismus ebenso bewußt sich nebeneinander entfalten läßt, wie er in der Trennung und Zusammenarbeit von Partei und Staat ein Element der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung und Auseinandersetzung in das politische Leben hereinträgt. Es gehört zu den großen Vorzügen des Werkes von Lo Verde, daß es nicht der bei einem ausländischen Autor manchmal naheliegenden Versuchung erliegt, über der Klarheit der Grundlinien des Reichsbauens die Vielfalt seiner Gliederung und seiner politischen Kräfte zu übersehen.

<sup>1)</sup> Prof. Giuseppe Lo Verde, *Il Nazionalsocialismo. Problema di vita spirituale e sociale contemporanea e la struttura giuridica del Terzo Reich*. Palermo 1941. Ccuni. 426 S. 30 Lire.



Vor allem auch in einer zweiten Richtung weist die nationalsozialistische Anschauung einen grundsätzlichen Unterschied zu den altgewordenen Formeln der bürgerlich-liberalen Staatsgestaltung auf. Sie löst die Verfassungslehre von den feingeschliffenen, aber die wahre Entscheidung verhüllenden Formeln, sie kennt keine „Streitfragen“ und formalen „Umwege“ des Verfassungslebens, aber sie macht dafür kraft ihres revolutionären Erneuerungswillens in einem außerordentlichen Maße die großen Grundzüge des Volks- und Staatslebens sichtbar. Führen und Folgen, Entscheiden und Ausführen, Pflicht und Treue, alle diese echten Grundverhältnisse treten heute offen ans Licht, wo sie der Liberalismus durch seine Lehren von der Gleichheit aller, von der Beteiligung aller an der Regierung zu verschleiern strebte. Das Verständnis des gegenwärtigen Reichsaufbaues erschließt sich nicht aus Konstruktionen technischer oder formaler Art — so wichtig und nötig die begriffliche Bewältigung des Verfassungslebens stets bleibt und sosehr die Zeit praktische Einzelfragen der Verwaltungskunst in den Vordergrund rückt —, es führt sich zurück auf weltanschauliche Grundfragen, auf Fragen der staatsethischen Gesinnung und Haltung<sup>2)</sup>.

Das Buch von Lo Verde hat der Notwendigkeit, die Darstellung des deutschen Verfassungsrechts von seinen weltanschaulichen Fundamenten her aufzubauen, in weitem Umfang Rechnung getragen. Der ganze erste Teil des Werkes ist einer gedankenreichen Analyse der politischen Lebenskräfte des Reiches gewidmet. Und der Verfasser versteht es, hier in klarer Weise das Bekenntnis der nationalsozialistischen Anschauung zu dem neuen Lebensgefühl des 20. Jahrhunderts, die grundsätzliche Abkehr vom bürgerlich-individualen Denken der vergangenen Epoche herauszuarbeiten. So weist er bei der Betrachtung des Verhältnisses des Nationalsozialismus zu der Welt des 19. Jahrhunderts in feiner Beobachtung darauf hin, wie sich seine Haltung von der des lateinischen Humanismus entfernt und durch Rückgriff auf die vom Norden her neuerschlossene hellenische Antike wie auf die germanische Vorzeit sich eine neue, auf der Einheit von Körper und Geist ruhende Grundlage schafft. Dabei hebt Lo Verde auch den Unterschied hervor, der sich hier im nordischen Denken gegenüber dem Faschismus ergibt, der kraft der römischen Tradition stärker den Zusammenhang mit Humanismus und Katholizität bewahrt und daher auch gegenüber den Erkenntnissen der biologischen Wissenschaft in einer gewissen Zurückhaltung verharret. In aufschlußreicher Weise wird weiterhin der Gemeinschaftsbegriff besprochen. Der Verfasser zeigt, wie Rousseau, dessen Ideen heute gelegentlich als verwandt angeführt werden, doch letztlich nur das einzelne Individuum als real und natürlich gegeben ansieht, während der Nationalsozialismus den Menschen als wesensmäßig eingeboren und eingebettet in das Leben der Gemeinschaft auffaßt. In einem anderen Kapitel, das einen Rückblick auf die gedanklichen Vorläufer der nationalsozialistischen Ideen gibt, ist in einer mit Luther und Herder einsetzenden Linie diejenige Seite der deutschen Geistesentwicklung gezeichnet, die das wesensgemäß Deutsche, Antiklassische und Antitraditionelle (Nietzsche) betont und die daher dem italienischen Beobachter vor allem als grundlegende Entstehungswurzel des heutigen deutschen Denkens erscheint. Daß freilich aus dieser Herkunft nur einzelne Ideen sich ableiten lassen, anderes in der völkischen Anschauung dagegen unmittelbar der schöpferischen Kraft der Gegenwart entstammt, mag bemerkt sein.

In zwei Kapiteln, die das Problem der Freiheit und das Verhältnis von Bios und Logos behandeln, geht Lo Verde auf philosophische Fragen des heutigen Deutschland ein. Ausgehend von dem Kantischen Freiheitsbegriff zeigt er die Überwindung aller universalistischen und rationalistischen Lösungen des Freiheitsproblems, die seit

der Aufklärung das 19. Jahrhundert beherrschten und aus denen die Vorstellungen der politischen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und der Grundrechte des Einzelnen sich ableiteten. Der schöpferische Impuls der Gegenwart entspringt nicht der ratio, sondern dem Glauben an die innere Naturgesetzlichkeit des menschlichen Lebens, es ist das Leben als Ganzes, die Einheit von Körper und Geist, von der nationalsozialistische Denken ausgeht. Das Problem der biologischen Lebensanschauung wird von Lo Verde bis in die Auseinandersetzungen über die Beziehung von Geist und Körper (Klages), Geist und Natur und bis in das Ringen unserer Zeit um religiöse und weltanschauliche Grundansichten verfolgt. Im ganzen ist es Lo Verde gelungen, in eindringenden Ausführungen den Durchbruch einer ganz neuen Lebenshaltung, den aus tiefen Quellen des deutschen Wesens hervorbrechenden Widerstand gegen die rationalistisch-westlichen Ideen des bürgerlichen Zeitalters zu veranschaulichen, der im Nationalsozialismus so wie auch in mancher früheren Epoche deutschen Lebens Gestalt gewonnen hat. Besonders klar wird dabei hervorgehoben, wie diese Auseinandersetzung darauf abzielt, dem drängenden Verlangen unserer Zeit nach einem aus der Einheit der körperlichen und seelischen Existenz aufgebauten Bilde des Menschen Ausdruck zu geben. Aus diesem Bilde des Menschen empfängt das Recht, von der Rassengesetzgebung über die Berücksichtigung qualitativer Unterschiede im Staatsbürgerrecht des über den deutschen Volksraum hinausgewachsenen Reiches bis zu den Grundlinien der politischen Erziehung und Menschenführung hin wichtigste Richtlinien.

Im zweiten Hauptteil seines Werkes führt Lo Verde in sieben Kapiteln den Verfassungsbau des Reiches vor Augen. Er geht zunächst auf dessen revolutionären Ursprung ein. In der von der deutschen Verfassungslehre vertretenen Ansicht, daß jenseits des positiven Rechts eine höhere Norm, das Gebot der Gerechtigkeit steht, erkennt er mit Recht den Ausgangspunkt für die Bejahung der rechtserzeugenden Kraft einer Revolution, die aus der Verwirklichung einer neuen im Volke lebendigen politischen Idee ihre Legitimität empfängt. Lo Verde verweist dabei auf den Gedanken E. R. Hubers, der eine Revolution dann als legitimiert ansieht, wenn die alten Gewalten aufgehört haben, die politische Idee des Volkes zu verkörpern, eine neue politische Bewegung aber die historische Aufgabe der Nation in sich zur Darstellung bringt. Von diesem Standpunkt aus erscheint heute der deutschen Verfassungslehre das sog. Ermächtigungsgesetz v. 24. März 1933 trotz der formalen Legalität dieses Vorgangs innerhalb der Regeln der Weimarer Verfassung als ein bewußt revolutionärer und rechtsschöpferischer Akt, der die alte Ordnung ihrer Geltung entthronte. Lo Verde, der die innere Auflösung des demoliberalen Systems der Weimarer Verfassung treffend kennzeichnet, folgt dieser Ansicht indessen nicht ganz. Er möchte nicht etwa einen Fortbestand der alten Verfassung annehmen, meint aber, daß dort, wo nicht entgegenstehendes neues Recht oder aufhebendes Gewohnheitsrecht vorliege, ihre Regeln noch in Kraft stehen. Dieser Auffassung muß man, so scheint mir, entgegenhalten, daß eine Verfassung ein zusammenhängendes unteilbares Ganze ist; fallen ihre Grundlagen dahin, so können auch ihre Einzelnormen nicht als Verfassungsrecht in Geltung bleiben. Wenn Lo Verde auf den Fortbestand des Gedankens einer gesetzlichen Regelung der Staatstätigkeit und des Rechtsschutzes auch in Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinweist, so handelt es sich hier weniger um Übernahme von Prinzipien aus dem früheren Regime und mit dem früheren Sinn eines Schutzes des Einzelnen, als um eine für das Wohl der Gesamtheit notwendige und für eine geordnete Durchführung wichtige Betonung der Idee des Rechtes und der gesetzlichen Planmäßigkeit.

In systematisch richtiger Zusammenfassung werden weiterhin der Aufbau der obersten Regierungsgewalt und die gesetzgebenden Befugnisse gemeinsam behandelt. Die allmähliche verfassungsrechtliche Entwicklung der Stellung des Führers bis zur Übernahme der vollen politisch-militärischen Entscheidung ist geschildert, ohne daß freilich der Verfasser hier der auch in der deutschen Lehre erst in neuerer Zeit durchgedrungenen Ansicht Rechnung trägt, die die Stellung des Führers

<sup>2)</sup> Von der Bedeutung her, die weltanschauliche Grundfragen im heutigen Verfassungsrecht haben, ist es daher verständlich, daß so lange Jahrhunderte in der staatswissenschaftlichen Literatur der Fürstenspiegel, eine staatspolitische Erörterung der Pflichten des guten Regenten, eine so wichtige Rolle gespielt hat. In diesen Schriften kamen neben Grundgeböten der politischen Ethik, neben traditionellen Erfahrungsregeln, auch zeitgemäße politische Theorien zur Erörterung.



nicht als eine Häufung von einzelnen Befugnissen, sondern als ein einheitliches Amt ansieht, in dem die Führung von Volk, Reich und Bewegung unlöslich sich verbinden. Die Stufung der normsetzenden Befugnisse im heutigen deutschen Recht wird von Lo Verde klar und eingehend auseinandergesetzt, wobei er mit Recht Gewicht auf die besonderen Vollmachten (Vierjahresplan, Preiskommissar) legt, die für die Fortentwicklung der deutschen Verfassungseinrichtungen so bedeutsam sind. Gründlich und unter reicher Verwertung des Schrifttums ist auch das Verhältnis von Reich und Ländern in seiner geschichtlichen Entwicklung sowie der nun beschränkten Weg zur Reichseinheit dargestellt. Es gelingt dem Verfasser — was nicht vielen ausländischen Autoren glückt! —, die Typen der gegenwärtigen Reichsgliederung, Länder, Gaue, Reichsgaue in ihrer jeweiligen Struktur herauszuarbeiten und übersichtlich darzustellen.

Ein eigener Abschnitt gilt der Stellung der Partei. Aufbauend auf einer genauen Schilderung des inneren Aufbaus der Bewegung, wobei zutreffend zwischen der Führungsaufgabe der Partei und der Parteiverwaltung im engeren Sinne unterschieden wird, werden sodann — ein wenig kurz — die personalen Verbindungen zwischen Partei und Staat und die Übernahme öffentlicher Aufgaben durch die Bewegung besprochen. Hier hätte vielleicht eine kurze grundlegende Auseinandersetzung, die auch auf die andersartige Struktur des Verhältnisses von Staat und Partei im faschistischen Italien eingegangen wäre, noch manche bedeutsamen Fragen berühren können. Für den auf klare Definitionen eingestellten Verfasser ergibt sich bei der Charakterisierung der Partei eine gewisse Schwierigkeit; er nennt sie eine öffentliche Körperschaft sui generis. Indes, auch wenn man mit ihm einig geht, daß an dem Begriffe der rechtlichen Verbandspersonlichkeit trotz mancher neuerdings in Deutschland gegen sie erhobenen Bedenken festzuhalten sei, muß man doch den Gründen, die im Hinblick auf die in dem Körperschaftsbegriff liegende Abhängigkeit vom Staat seine Anwendbarkeit auf die Bewegung verneinen, entscheidendes Gewicht beimessen. Die Darstellung des ständisch-wirtschaftlichen Aufbaus, die das Buch gibt, ist naturgemäß am stärksten durch die seither erfolgten Änderungen berührt. Begrüßenswert ist es aber, daß das Buch sich hierbei von allen theoretischen Erörterungen der ständischen Prinzipien und Wirtschaftssysteme frei hält und einfach die bestehende Organisation schildert. Man wird von den praktischen Aufgaben her, die diese Organisationen erfüllen, ihr Wesen in der Regel treffender erfassen können, als wenn man sich auf die Auseinandersetzung über die weitausgreifenden Theorien über ständischen und sozialen Aufbau einläßt.

In einem letzten Kapitel faßt Lo Verde noch einige Fragen auf dem Gebiete der Grundeinrichtungen des nationalen Lebens zusammen, ohne freilich hier den Versuch zu machen, eine zusammenhängende Übersicht der völkischen Lebensordnungen zu geben. Die deutsche Verfassungslehre hat dagegen — schon innerhalb des Rahmens der Weimarer Verfassung hatte die Umwertung der Grundrechte des Einzelnen in Institutionen und Einrichtungen des nationalen Zusammenlebens eingesetzt — in neuerer Zeit die Ordnung der Grundlagen der Volksgemeinschaft — Eigentum, Familie, Arbeitsverhältnis, Ehre, Erziehung, Weltanschauung — als Bestandteil des Verfassungsrechts erkannt und behandelt,

obwohl in dieser Richtung für sie noch manches zu tun bleibt.

Lo Verde gibt zunächst einen gründlichen Überblick über die so wichtige Frage der Nationalitäten in ihrer Entwicklung seit 1919. Es liegt auf der Hand, daß dieser ganze Problembereich durch die Ereignisse des Krieges in ganz neue Zusammenhänge eingetreten ist. Das Reich hat die Verantwortung für weite östliche Gebiete und damit für fremdes Volkstum in großem Umfange übernommen. In einer künftigen Gemeinschaft der europäischen Völker kann auch nicht im Sinne der nationalstaatlichen Idee des 19. Jahrhunderts die volle Souveränität für jede nationale Gruppe die einzige Lösung bilden; eine gerechte Regelung des Zusammenlebens der Völker unseres Erdteils wird notwendig manche Volksgruppe in einen fremdvölkischen Staat eingliedern und hierbei den Ausgleich zwischen den berechtigten Lebensansprüchen dieser Gruppe und den Notwendigkeiten einer großräumigen politischen Zusammenfassung zu finden haben. Daß hier schon der Hinweis Lo Verdes, daß für den mehrvölkischen Staat der Begriff der Rechtspersönlichkeit des Staates, der auf der Einheit und Homogenität des Volkes aufbaut, nicht anwendbar ist. Auch hier freilich wird zu unterscheiden sein zwischen dem mehrvölkischen Staat oder gar dem Vielvölkerstaat, in dem es allerdings nicht angeht, die völkischen Probleme arithmetisch durch Mehrheit und Minderheit zu lösen, und der auf ein führendes Volk gegründeten umfassenden Machtbildung, die in ihrem Bereich zugleich andere Völker und Volksgruppen mit jeweils besonders geformter Rechtsstellung einschließt, ohne doch den Charakter als politische Gestaltung des führenden Volkes zu verlieren. Hier wie überall wachsen die nationalen Probleme Europas über die Lösungen der Vergangenheit hinaus. Die Idee des Reiches ist ebenso wenig wie die des impero vom Boden des Nationalstaatsgedankens mehr zu erfassen.

In diesem Zusammenhang bespricht Lo Verde endlich noch kurz die positiven Regeln der Rassengesetzgebung und beschließt seine Darstellung mit der Behandlung von Fragen der sozialen Formung des Volkes, der Ehrengerichtsbarkeit, des Arbeitsverhältnisses und endlich des Verhältnisses von öffentlichem und privatem Recht. Es entspricht dabei der Einstellung des italienischen Juristen, daß er an diesem Unterschied der beiden Rechtsgebiete festhält, auch wenn er die heute eingetretene Verwischung der Grenzen zugibt. Auch in Deutschland wird die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht weiterhin praktisch anerkannt, nachdem man gesehen hat, daß es sich hier nicht um einen Gegensatz, sondern eine Einteilung handelt, die nicht zwei Sphären des Rechtes trennt, sondern nur gliedert und ordnet.

Das Werk des italienischen Staatsrechtslehrers, das der Leser mit reichem Gewinn aus der Hand legt, ist ein Zeichen der ungebrochenen wissenschaftlichen Weiterarbeit in den Ländern der Achse, die sich mehr und mehr auch den neuen durch den Krieg aufgeworfenen Problemen zuwendet. Für das gegenseitige Verständnis der italienischen und deutschen Rechtswissenschaft leistet es einen wichtigen Beitrag. Man möchte wünschen, daß sich für das gedankenreiche Buch die Möglichkeit einer deutschen Übersetzung fände, die es ebenso wie schon frühere Veröffentlichungen des Verfassers einem weiteren deutschen Leserkreis erschließt.

## Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rechtsnormen

Von Professor Dr. iur. Wolfgang Bernhardt, Handels-Hochschule Nürnberg

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im vorigen Jahrhundert mit der Entstehung der Großbetriebe und dem damit zusammenhängenden Massenabsatz und Massenverkehr aufkamen, sind heute aus unserer Wirtschaft nicht mehr wegzudenken. Da auf dem Gebiete der Industrie und des Handels, der Energiewirtschaft, des Versicherungs-, Bank- und Transportwesens fast alle Verträge auf allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, gilt weithin nicht das in unseren Gesetzen verkörperte Recht, sondern an seine Stelle ist das von der Wirtschaft

selbst gesetzte Recht getreten. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen haben bewirkt, daß der tatsächliche Rechtszustand in der Wirtschaft von dem gesetzlichen Normalzustand erheblich abweicht. Diese Erscheinung verdient vor allem auch seitens des Staates Beachtung. Ihm kann es nicht gleichgültig sein, daß sein Recht auf weiten Gebieten verdrängt und durch anderes Recht ersetzt wird. Bei der Beratung des Deutschen Volksgesetzbuches wird man daher auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit berücksichtigen müssen. Anderenfalls besteht die Ge-



fahr, daß ein großer Teil des Gesetzes durch die Wirtschaft von vornherein außer Kraft gesetzt wird.

Eine rechtliche Erfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur möglich, wenn über ihr Wesen Klarheit herrscht<sup>1)</sup>. Dabei ist es aussichtslos, an die Frage mit den Mitteln begrifflicher Deduktion heranzutreten. Damit könnte höchstens ein Scheinbeweis geführt werden, der lediglich den überzeugen würde, der von vornherein an das gewonnene Ergebnis glaubte. Klarheit kann man nur bekommen, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen von ihrer Wirkung auf die Rechtsgestaltung her betrachtet werden.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten in abstrakten, gesetzesähnlichen und meist in Paragraphen eingeteilten Sätzen eine allgemeine Vertragsordnung, die auf typisierte Massenverträge abgestellt ist und möglichst automatisch für diese Verträge wirksam werden soll. Der einzelne Abnehmer hat auf die Vertragsordnung in der Regel keinen Einfluß, da sie meist einseitig vom Unternehmer oder Unternehmerverband aufgestellt wird.

Der Wert der allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie vereinfachen die Vertragsverhandlungen und den Geschäftsbetrieb, indem immer auf die vorgedruckten Bedingungen verwiesen werden kann. Ferner ermöglicht die Gleichmäßigkeit der Verträge eines Unternehmens ein sicheres Kalkulieren, die erprobten Bedingungen schließen rechtliche Unsicherheiten aus und ersparen manchen Prozeß. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bewahren sich auf diese Weise vor allem als Mittel der Rationalisierung des Güterabsatzes. Auf der anderen Seite bergen sie erhebliche Gefahren in sich. Steht hinter dem Kunden nicht eine starke wirtschaftliche Macht, die imstande ist, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten beiseitezuschieben, dann hat er nur die Wahl, sich ihnen zu unterwerfen oder auf die Geschäftsverbindung mit der betreffenden Firma überhaupt zu verzichten. Viele allgemeine Geschäftsbedingungen haben auch heute noch die unverkennbare Tendenz, die Rechtsstellung des die Bedingungen herausgebenden Unternehmers oder Unternehmerverbandes auf Kosten des Kunden unverhältnismäßig zu stärken. Häufig werden Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, Lieferfristen für unverbindlich erklärt, Rücktrittsrechte allein dem Lieferanten vorbehalten, so daß dem Abnehmer im Endergebnis kaum Rechte bleiben und nur Pflichten entstehen. Oft kommt es sogar vor, daß ein und dasselbe Großunternehmen sowohl Einkaufs- wie Verkaufsbedingungen aufstellt und beide einseitig zu seinen Gunsten festsetzt.

Ursprünglich hat man die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Produkte der Vertragsfreiheit angesehen. Schon bald wurde dies aber als falsch erkannt, da bei ihnen fast ausnahmslos nur ein Teil den Vertragsinhalt gestaltet, während der andere Teil auf die Annahme oder Ablehnung des Vertrages beschränkt bleibt, so daß die aus der Vertragsfreiheit sich ergebende Gestaltungsfreiheit der Parteien gerade hier außer Kraft gesetzt ist.

Dagegen werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders in der Rechtsprechung auch heute noch weithin als rechtsgeschäftliche Produkte aufgefaßt, die man mit den Mitteln der allgemeinen Dogmatik des bürgerlichen Rechts in das System des BGB. einzuordnen versucht. Welche Wege dabei eingeschlagen werden, zeigt namentlich die Behandlung der Frage, wie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den einzelnen Geschäftsabschluß verbindlich werden.

Hat der Kunde die Bedingungen zur Kenntnis genommen und sich mit ihrer Geltung für den Einzelvertrag einverstanden erklärt, dann sind sie kraft Parteiwillens für den Einzelvertrag wirksam geworden. Diese Form der Inkraftsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitet dogmatisch keinerlei Schwierigkeiten. Zweifelhaft ist dagegen die Rechtslage dann, wenn der Kunde die Bedingungen nicht kannte, ja wenn er von ihrer Existenz gar nichts wußte. Um auch hier zu einer Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kom-

men, hat sich die Rechtsprechung mit dem Satz geholfen, eine Partei unterwerfe sich ihnen stillschweigend, wenn sie mit einem Partner Verträge abschließe, der erfahrungsgemäß nur auf Grund seiner Bedingungen Geschäfte eingehe<sup>2)</sup>. Die Fiktion der stillschweigenden Unterwerfung ist vom Standpunkt der Wirklichkeit aus höchst bedenklich. Denn ein Kunde, der von dem Vorhandensein allgemeiner Geschäftsbedingungen keine Ahnung hat, kann auch nicht willens sein, sich ihnen zu unterwerfen. Das Ungewöhnliche dieser der Dogmatik an sich geläufigen Unterstellung liegt hier aber darin, daß sie nicht wie sonst angewendet wird, um zu einem billigen Ergebnis zu kommen, sondern daß mit ihrer Hilfe die eine Partei Bedingungen unterworfen wird, die ihre Rechtsstellung gegenüber der gesetzlichen Rechtslage meist erheblich verschlechtern. Läßt man die juristischen Konstruktionsversuche weg, welche die Rechtswirklichkeit nicht aufdecken, sondern eher verschleiern, so muß man feststellen, daß hier die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Parteivereinbarung, demnach automatisch für den Einzelvertrag wirksam geworden sind.

Mit der automatischen Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen haben diese sichtbar ihren rechtsgeschäftlichen Charakter abgestreift und sind zu eigenartigen Rechtsnormen geworden, ähnlich dem Gesetzesrecht. Bezeichnenderweise hat man sie daher „Recht der Wirtschaft“ genannt<sup>3)</sup>. Im Zuge dieser Entwicklung liegt es auch, wenn das RG. in ständiger Rechtsprechung annimmt, daß allgemeine Geschäftsbedingungen, die über einen OLG.-Bezirk hinaus Verbreitung gefunden haben, wie sonstige Rechtsnormen gemäß §§ 549, 550 ZPO. der Revision unterliegen<sup>4)</sup>. Endlich ist ein Unterschied zwischen den gesetzlichen Rechtsnormen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt nicht mehr festzustellen, wenn sie vom Reichswirtschaftsminister gemäß der VO. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1745) für verbindlich erklärt worden sind.

Aber auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen kraft Parteiwillens wirksam werden, weil sich die Parteien bei Abschluß des Vertrages ihnen unterworfen haben, sind sie nicht schlechthin rechtsgeschäftlicher Inhalt des Einzelvertrages geworden. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Parteien im Gegensatz zum echten Vertragsinhalt in der Regel über die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht disponieren können. Zwar ist es möglich, daß im Einzelvertrag eine von den Bedingungen abweichende Regelung getroffen wird. Dadurch wird aber die Vertragsordnung als solche nicht berührt. Diese führt vielmehr ein vom Einzelvertrag völlig unabhängiges Dasein. Sie besteht schon vor Abschluß des Einzelvertrages und besteht nach dessen Erlöschen noch weiter fort<sup>5)</sup>. Unterwerfen die Parteien ihre Rechtsbeziehungen einer bestehenden Vertragsordnung, so behält diese ihren normativen Charakter. Der Fall liegt nicht anders, wie wenn Rechtssätze des BGB. in einen Vertrag wörtlich aufgenommen werden. Dadurch werden diese nicht etwa zu einer rechtsgeschäftlichen Regel, sondern sie bleiben Rechtsnorm<sup>6)</sup>.

Gegen den Normencharakter der allgemeinen Geschäftsbedingungen spricht auch nicht, daß sie als solche nicht erzwingbar sind und daß sie sich demzufolge den Volksgenossen gegenüber nicht durchzusetzen vermögen, die ihrer Geltung widersprechen. Denn die Erzwingbarkeit ist kein charakteristisches Merkmal der Rechtsnorm. Dies wird durch das bloße Bestehen des Völkerrechts erwiesen. Selbst wenn man aber vom internationalen Recht absieht und nur auf die interne Rechtsordnung eines Staates abstellt, findet man, daß Recht sehr wohl ohne Zwang bestehen kann. Erinnerung sei nur an den Anspruch auf Leistung von Diensten, der ein vollwertiges Recht darstellt, obwohl ihm der Vollstreckungszwang fehlt (§ 888 Abs. 2 ZPO.)<sup>7)</sup>. Im übrigen sollte man die

<sup>2)</sup> Vgl. L. Raiser, „Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen“, 1935, S. 201 ff.; Haupt, „Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken“, 1937, S. 45 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Großmann-Doerth, „Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht“, Freiburg i. Br. 1933.

<sup>4)</sup> Vgl. RGZ. 81, 117; 124, 330; 150, 116; 153, 62.

<sup>5)</sup> Vgl. Eilles: DGWR. 1941, 121.

<sup>6)</sup> Vgl. Herschel a. a. O. S. 754 f.

<sup>7)</sup> Näheres Bernhardt, „Vollstreckungsgewalt und Amtsbetrieb“, 1935, S. 13 ff.

<sup>1)</sup> Um die Klärung dieser Frage haben sich vor allem Eilles: ZFP. 62, 1 ff.; DGWR. 1941, 121 ff. und Herschel: DR. 1942, 753 ff. verdient gemacht. Bei letzterem auch ausführliche Schriftumsangaben.



Macht der Wirtschaftsverbände, die hinter den allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen und diese sanktionieren, nicht unterschätzen.

Auch das RG. hat jetzt den Normencharakter der allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt<sup>8)</sup>.

Bei dieser Entwicklung, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen genommen haben, ist es nicht verwunderlich, daß sich der Staat in steigendem Maße auf ihre inhaltliche Ausgestaltung seine Einflußnahme gesichert hat, sei es durch Genehmigungszwang, wie bei den Versicherungsbedingungen, sei es durch Eingriffsbefugnisse, wie auf dem Gebiete der Energiewirtschaft. Vor allem gehört es aber heute zur Aufgabe der Wirtschaftsgruppen, Lieferbedingungen aufzustellen, so daß der Staat über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehend beeinflussen kann. Auf diese Weise wird allmählich der Gegensatz zwischen dem selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft und dem staatlichen Recht verschwinden. Hierzu wird nicht zuletzt das immer stärker werdende Gemeinschaftsbewußtsein der deutschen Wirtschaft beitragen. So kann man in letzter Zeit zweifellos eine Veredelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen feststellen. Trotzdem gibt es noch viele Bedingungen, die von dem Gemeinschaftsgedanken der nationalsozialistischen Rechtsordnung weit entfernt sind. Auch scheint die Macht der Gewohnheit manche bedenkliche Klausel am Leben zu halten.

Da sehr viele allgemeine Geschäftsbedingungen heute noch ohne die unmittelbare Mitwirkung einer staatlichen Behörde zustande kommen, jede Selbstverwaltungstätigkeit aber staatlicher Aufsicht unterliegt, so müssen auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen staatlicher Kontrolle unterzogen werden. Hierzu sind namentlich die Gerichte berufen.

Welcher Maßstab ist nun aber an allgemeine Geschäftsbedingungen anzulegen?

Die Rechtsprechung<sup>9)</sup> ist davon ausgegangen, daß es gegen das sittliche Empfinden aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen verstößt, wenn jemand seine wirtschaftliche Monopolstellung dazu ausnutzt, sich bei Verträgen Bedingungen vorzubehalten, die unter Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten und von der Allgemeinheit als billig empfundenen Rechtslage unverhältnismäßig große Vorteile bringen.

Die Beurteilung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unter dem Gesichtspunkt des Monopolmißbrauchs unterliegt aber erheblichen Bedenken. Zunächst ist es äußerst zweifelhaft, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit man überhaupt von einer Monopolstellung sprechen kann. Sodann wird bei dieser Betrachtungsweise das Schwergewicht nicht auf den Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen gelegt, auf den es allein ankommt, sondern auf die Umstände, unter denen der auf sie verweisende Einzelvertrag zustande kommt. Deshalb hat man neuerdings den als zu eng erkannten Gedanken des Monopolmißbrauchs durch den Gedanken des Mißbrauchs der Vertragsfreiheit zu ersetzen versucht<sup>10)</sup>. Aber auch hiergegen bestehen Bedenken. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der in diesem Zusammenhang bedeutet, daß es den Parteien freisteht, wie sie den Vertrag inhaltlich gestalten wollen, hat nur den Individualvertrag im Auge und paßt auf die Schaffung allgemeiner Geschäftsbedingungen überhaupt nicht. Denn hier handelt es sich nicht um eine Vertragsgestaltung im herkömmlichen Sinne, sondern um die Schaffung einer eigenartigen, generelle Wirksamkeit beanspruchenden Vertragsordnung. So erklärt es sich, daß die allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit, Wirksamwerden von Willenserklärungen, Irrtum, Dissens, Vertretungsmacht, Rücktritt, Gewährleistungsansprüche und Schadensersatz in einer Vollkommenheit enthalten, wie man sie sonst nur in einem Gesetz, aber nicht in einem Vertrag normiert findet. Die Aufstellung von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Rechtsetzung durch

die Wirtschaft, mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit hat sie nichts zu tun.

Erkennt man an, daß die allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechtsnormen sind, dann müssen auf sie nicht vertragliche, sondern gesetzliche Maßstäbe angewendet werden<sup>11)</sup>. Oberster gesetzlicher Maßstab ist die auf die Gemeinschaft ausgerichtete Idee der Gerechtigkeit. Ihr dient das staatliche Gesetz. Auf dem Gebiete des Vertragsrechts will es einen dem Gemeinwohl entsprechenden Ausgleich der einander widerstreitenden Parteiinteressen herbeiführen. Das gleiche Ziel haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verfolgen. Nicht einseitiger Interessenschutz, sondern ein gerechter Interessenausgleich muß ihr Zweck sein. Wenn die Wirtschaft Recht schaffen darf, dann hat dieses Recht ebenso wie das staatliche Recht dem Gemeinschaftsgedanken zu unterstehen. Denn Staat und Wirtschaft sind nicht Selbstzweck, beide dienen der Volksgemeinschaft und erhalten von ihr erst Sinn und Berechtigung. Ungerechtes Wirtschaftsrecht ist daher als gemeinschaftswidrig anzusehen, ihm muß jede Geltung versagt werden.

Wann freilich allgemeine Geschäftsbedingungen gerecht sind und wann sie der Gerechtigkeit widerstreiten, läßt sich nicht allgemeingültig festlegen. Keinesfalls darf auf den konkreten Fall abgestellt werden. Die Sonderinteressen des einzelnen Abnehmers müssen bei dieser Beurteilung ausscheiden. Vielmehr ist das Gesamtinteresse des ganzen Abnehmerkreises gegen die Unternehmerinteressen sorgfältig abzuwägen. Maßstab für die Abwägung ist das Gemeininteresse, in dem sich die Idee der Gerechtigkeit verkörpert und vor dem sich alle Einzelinteressen auf ihre Berechtigung hin ausweisen müssen. Einen Hinweis für eine gerechte Regelung bietet im allgemeinen das Gesetzesrecht. Da die zwingenden Rechtssätze für allgemeine Geschäftsbedingungen keinen Raum lassen, kommt hier nur das dispositive Recht in Betracht. Soweit die Dispositivnormen nicht bloß formale Ordnungsvorschriften, sondern echte Gestaltungsnormen sind, haben sie einen bestimmten Gerechtigkeitsgehalt und können als Wertmaßstab für allgemeine Geschäftsbedingungen dienen.

Das dispositive Recht legt sich freilich selbst nur subsidiäre Geltung bei, indem es abweichenden Parteivereinbarungen den Vorrang läßt. Wenn aber das dispositive Recht hinter Individualabreden zurücktritt und damit die Möglichkeit bietet, den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden, so bedeutet das noch nicht, daß es auch einer anderen generellen Ordnung, wie sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen, weichen muß. Bezeichnenderweise gehen neuere Gesetze davon aus, daß gewisse den einzelnen belastende Bedingungen zwar Gegenstand einer Individualabrede, nicht aber Gegenstand von allgemeinen Geschäftsbedingungen sein können. So bedürfen der Schiedsvertrag, die Sammelverwahrung und das Depotstimmrecht der Banken der Einzelabrede, Bestimmungen darüber in allgemeinen Geschäftsbedingungen wären unwirksam<sup>12)</sup>. Die subsidiäre Geltung eines Rechtssatzes bedeutet daher noch nicht ohne weiteres, daß er auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann.

Liegen dem dispositiven Recht bestimmte Werturteile zugrunde, so geht es nicht an, daß die allgemeinen Geschäftsbedingungen den im Gesetz enthaltenen Gerechtigkeitsgedanken zu durchkreuzen versuchen und die vom Standpunkt der Gemeinschaft aus gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten zum Nutzen eines Vertragsteiles einseitig verschieben. Daher ist in der Regel allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zugunsten des Unternehmers das Haftungssystem des BGB. umstülpen und die Gefahr des Geschäftes planmäßig auf den Kunden abwälzen, als dem Gemeinschaftsgedanken widersprechenden Produkten des Eigennutzes die Rechtswirksamkeit zu versagen. Dabei ist es gleichgültig, ob sich der Kunde der Unterwerfung unter die allgemeinen Geschäftsbedingungen widersetzen konnte oder nicht. Stellt die Vertragsordnung objektives Recht dar, dann muß diese hinsichtlich ihres Gerechtigkeitsgehaltes so be-

<sup>8)</sup> Vgl. RG.: DR. 1941, 1210 ff.

<sup>9)</sup> Vgl. RGZ. 99, 107; 113, 430; 115, 218; 143, 28.

<sup>10)</sup> Vgl. L. Raiser a. a. O. S. 277 ff.; Schlegelberger-W. Hildebrandt, Komm. z. HGB., § 346 Anm. 31; J. v. Gierke, „Handelsrecht und Schiffsrecht“, 5. Aufl., 2. Teil, S. 485.

<sup>11)</sup> Vgl. dazu Eilles: DGWR. 1941, 122 ff.

<sup>12)</sup> Vgl. § 1027 ZPO., § 5 DepotG., § 114 Abs. 4 AktG.



schaffen sein, daß man sich ihr ohne großes Risiko unterwerfen kann.

Prüft man unter diesen Gesichtspunkten die allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist eine Reihe von bekannten Klauseln als unwirksam anzusehen.

Dies gilt zunächst für den generellen Ausschluß jeder Schadensersatzhaftung, der sich auch heute noch in vielen Lieferungsbedingungen findet. Das RG. hat ihn in RGZ. 142, 353 als zulässig anerkannt. Der generelle Ausschluß der Schadenshaftung des Unternehmers unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung aller eigenen Rechtsbehelfe gegen den Kunden verstößt aber gegen den Gemeinschaftsgedanken unserer Rechtsordnung. Jeder Vertrag begründet unter den Parteien ein umfassendes gegenseitiges Treue- und Vertrauensverhältnis. Daraus ergibt sich, daß jeder Vertragsgenosse auf den anderen gebührende Rücksicht zu nehmen hat und daß er Schädigungen, die sich aus Anlaß der Vertragsvorbereitung und Durchführung ergeben können, vom anderen abwehren muß. Diese Verpflichtung zu gegenseitiger Treue ist unserer Rechtsordnung immanent und kann durch allgemeine Geschäftsbedingungen nicht wegbedungen werden. Deshalb kann auch die auf schuldhafter Verletzung einer Leistungs- oder Schutzpflicht<sup>13)</sup> beruhende Schadensersatzpflicht nicht schlechthin ausgeschlossen werden<sup>14)</sup>. Wenn van Erkelens<sup>15)</sup> den Haftungsausschluß mit der „sittlichen Idee der Risikogemeinschaft“ begründet, so ist das nicht recht verständlich, da der Haftungsausschluß die Gefahr allein auf den Kunden abwälzt, von einer gemeinsamen Gefahrtragung also nicht mehr die Rede sein kann. Für den Kunden genügt es durchaus, daß er das weite Risiko der zufälligen Schäden und im Streitfalle die Beweislast zu tragen hat. Außerdem findet der Unternehmer in der Vielzahl der Normalfälle leicht den Ausgleich für einen Schadensfall, der schließlich durch Versicherungen in seinen Auswirkungen fast völlig beseitigt werden kann.

Unzulässig erscheint auch der generelle Ausschluß des § 326 BGB. zu Lasten des Kunden bei Lieferungsverzögerungen. Nach dieser Vorschrift kann der Käufer, welcher von seinem in Verzug befindlichen Lieferanten trotz Setzung einer Nachfrist die Ware nicht erhält, entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Dabei ist zu beachten, daß Verzug nur eintritt, wenn der Schuldner für die Nichtleistung verantwortlich gemacht werden kann (§ 285 BGB.). Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn die nicht rechtzeitige Lieferung auf die gegenwärtige Rohstoffknappheit zurückzuführen wäre. Auch § 326 BGB. fußt auf dem gegenseitigen Treuegedanken: die Schadensersatzpflicht beruht auf der vom Schuldner zu vertretenden, also in der Regel verschuldeten Nichtleistung,

<sup>13)</sup> Vgl. Stoll, „Die Lehre von den Leistungsstörungen“ S. 27.

<sup>14)</sup> § 276 Abs. 2 BGB. ist dahin zu ergänzen, daß ein genereller Ausschluß für eigene Fahrlässigkeit ebenfalls unzulässig ist. Im Ergebnis ebenso L. Raiser a. a. O. S. 308.

<sup>15)</sup> AkadZ. 1940, 367 ff.

das Lösungsrecht wird wegen der Erschütterung des Vertrauensverhältnisses gewährt. Wollte man den generellen Ausschluß des § 326 BGB. durch allgemeine Geschäftsbedingungen zulassen, so könnte ein Lieferant seine Leistung nach Belieben hinauszögern, ohne in die Gefahr zu kommen, Schadensersatz leisten zu müssen. Da außerdem auch das Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen wäre, könnte er diesen trotz seiner Nichtleistung dauernd am Vertrage festhalten, was dem Besteller jede Möglichkeit nehmen würde, anderweit zu disponieren, weil er immer damit zu rechnen hätte, die Ware später doch noch abnehmen zu müssen. Der in allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig vorkommende Ausschluß des § 326 BGB. läuft demnach auf eine dem Treuegedanken unserer Rechtsordnung widersprechende einseitige Entrechtung des Abnehmers hinaus.

Endlich muß der Ausschluß aller Sachmängelrechte unwirksam sein. Die Haftung für Sachmängel ist nach unserem Gesetz keine Verschuldens-, sondern eine reine Erfolgshaftung. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß es dem Abnehmer nicht zugemutet werden kann, die eigene Leistung voll zu erbringen, wenn die ihm gebührende Leistung infolge unvorhergesehener Umstände nicht den nach dem Vertrag berechtigten Erwartungen entspricht. In Verfolgung dieses Gedankens hat das BGB. in §§ 459 ff. für den Kauf, in §§ 633 ff. für den Werkvertrag die Interessenslage der Parteien sorgfältig abgewogen und demgemäß die Pflichten und Rechte angemessen verteilt. Es widerspräche der Gemeinschaftsordnung, wenn diese vom Standpunkt der Allgemeinheit aus als billig empfundene Rechtslage einseitig zugunsten des Lieferanten umgebogen würde. Denn dann hätten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den gerechten Interessenausgleich, sondern den einseitigen Interessenschutz zum Ziel.

Ist eine Norm der Vertragsordnung unwirksam, so wird damit noch nicht die Vertragsordnung als Ganzes hinfällig, vielmehr ist nur der einzelnen Bestimmung die Wirksamkeit zu versagen. Dies hat Herschel a. a. O. S. 759 überzeugend nachgewiesen. Auch hier zeigt sich, daß die auf Rechtsgeschäfte zugeschnittenen Vorschriften (§ 139 BGB.) bei dem abstrakten Gefüge einer Vertragsordnung nicht passen. An die Stelle der nichtigen Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht. Führt dieses aus irgendwelchen Gründen zu keinem befriedigenden Ergebnis, muß der Richter, der für die Lebensrichtigkeit seiner Entscheidung stets verantwortlich ist, die Lücke in freier rechtsschöpferischer Tätigkeit ausfüllen.

Trotz der hier aufgezeigten Grenzen bleibt für die allgemeinen Geschäftsbedingungen ein weites Feld. Sie haben namentlich dort Berechtigung, wo infolge der Spezialisierung eines Wirtschaftszweiges eine Abweichung vom gesetzlichen Normaltyp geboten erscheint. Aber auch in diesem Falle müssen sie das gleiche Ziel wie das Gesetz verfolgen: der Gerechtigkeit zu dienen. Dann werden sie noch häufiger als jetzt Verbote neuer gesetzlicher Normen sein.

## Die Rechtsprechung zur Schuldenbereinigung<sup>1)</sup>

Von Landgerichtsrat Dr. H. Vogel, Hamburg

In DR. 1940, 1343 ist eine ausführliche Übersicht über die Rechtsprechung zur Schuldenbereinigung bis Mitte 1940 gegeben worden. Inzwischen sind die Gerichte auf dem einmal beschrittenen Wege zur Klärung dieses Gebietes der richterlichen Vertragshilfe wesentlich weitergeschritten. Außerdem ist das SchuldBereinG. am 3. Sept. 1940 neu gefaßt worden (RGBl. I, 1209). Diese Neufassung hat den Geltungsbereich der Schuldenbereinigung sowohl in sachlicher und persönlicher als auch in örtlicher Hinsicht erweitert. Hierdurch sind der Rechtsprechung eine Reihe von neuen Fragen gestellt worden. Teilweise sind dabei auch Probleme bedeutungslos geworden, die bis zur Neufassung im Schrifttum erörtert werden, z. B. der Stichtag für den Zusammenbruch und

die Möglichkeit der Verweisung an ein anderes als das Wohnsitzgericht.

Die Übersicht über die gerichtlichen Erkenntnisse der letzten zwei Jahre läßt die zielbewußte Fortführung der schon in der früheren Zusammenstellung erkennbaren Richtlinien deutlich werden. Dies gilt beispielsweise für die Anforderungen, die an die Vermögenshingabe (§ 1) zu stellen sind sowie für die Bereinigungswürdigkeit (§ 5).

In einem Punkt ist auch eine Abkehr von dem früheren Standpunkt hervorzuheben. Das KG. hatte in seinen Entscheidungen v. 2. März 1939 (DR. 1939, 450) und v. 27. Juli 1939 (DR. 1939, 2085) einem Beamten, der mit einem nebenher betriebenen Gewerbe Schiffbruch erlitten hatte, die Bereinigung der hieraus entstandenen Verschuldung versagt mit der Begründung, ein voll-

<sup>1)</sup> Abgeschlossen am 15. Juni 1942.



ständiger wirtschaftlicher Zusammenbruch, wie ihn das SchuldBereinG. erfordere, liege dann nicht vor, wenn der pfandfreie Betrag des Einkommens als Beamter eine ausreichende Lebenshaltung gewährleiste. Mit Beschluß v. 20. Febr. 1941 (DR. 1941, 1003) hat das KG. diese Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben und die Bereinigung zugelassen. Einer Reihe von Schuldner, die bisher abseits stehen mußten, kann jetzt geholfen werden.

Aus den zur Neufassung des SchuldBereinG. aufgestellten Richtlinien sind einige besonders bemerkenswert. Vor allem ist hier auf die Rechtsprechung zu § 3 zu verweisen, der sich mit der Bereinigung von früher unselbständigen und solchen Schuldner befäßt, die nur ihre Arbeitskraft einzusetzen hatten.

Die Notwendigkeit der Ausweitung der Schuldenbereinigung auf diesen Personenkreis ist bereits DR. 1940, 1344 hervorgehoben worden. Es zeugt von dem Streben der Gerichte, dem Sinn des Gesetzes gerecht zu werden, daß die neue Vorschrift des § 3 nicht eng ausgelegt worden ist. Besonders das KG. ist hier richtungweisend geworden, indem es nicht nur Berufe, die allgemein ohne wesentliche Mittel betrieben werden, unter § 3 brachte, sondern diese Bestimmung auch dann anwandte, wenn zwar eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die gewöhnlich den Aufwand von Kapitalien erforderte, der Schuldner im Einzelfall aber keinerlei eigene Werte besaß, sondern selbst nur neben geliehenen Geldern seine Arbeitskraft eingesetzt hatte (DR. 1941, 651).

Die Abgrenzung der Schuldner aus § 1 zu denen aus § 3 hat die Rechtsprechung immer wieder beschäftigt. Das Bestreben ist erkennbar gewesen, § 3 als Ventil für die Tatbestände anzusehen, in denen nicht alle Erfordernisse des § 1 erfüllt waren, insbesondere die Vermögenshingabe zweifelhaft sein konnte. Diese Versuche waren deswegen bedeutungsvoll, weil bei einer Bereinigung nach § 3 u. U. eine Ausdehnung der alten Schulden bis zum 1. Jan. 1937 möglich ist, während der Stichtag bei § 1 drei Jahre früher liegt und außerdem gefordert wird, daß die Schuld vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch entstanden sein muß.

Ein Schmerzenskind der Schuldenbereinigung ist bis zur Neufassung des Gesetzes die Behandlung der Forderungen der Sozialversicherungsträger gewesen. Durch § 7 Abs. 3 SchuldBereinG. ist eine grundsätzliche Klarheit geschaffen. Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung sollte nun auch die letzten Zweifel beseitigt haben.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Behandlung von Grundpfandrechten in der Schuldenbereinigung. Die Stellungnahme zu diesem wichtigen Neuland der richterlichen Vertragshilfe ist noch nicht einheitlich. Einer vorsichtig zurückhaltenden Richtung (DR. 1942, 806, 808) steht die von dem Vertrauen zur Vertragsgestaltung durch den Richter getragene, vorwärtsdrängende Ansicht gegenüber (DR. 1941, 2617), die für den Bereinigungsrichter Befugnisse fordert, die ihn wirklich zum Herrn des Verfahrens machen und die ihn in den Stand setzen, eine möglichst vollständige Befriedigung der Gemeinwirtschaft herbeizuführen. Die Fragen werden die Rechtsprechung noch weiter beschäftigen. Wie sehr aber im § 9 SchuldBereinG. ein Angelpunkt der gesamten richterlichen Vertragshilfe liegt, mag, um Wiederholungen zu vermeiden, durch den Hinweis auf meinen Aufsatz „Rechtspolitische Fragen zur richterlichen Vertragshilfe“ (DR. 1942, 772) angedeutet werden. Die Erfahrungen und Ergebnisse der Rechtsprechung zur Schuldenbereinigung rechtfertigen den Wunsch und die Hoffnung, daß der Gesetzgeber auf seinem Wege, die richterliche Vertragsgestaltung allmählich weiter auszubauen (Übersicht bei Schlegelberger: „Festschrift für Bumke“ S. 1) fortfahren wird. Wenn dies geschehen würde durch eine Auflockerung der Bestimmungen des § 9 dahingehend, daß dem Richter die Befugnis der zwangsweisen Durchsetzung seiner im Interesse der Allgemeinheit gefundenen Regelung gegeben würde, anstatt ihm nur die einzig auf den Schuldner abgestellte und noch dazu praktisch wenig wirkungsvolle Drohung der Bereinigungsunwürdigkeit zur Verfügung zu stellen, so wäre dies ein erfreulicher Schritt vorwärts. Daß dieser Appell an den Gesetzgeber nicht etwas im System unseres Rechtes völlig Neuartiges verlangt, zeigt die VO. über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften

in den eingegliederten Ortsgebieten v. 6. März 1942 (RG-Bl. I, 102). In dieser ist dem Richter eine wesentlich stärkere Stellung eingeräumt (§§ 3, 4, 9), als dies noch im SchuldBereinG. geschehen ist.

Trotz dieses Wunsches an den Gesetzgeber rechtfertigt der Gesamtüberblick über die bisherige Rechtsprechung die Feststellung, daß das SchuldBereinG. seine Aufgabe, ein Instrument zur Beseitigung der Folgen der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme und zur Befriedung des Wirtschaftslebens zu sein, erfüllt hat. Da die Anträge auf Gewährung der Vertragshilfe bei den Gerichten immer noch in kaum verminderter Zahl eingehen und auch eine Reihe von Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, erschien die Zusammenfassung des bisherigen Ergebnisses der Rechtsprechung nützlich.

## § 1

### Schulden aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bei Ausübung eines selbständigen Berufes

#### Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme

1. Auch ein Schuldner, der im Auslande zusammengebrochen ist, kann „infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat“ zusammengebrochen sein (LG. Hamburg v. 6. Dez. 1940: DR. 1941, 386 = Recht 1941, 1053).

2. Das SchuldBereinG. versteht unter der vor der Machtübernahme herrschenden Wirtschaftsnot nur diejenige, die innerhalb der damaligen deutschen Grenzen geherrscht hat (KG. v. 13. März 1941: HRR. 1941 Nr. 593 = Recht 1941, 3257 = DR. 1941, 2405 [Anm. Breithaupt]).

3. Bei einem Zirkus, der auf einer Auslandsreise 1932 in Neapel zusammengebrochen ist, kann der Zusammenbruch infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme erfolgt sein (LG. Hamburg v. 17. Febr. 1941: HansRGZ. 1942, B 42 = Recht 1942, 1391).

#### Selbständiger Beruf

4. Liegt ein wirtschaftlicher Zusammenbruch bei der Ausübung eines selbständigen Berufes vor, fehlt es aber an sonstigen Voraussetzungen des § 1, so kann u. U. eine Bereinigung nach § 3 stattfinden (KG. v. 14. Nov. 1940: DJ. 1940, 1438 = Recht 1941, 275).

5. Der Senat hält daran fest, daß einer OHG. eine Bereinigung ihrer Schulden nicht bewilligt werden kann (KG. v. 23. Jan. 1941: HRR. 1941 Nr. 381 = DR. 1941, 1002 [Anm. Breithaupt] = HansRGZ. 1941, B 104 = Recht 1941, 2217 = JFG. 22, 154).

6. Der Anspruch auf Bereinigung alter Schulden ist nicht vererblich (OLG. München v. 26. März 1941: DFG. 1941, 94 = Recht 1941, 2613 = JFG. 22, 243).

#### Wirtschaftlich zusammengebrochen

7. Ein Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, ist wirtschaftlich zusammengebrochen. Daß der Konkursverwalter das Geschäft des Schuldners auf dessen Ehefrau übertragen hat, steht der Schuldenbereinigung nicht entgegen (OLG. München vom 14. Aug. 1940: DR. 1940, 1892 [Anm. Breithaupt] = Recht 1940, 4716; OLG. München v. 25. Sept. 1940: DJ. 1940, 1223).

8. Hat ein Bauunternehmer, dessen Betrieb nach vorheriger Zwangsversteigerung des Betriebsgrundstückes monatelang völlig stilllag und der währenddessen von Unterstützungen seiner Verwandten leben mußte, später mit Hilfe von Krediten den Betrieb in kleinem Umfange wieder aufgenommen, so liegt nicht nur eine vorübergehende Betriebsstörung vor, vielmehr handelt es sich um den Aufbau eines neuen Unternehmens nach dem Zusammenbruch des alten (KG. v. 12. Dez. 1940: DJ. 1941, 351 = Recht 1941, 1408).

9. Einem Ruhestandsbeamten, der mit einem gewerblichen Betriebe zusammengebrochen ist und die Wirtschaftsgrundlage dieses Betriebes seinen Gläubigern aufgeopfert hat, darf die Schuldenbereinigung nicht schon deshalb grundsätzlich versagt werden, weil sein Ruhegehalt ihm die Möglichkeit einer, sei es notdürftigen, sei es sogar angemessenen Lebenshaltung gewährleistet. Die Höhe des Ruhegehaltes ist lediglich für die Art und



den Umfang der zu bewilligenden Schuldbereinigung von Bedeutung. Die bisherige, auf der alten Fassung des Gesetzes beruhende abweichende Rspr. des Senats (DR. 1939, 450 u. 2085), wird aufgegeben (KG. vom 20. Febr. 1941: DFG. 1941, 62 = DJ. 1941, 532 = DR. 1941, 1003 = Recht 1941, 1833 = JFG. 22, 151).

10. Ausnahmsweise kann ein Zusammenbruch und eine Vermögenshingabe vorliegen, obwohl der Schuldner noch heute das frühere Ladengeschäft innehat. In einem solchen Fall sind strenge Anforderungen zu stellen (LG. Hamburg v. 7. Dez. 1940: DR. 1941, 1003 [Anm. Breithaupt] = Recht 2218).

11. Ist der Schuldner mehrfach zusammengebrochen, so ist als Zusammenbruch nur der letzte anzusehen (KG. v. 3. Juli 1941, 945 = DR. 1941, 2135 = Recht 1941, 3778).

12. Ein Unternehmer, dem im Wege der Zwangsvollstreckung alles genommen worden ist, was zum Betriebe seines Geschäftes notwendig war, ist damit wirtschaftlich zusammengebrochen und bleibt es, auch wenn ihm die bisherige Wirtschaftsgrundlage von dritter Seite wieder zur Verfügung gestellt wird (KG. v. 24. Juli 1941: DJ. 1942, 203 = Recht 1942, 1388).

#### Vermögenshingabe zur Befriedigung der Gläubiger

13. Eine Hingabe kann auch dann vorliegen, wenn der bei der Zwangsversteigerung Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebot an den Schuldner abtritt und diesem selbst der Zuschlag erteilt wird (KG. v. 11. Juli 1940: DJ. 1940, 942 = Recht 1940, 3431).

14. Ein Schuldner, der im Konkurs einen Zwangsvergleich geschlossen hat, hat auf eine Schuldbereinigung nur ausnahmsweise Anspruch (KG. v. 9. Mai 1940: DJ. 1940, 942 = Recht 1940, 3433).

15. Vermögenshingabe, trotz Fortbestehens des Geschäftes (s. Nr. 10).

16. Zur Wirtschaftsgrundlage eines selbständigen Gewerbetreibenden oder Landwirtes können auch Sachen gehören, die einem Dritten sicherungshalber übereignet sind. Eine Hingabe der Wirtschaftsgrundlage i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 liegt erst vor, wenn der Sicherungsnehmer dem Schuldner den unmittelbaren Besitz an den Sachen entzieht (KG. v. 12. Juni 1941: DJ. 1941, 862 = Recht 1941, 3256).

17. Auch die unberechtigte Veräußerung sicherungsüberreigneter Gegenstände durch den Schuldner kann eine Vermögenshingabe sein (KG. v. 16. Okt. 1941: HansRGZ. 1942, B 48 = Recht 1942, 1387).

18. Hat der Schuldner eine Fabrik auf einem ihm nicht gehörigen Grundstück betrieben, so kann die Hingabe der Wirtschaftsgrundlage darin liegen, daß der Schuldner sein Benutzungsrecht an dem Fabrikgrundstück und den dazugehörigen Maschinen aufgeopfert hat, um eine Befriedigung der Gläubiger aus dem Grundstück zu ermöglichen (KG. v. 24. Juli 1941: DJ. 1942, 203 = Recht 1942, 1389).

19. Wohnungseinrichtungen können mit zur wirtschaftlichen Grundlage eines Geschäftsunternehmens gehören (KG. v. 16. Okt. 1941: HansRGZ. 1942, B 48 = Recht 1942, 1390).

#### Alte Schulden

20. Hat ein Lagerhalter Umzugsgut des Schuldners nach dessen Zusammenbruch über die Vertragszeit hinaus in Ausübung seines Pfandrechtes auf Lager behalten, so unterliegt der ihm hieraus erwachsene Anspruch auf eine Entschädigung nicht der Schuldbereinigung (KG. v. 18. Juli 1940: DR. 1940, 1581 = Recht 1940, 3932).

21. Der Schuldner kann nur die Bereinigung solcher Schulden verlangen, die ihn bereits im Zeitpunkt seines Zusammenbruches belasteten, nicht aber solcher, die erst nachträglich auf ihn übergegangen sind, mögen sie auch in der Person eines anderen Schuldners schon früher entstanden sein (KG. v. 3. Juli 1941: DJ. 1941, 945 = DR. 1941, 2135 = Recht 1941, 3778).

22. Der einzelne Gesellschafter einer OHG. oder einer Kommandit-Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen der §§ 1–3 SchuldBereinG. eine Bereinigung der Gesellschaftsschulden erlangen, soweit er hierfür als Gesamtschuldner persönlich haftet (KG. v. 3. Juli 1941: DJ. 1941, 945 = Recht 1941, 3779).

23. Dingliche Schulden auf einem Gesellschaftsgrundstück im Verfahren eines Gesellschafters (KG. v. 3. Juli 1941: DR. 1941, 2135 [s. § 9 Behandlung von Grundpfandrechten]).

#### § 1 Abs. 2

##### Überschuldeter Grundbesitz

24. Grundpfandrechte, die erst nach dem Zusammenbruch des Schuldners oder nach Eintritt seiner Schuldennot für alte Forderungen begründet worden sind, können auch außerhalb der §§ 1 Abs. 2; 9, in die Schuldbereinigung einbezogen werden (KG. v. 4. Sept. 1941: DR. 1941, 2251).

25. In anderen als den in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Fällen kann die Schuldbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grundstück des Schuldners bestellt sind sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden (KG. v. 7. Aug. 1941: DR. 1941, 252 = Recht 1941, 4151).

26. Die Frage, ob der Grundbesitz eines Schuldners i. S. des § 1 Abs. 2 überschuldet ist, kann nur auf Grund der dinglichen Belastungen entschieden werden, die zur Zeit der Entscheidung des Richters erster oder zweiter Instanz über die Schuldbereinigung bestehen (OLG. München v. 16. Juli 1941: JFG. 22, 366 = Recht 1942, 1112).

27. Hat ein Schuldner bewegliche Sachen einem Gläubiger verpfändet oder zur Sicherheit übereignet, so ist § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wenn die Forderungen wegen deren die Gegenstände übereignet worden sind, deren Wert überstiegen haben (KG. v. 24. Juli 1941: DJ. 1942, 203 = Recht 1942, 1386).

28. Bei der Feststellung der Überschuldung eines Grundstücks sind außer den durch Grundpfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten auch solche mitzuberücksichtigen, die durch andere Grundstücksrechte, insbesondere durch einen Nießbrauch gesichert sind. Derartige Sicherungsrechte können in entsprechender Anwendung des § 9 in die Schuldbereinigung miteinbezogen werden. — Die Bereinigung des dinglichen Rechtes ist u. U. auch dann möglich, wenn das Grundstück nicht zur Grundlage einer vom Schuldner aufgebauten neuen Lebensstellung gehört (KG. v. 26. März 1942: DR. 1942, 806).

#### § 3

##### Personenkreis

29. Wegen der Abgrenzung zu § 1 s. KG. v. 14. Nov. 1940, Nr. 4.

30. Die Frage, ob der selbständige Beruf im wesentlichen durch den Einsatz der Arbeitskraft ausgeübt wird, muß nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beantwortet werden (KG. v. 14. Nov. 1940: DJ. 1940, 1438 = Recht 1941, 276).

31. Als Angehöriger eines unselbständigen Berufes gerät jemand in Schuldennot, wenn diese Not eintritt, während er einem solchen Beruf angehört (KG. v. 16. Jan. 1941: DJ. 1941, 317 = Recht 1941, 1409).

32. Für den Begriff des Angestellten i. S. des § 3 ist es unerheblich, ob er Dienste höherer oder niedriger Art leistet (KG. v. 16. Jan. 1941: DJ. 1941, 317 = Recht 1941, 1410).

33. Wer einen selbständigen Beruf mit Hilfe erheblicher sachlicher Mittel ausgeübt hat, kann gleichwohl den Schutz aus § 3 in Anspruch nehmen, wenn diese Mittel ihm nicht gehörten und infolgedessen nicht zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben werden konnten (KG. v. 2. Jan. 1941: DR. 1941, 651 = DJ. 1941, 434 = Recht 1941, 1411 = JFG. 22, 149).

34. Schuldner, die nach einer selbständigen Tätigkeit erwerbslos gewesen sind, können nach § 3 SchuldBereinG. Vertragshilfe beanspruchen wegen Schulden, die während der Arbeitslosigkeit bei dem Versuch, eine neue selbständige Existenz zu gründen, entstanden sind (LG. Hamburg v. 19. Febr. 1941: DR. 1941, 1735 [Anm. Breithaupt] = Recht 1941, 3251).

35. Ein Schuldner, der für die Ausübung seines selbständigen Berufes neben der persönlichen Arbeitskraft im erheblichen Maße sachliche Mittel einsetzt, fällt nicht unter § 3, auch wenn die Gegenstände einem Dritten sicherungshalber übereignet sind (KG. v. 12. Juni 1941: DJ. 1941, 862 = Recht 1941, 3259).



36. Die Voraussetzung des § 3 kann zugunsten eines Schuldners angenommen werden, der neben seinem Beruf, der ihm nur knapp seinen Lebensunterhalt bietet, mit geliehenem Geld eine weitere Möglichkeit der Schaffung einer Existenz gesucht hat (LG. Hamburg v. 26. März 1941: HansRGZ. 1941, B 300 = Recht 1941, 4522).

37. Einem Schuldner, dessen Verbindlichkeiten, soweit sie vor seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch entstanden waren, auf Grund des § 1 Abs. 1 bereinigt werden, kann die Bereinigung später entstandener Verbindlichkeiten auf Grund des § 3 nicht schon deshalb versagt werden, weil er für einen neuen Betrieb überschuldeten Grundbesitz seines früheren Betriebes eingesetzt hat oder weil seine Schuldennot durch die neuen Verbindlichkeiten nicht begründet, sondern nur verstärkt worden ist (KG. v. 25. Sept. 1941: DR. 1941, 2576 = Recht 1942, 310).

38. Als Angehörige eines selbständigen Berufs i. S. § 3 können auch Wartstands- und Ruhestandsbeamte eine Schuldenbereinigung erhalten (KG. v. 26. März 1942: DR. 1942, 807; s. hierzu auch § 1 Nr. 9).

#### Wirtschaftsnot und Einsatz in der Kampfzeit

39. Auf Grund des § 3 kann der Schuldner die Schuldenbereinigung auch dann erlangen, wenn die allgemeine Wirtschaftsnot seine Schuldennot nur mittelbar verursacht hat (KG. v. 6. Nov. 1941: DJ. 1941, 1151 = Recht 1942, 311).

#### Arbeitslosigkeit

40. Zur Anwendung des § 3 Abs. 1 genügt es, daß der Schuldner irgendwann bis zum 31. Dez. 1936 — also auch nach dem 1. Jan. 1934 — arbeitslos gewesen ist (KG. v. 12. Juni 1941: DJ. 1941, 910 = DR. 1941, 2134 = Recht 1941, 3780).

41. Auch ein bisher selbständiger Geschäftsmann kann arbeitslos i. S. des § 3 Abs. 1 werden (KG. v. 12. Juni 1941: DR. 1941, 2134 = DJ. 1941, 910).

42. Der Kurzarbeit des Arbeitnehmers i. S. des § 3 Abs. 2 steht es gleich, wenn der Geschäftsertrag eines selbständigen Gewerbetreibenden, der im wesentlichen seine Arbeitskraft einsetzt, so zurückgegangen ist, daß er infolgedessen weder seinen Lebensunterhalt verdienen noch Schulden abtragen kann (KG. v. 12. Juni 1941: DJ. 1941, 910 = DR. 1941, 2134 = Recht 1941, 3782).

#### Alte Schulden

43. Bereinigung von Gesellschaftsschulden s. § 1 Alte Schulden Nr. 22.

#### § 5

#### Ausschlußgründe

44. Schutzwürdig ist ein Schuldner, der im Verkehr in der Volksgemeinschaft sich nicht verantwortungsbewußt zeigt und der im Schuldenbereinigungsverfahren unrichtige Angaben über sein Einkommen macht (KG. v. 22. Febr. 1940: HansRGZ. 1940, B 158 = Recht 1940, 3432).

45. Unehrenhaftes Verhalten des Schuldners i. S. des § 5 liegt nicht schon dann vor, wenn nach wirtschaftlichem Zusammenbruch des Schuldners das Geschäft von der Ehefrau mit neuen Krediten fortgeführt und der Schuldner Geschäftsführer seiner Frau wird, sondern nur dann, wenn der Schuldner nach erfolgreichem Geschäftsgang das wirtschaftliche Ergebnis seiner Arbeitskraft unter Ausnutzung der dem neuen Geschäft beigelegten Rechtsgestalt dem eigenen Genuß zu erhalten, gewillt ist und sich der nunmehr möglichen Befriedigung seiner alten Gläubiger zu entziehen sucht (LG. Kiel vom 27. Mai 1940: Recht 1940, 4713).

46. Ein Schuldner, der seiner Ehefrau Vermögenswerte zuwendet, es aber ablehnt, seine Frau zu veranlassen, gewisse Beträge aus den übertragenen Werten zur Durchführung der Schuldenbereinigung zur Verfügung zu stellen, ist unwürdig (LG. Hamburg v. 8. Juni 1940: DR. 1941, 212 = Recht 1941, 658).

47. Würdigkeit eines Schuldners kann trotz eines in mehrfacher Hinsicht nicht zu billigen Verhaltens im Geschäftsleben zu bejahen sein, wenn ihm weder ein unehrenhaftes noch ein leichtfertiges Verhalten, sondern lediglich mangelnde Entschlußkraft vorgeworfen

werden kann (LG. Hamburg v. 7. Dez. 1940: DR. 1941, 1003 [Anm. Breithaupt] = Recht 1941, 2219).

48. Ist ein Bereinigungsantrag während der Geltung des alten SchuldBereinG. wegen Unwürdigkeit abgelehnt, so rechtfertigt der Erlaß der Neufassung des Gesetzes allein die Erneuerung des Antrages nicht (LG. Hamburg v. 14. März 1941: HansRGZ. 1941, B 269).

49. Leichtsinniger Kauf einer Druckerei für 120 000 RM bei nur unwesentlichem Eigenkapital kann einen Ausschlußgrund für die Schuldenbereinigung darstellen (LG. Hamburg v. 23. März 1941: HansRGZ. 1941, B 215 = Recht 1941, 4523).

50. Ob eine Schuldenbereinigung dem gesunden Volksempfinden widerspricht, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Bei einem gemäß § 51 StGB. nicht verantwortlichen Schuldner kann die Bereinigung im Interesse der Gläubiger geboten sein (KG. v. 11. Sept. 1941: HansRGZ. 1941, B 406 = Recht 1942, 1113).

51. Auch einen vorbestraften Schuldner, der sich schwere geschäftliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, kann die Schuldenbereinigung gewährt werden, wenn er sich seitdem längere Zeit einwandfrei geführt hat und wenn sein späteres Verhalten eine grundlegende Gesinnungsänderung erkennen läßt (KG. vom 11. Sept. 1941: HRR. 1942, 110 = Recht 1942, 1114 = DR. 1942, 624 [Anm. Breithaupt]).

52. Wird der Schuldner trotz der früher erlittenen gerichtlichen Strafen wegen seiner späteren guten Führung des Schutzes des SchuldBereinG. allgemein für würdig erachtet, so können einzelne Forderungen nicht deshalb auf Grund des § 5 von der Bereinigung ausgeschlossen werden, weil der Schuldner die mit gerichtlichen Strafen belegten Handlungen bei der Begründung dieser Forderungen begangen hat (OLG. München v. 16. Juli 1941: JFG. 22, 347 = Recht 1942, 1115).

53. Bei Prüfung der Würdigkeit ist den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, unter denen der Leiter eines großen Zirkusunternehmens im Auslande zu arbeiten gehabt hat. Die Nichtabführung von Pflichtversicherungsbeiträgen kann u. U. entschuldbar sein, wenn der Schuldner einem ihm vertrauenswürdig erscheinenden Buchhalter ordnungsmäßige Anweisungen erteilt hatte (LG. Hamburg v. 17. Febr. 1941: HansRGZ. 1942, B 42 = Recht 1942, 1392).

54. Ein Schuldner ist nicht immer allein deswegen bereinigungsunwürdig, weil er seinen Arbeitnehmern abgezogene Sozialversicherungsbeiträge nicht an die Sozialversicherungsträger abgeführt hat (KG. v. 30. Okt. 1941: AkadZ. 1942, 141 [Anm. Vogel]).

#### § 6

#### Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Schuldners

#### Allgemeine Grundsätze

55. Der Richter ist nicht gehindert, bei der gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 SchuldBereinG. nach freiem Ermessen zu bewirkenden Gestaltung der Rechtsbeziehungen des Schuldners zu seinen Gläubigern auch den Umstand zu berücksichtigen, daß der Schuldner bei Begründung der Forderungen eines Gläubigers eine unerlaubte Handlung begangen hat und mit Rücksicht hierauf diese Forderung überhaupt nicht oder nur im geringeren Maße zu kürzen als andere Forderungen (OLG. München v. 16. Juli 1941: JFG. 22, 347 = Recht 1942, 1115).

56. Die Einkünfte der Ehefrau des Schuldners sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schuldners mit zu berücksichtigen (LG. Hamburg v. 17. Febr. 1941: HansRGZ. 1942, B 42 = Recht 1942, 1393).

57. Bei einer bestrittenen Forderung kann der Richter im Schuldenbereinigungsverfahren den Teilbetrag der den Schuldner über das vom Gesetzgeber gewollte hinaus belasten würde, auf jeden Fall erlassen. Die Restschuld kann er bedingt bereinigen in der Weise, daß der Schuldner diesen Teil der angeblichen Forderung in Raten abzutragen hat für den Fall, daß die Forderung insoweit besteht. Unzulässig ist es, den Betrag, den der Schuldner nach Meinung des Bereinigungsrichters bezahlen kann, im voraus für den Fall zu erlassen, daß bis zu einem



gewissen Zeitpunkt keine den Bestand der Forderung nachweisende Urteilsentscheidung vorgelegt wird (KG. v. 20. Juni 1940: DJ. 1940, 879 = Recht 1940, 3428).

58. Dinglich gesichert ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner eine Grundsuld zugunsten eines Treuhänders bestellt hat, der schuldrechtlich verpflichtet ist, die Grundsuld zum Vorteil des Gläubigers zu verwerten. Die einer dinglichen Belastung zugrunde liegende persönliche Forderung kann wegen eines etwaigen Ausfalles bereinigt werden (KG. v. 9. Mai 1940: DJ. 1940, 942 = Recht 1940, 3429).

59. Bei der Behandlung von Forderungen aus der Invalidenversicherung ist zu beachten, in welcher Weise die Rechte der Versicherten durch eine Herabsetzung oder Streichung betroffen werden. Dieser Sonderumstand kann dazu führen, die von der LVersA. geltendgemachte Forderung gegenüber denen anderer Gläubiger zu bevorzugen (LG. Hamburg v. 15. Mai 1940: DR. 1940, 1582 = Recht 1940, 3934).

60. Der Gläubiger hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Rangordnung der Abzahlungen (KG. v. 14. Nov. 1940: DJ. 1940, 1438 = Recht 1941, 274).

61. Wenn der Mitverpflichtete mit Hilfe eines ihm von der Gläubigerin gewährten Darlehns seine Mitverpflichtung erfüllt hat, kann die Darlehnsschuld in das Schuldbereinigungsverfahren des früheren Hauptschuldners nicht mit einbezogen werden (LG. Kiel v. 12. Juli 1940: SchlHA. 1940, 196 = Recht 1941, 659).

62. Bereinigung eines Beamten s. § 1 Nr. 9.

#### Dingliche Rechte an beweglichen Sachen

63. Hat ein Schuldner bewegliche Sachen einem Gläubiger verpfändet oder zur Sicherheit übereignet, so ist § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wenn die Forderungen, wegen deren die Gegenstände übereignet worden sind, deren Wert überstiegen haben (KG. v. 24. Juli 1941: DJ. 1942, 203 = Recht 1942, 1386).

### § 7

#### Befugnisse des Richters

##### Allgemein

64. Wird eine alte Forderung im Laufe des Bereinigungsverfahrens abgetreten, so darf daraus dem Schuldner kein Nachteil erwachsen (LG. Hamburg v. 3. Nov. 1941: DR. 1942, 228 = Recht 1942, 1116).

65. Bestehen zwischen den Beteiligten außer wegen einer Darlehnsforderung auch noch sonstige Streitigkeiten über Beitragsforderungen einer Genossenschaft und eine Sterbegeldversicherung, so wird der Zweck der Bereinigung nicht durch eine solche allein der Darlehnsschuld erreicht, sondern es ist auf Beendigung aller Streitigkeiten hinzuwirken, was durch Bedingungen und Auflagen erzielt werden kann (LG. Hamburg v. 15. Nov. 1941: DR. 1942, 228 = Recht 1942, 1117).

66. Wird einem Gläubiger die Pflicht auferlegt, nach Tilgung der festgesetzten Restforderung die ihm zur Sicherung übereigneten Gegenstände dem Schuldner zurück zu übereignen, dann liegt darin keine nach der Rspr. des KG. zum 1. SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 unzulässige Einbeziehung des pfandrechtsähnlichen dinglichen Rechtes des Gläubigers in die Schuldbereinigung (KG. v. 16. Okt. 1941: HansRGZ. 1942, B 48 = Recht 1942, 1395).

67. Der Bereinigungsrichter ist nicht befugt, zwangsweise Vermögenswerte des Schuldners, insbesondere Grundstücke zwecks Schaffung einer Teilungsmasse zu veräußern oder veräußern zu lassen (KG. v. 28. Febr. 1942: DR. 1942, 808).

#### Forderungen von Sozialversicherungsträgern

68. Siehe § 6 Nr. 59.

69. Für die Bereinigung der Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherungsbeiträgen können, entgegen der gesetzlichen Regel, u. U. besondere Gründe sprechen. Ferner kann auch die Forderung der Allgemeinen Ortskrankenkasse mit Rücksicht auf ihre soziale Bedeutung hinsichtlich ihrer Kürzung und ihrer Stundung im Zahlungsplan bevorzugt zu behandeln sein (KG. v. 2. Jan. 1941: HansRGZ. 1941, B 106 = Recht 1941, 2220).

70. Wenn dem Schuldner keine Leistungen auferlegt werden können, so ist auch die Streichung von Forderungen der Sozialversicherungsträger zulässig (LG. Hamburg v. 17. Febr. 1941: HansRGZ. 1942, B 42 = Recht 1942, 1394).

71. Dem Richter steht ein freies Gestaltungsrecht auch bei den Schulden gegenüber SozVersTrägern zu. Forderungen der LandesVersAnstalten aus rückständigen InvVersBeiträgen können gegenüber KrankVersforderungen der AOK. als sozialbevorrechtigt nach § 6 Abs. 2 SchuldBereinG. angesehen werden, weil durch die Nichtabführung von InvVersBeiträgen u. U. wirtschaftlich schwache Arbeitnehmer geschädigt werden, während bei der KrankVers. durch Nichtabführung allein die AOK. betroffen wird (KG. v. 30. Okt. 1941: AkadZ. 1942, 141 [Anm. Vogel]).

### § 8

#### Mitverpflichtete

72. Der Fall einer unbilligen Härte kann auch dann vorliegen, wenn der Bürge sich von vornherein bewußt sein mußte, daß die Bürgschaft nicht nur Formsache war. — Eine unbillige Härte, die einen Eingriff in das Recht des Dritten gegenüber dem Mitverpflichteten rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn der Dritte sich bereit erklärt hat, den Bürgen und dessen Ehefrau bei Lebzeiten nicht aus der Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Das SchuldBereinG. hat u. a. auch den Zweck, den Bürgen von dem seelischen Druck, der auf ihm lastet, zu befreien (KG. v. 26. Sept. 1940: HansRGZ. 1940, B 373 = Recht 1941, 660/661 = DR. 1941, 387).

73. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die Frage, ob und in welchem Umfange den Mitverpflichteten eine Bereinigung zu gewähren ist, unabhängig davon zu prüfen, ob und in welchem Umfange dem Hauptschuldner eine Bereinigung gewährt worden wäre (KG. v. 24. Juli 1941: DJ. 1941, 979 = Recht 1941, 4152).

74. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine unbillige Härte i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 vorliegt, sind alle in Betracht kommenden Umstände, insbesondere die Verhältnisse des Schuldners, des Mitverpflichteten und des Gläubigers zu berücksichtigen. Ehegatten, die jahrelang gemeinsam geschäftlich tätig gewesen sind und von denen der Ehemann als Schuldner, die Ehefrau als Mitverpflichtete in Anspruch genommen wird, bilden hinsichtlich der Schuldbereinigung eine Schicksalsgemeinschaft (KG. v. 7. Aug. 1941: HRR. 1941, 956 = Recht 1942, 313).

75. Auch dem Erben eines Mitverpflichteten kann die Schuldbereinigung gewährt werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (KG. v. 8. Jan. 1942: DJ. 1942, 172 [Anm. Vogels] = Recht 1942, 1396 = DR. 1942, 625).

### § 9

#### Behandlung von Grundpfandrechten (s. hierzu auch § 1 Abs. 2)

76. Im Schuldbereinigungsverfahren eines Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft findet eine Bereinigung dinglicher Rechte, die auf einem Gesellschaftsgrundstück ruhen, nicht statt (KG. v. 3. Juli 1941: DJ. 1941, 945 = DR. 1941, 2135 = Recht 1941, 3784).

77. Grundpfandrechte, die erst nach dem Zusammenbruch des Schuldners oder nach Eintritt seiner Schuldennot für alte Forderungen begründet worden sind, können auch außerhalb der §§ 1 Abs. 2, 9 in die Schuldbereinigung einbezogen werden (KG. v. 4. Sept. 1941: DR. 1941, 2251 = Recht 1941, 4150 = DJ. 1941, 1078).

78. Eine Ausdehnung der in § 9 vorgesehenen Regelung auf die Fälle des § 3 ist unzulässig (KG. v. 7. Aug. 1941: DR. 1941, 2252 = Recht 1941, 4151).

79. Durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, auf welche nach § 9 Abs. 6 die Schuldbereinigung nicht erstreckt werden darf, können in ihrer Geltendmachung gegen das außer dem haftenden Grundstück vorhandene Vermögen des Schuldners beschränkt werden (KG. vom 4. Sept. 1941: DR. 1941, 2251 = Recht 1941, 4153).

80. Die Bereinigung von Grundpfandrechten setzt eine sorgfältige Ermittlung des Grundstückswertes voraus (LG. Hamburg v. 21. März 1941: HansRGZ. 1941, B 296 = Recht 1941, 4525).

81. Wird eine Hypothek nicht durch den Grundstücks-



wert gedeckt und reicht das Einkommen des Schuldners nur zur eigenen Lebenshaltung aus, dann kann es angemessen sein, wenn die Zins- und Kostenrückstände für die Hypothek gestrichen werden, wenn die Hypothekenforderung selbst auf die Hälfte herabgesetzt wird und wenn schließlich die Hypothek in eine Tilgungsgrundschuld umgewandelt wird (LG. Hamburg v. 21. März 1941; HansRGZ. 1941, B 296 = Recht 1941, 4526).

82. Die zwangsweise Veräußerung des Grundstückes muß nicht im Zwangsversteigerungsverfahren herbeigeführt werden. Der Schuldenbereinigungsrichter kann den Schuldner vielmehr kraft der ihm durch § 7 eingeräumten Gestaltungsmacht schuldrechtlich zur Veräußerung seines Grundstückes verpflichten und die zur Eigentumsübertragung erforderliche Verfügung über das Grundstückseigentum anordnen (AG. Hamburg v. 1. Aug. 1941: DR. 1941, 2617 [hierzu Klemm: DR. 1941, 2594; Vogel: DR. 1942, 772]).

83. Auch wenn das Grundstück dem Schuldner nicht belassen werden soll (§ 9 Abs. 5), können die dinglich gesicherten Forderungen nach den Vorschriften des § 9 bereinigt werden (AG. Hamburg v. 1. Aug. 1941: DR. 1941, 2617).

84. § 9 Abs. 4 ist auch dann anwendbar, wenn eine Kreditanstalt oder ein Versicherungsunternehmen bei der Beleihung eines Grundstückes die Wertgrenze von 60% des zur Zeit der Beleihung bestehenden Grundstückswertes nur mit einem Teilbetrage des Leihkapitals überschritten hat. In diesem Fall ist der innerhalb der Wertgrenze bis zu 60% des zur Zeit der Beleihung bestehenden Grundstückswertes liegende Teil des Leihkapitals nach den Vorschriften zu behandeln, die in § 9 Abs. 2 für den Fall gegeben sind, daß die Hypothek innerhalb der ersten zwei Drittel des zur Zeit der Entscheidung des Richters bestehenden Grundstückswertes gesichert ist (OLG. München v. 22. Okt. 1941: HRR. 1942, 111 = Recht 1942, 1119).

85. § 9 ist auch auf Sicherungshypotheken anwendbar, die gemäß §§ 866 und 867 ZPO. erst nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners für alte Schulden in das Grundbuch eingetragen worden sind (OLG. München v. 16. Juli 1941: JFG. 22, 366 = Recht 1942, 1120).

86. Kann ein überbelastetes Grundstück dem Schuldner auch durch eine Bereinigung der dinglichen Schulden nicht erhalten werden, so ist eine solche Bereinigung hinsichtlich der Grundstückshaftung unzulässig. Der Bereinigungsrichter ist nicht befugt, zwangsweise Vermögenswerte des Schuldners, insbesondere Grundstücke, zwecks Schaffung einer Teilungsmasse zu veräußern oder veräußern zu lassen (KG. v. 28. Febr. 1942: DR. 1942, 808).

87. Die Bereinigung eines dinglichen Rechts gemäß § 9 kann vom Gläubiger nicht dadurch verhindert werden, daß er erklärt, er werde sich nur an das Grundstück halten (KG. v. 26. März 1942: DR. 1942, 806).

### § 12

#### Vertragshilfe des Richters

88. Die rechtskräftige Zurückweisung eines nach dem alten SchuldBereinG. beurteilten Antrages steht seiner Erneuerung nicht entgegen, wenn er nur infolge Änderung des Gesetzes Erfolg haben kann. Das gilt auch dann, wenn bei einer Mehrheit von Zurückweisungsgründen der eine für sich allein nach beiden Fassungen des Gesetzes durchgreifen würde (KG. v. 20. März 1941: DJ. 1941, 587 = DR. 1941, 1736 [Anm. Breithaupt] = Recht 1941, 2221; LG. Hamburg v. 14. März 1941: HansRGZ. 1941, B 269 = Recht 1941, 3783).

### § 15

#### Entscheidung

89. Eine Zwischenentscheidung des Inhaltes, daß die allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes gegeben seien, ist auch in der Weise zulässig, daß nur einige der allgemeinen Voraussetzungen, sofern sie nicht mit den übrigen in untrennbarem Zusammenhang stehen, als vorliegend festgestellt werden, während wegen der übrigen Voraussetzungen noch Ermittlungen angestellt werden (KG. v. 18. Juli 1940: DJ. 1940, 965 = Recht 1940, 3434).

90. Hat der Schuldner eine Lohnforderung vor Einleitung des Schuldenbereinigungsverfahrens an seinen Sohn abgetreten und einer seiner Gläubiger diese Abtretung mit dem Erfolg angefochten, daß er auf Grund eines früher gegen den Schuldner erlassenen Pfändungsbeschlusses Rückgewähr des Betrages von dem Sohn verlangen kann, so ist der Richter nicht befugt, anzuordnen, dieser Betrag solle nicht dem Gläubiger ausbezahlt, sondern für das Schuldenbereinigungsverfahren hinterlegt werden (LG. Dresden v. 16. Febr. 1940: KonkTreuH. 40, 76 = Recht 1940, 4714).

91. Vor der Schuldenbereinigung ausgebrachte Pfändungen geben keinen Anspruch auf einen Vorrang im Schuldenbereinigungsverfahren (KG. v. 30. Okt. 1941: AkadZ. 1942, 141 [Anm. Vogel]).

### § 16

#### Vollstreckungsschutz und einstweilige Anordnungen

92. Eine bereits abgeschlossene Zwangsvollstreckung kann durch einstweilige Anordnung nicht rückgängig gemacht werden (KG. v. 4. Dez. 1941: DJ. 1942, 58 = Recht 1942, 666).

### § 18

#### Beschwerde

93. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Fristversäumung i. S. des § 22 Abs. 2 GFF. verschuldet ist, muß auf die Kriegsverhältnisse weitgehende Rücksicht genommen werden (KG. v. 8. Aug. 1940: DR. 1940, 1733 = Recht 1940, 4314).

94. Ohne Zulassung findet die weitere Beschwerde im Schuldenbereinigungsverfahren auch dann nicht statt, wenn geltendgemacht wird, daß das LG. bei der Nichtzulassung die Grenzen der Ermessensausübung verkannt oder daß es bei der Entscheidung in der Sache selbst grundlegende Verfahrensvorschriften verletzt habe (KG. v. 8. Aug. 1940: DR. 1940, 1733).

95. Die Neufassung des SchuldBereinG. ist auch im Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen (OLG. München v. 25. Sept. 1940: DJ. 1940, 1223 = Recht 1940, 4715; ebenso KG. v. 14. Nov. 1940: DJ. 1940, 1438 = Recht 1941, 273; ebenso KG. v. 2. Jan. 1941: HansRGZ. 1941, B 106 = HRR. 1941, 362 = Recht 1941, 2222).

96. Hat der Reichsminister der Justiz die Beschwerdeentscheidung in Schuldenbereinigungssachen einem LG. für den Bezirk mehrerer LG. übertragen, so ist nur dieses Gericht Beschwerdegericht i. S. § 21 Abs. 1 FGG. Die Beschwerde kann also nicht bei dem bisher für die Beschwerdeentscheidung zuständig gewesenen LG. eingelegt werden (OLG. München v. 29. Jan. 1941: JFG. 22, 157).

97. Wird in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so können Zustellungen an den Beteiligten und an den Bevollmächtigten erfolgen. Erfolgt eine Zustellung an den Beteiligten und an den Bevollmächtigten, so ist für den Beginn des Laufes einer Beschwerdefrist die erste Zustellung maßgebend. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist für das Schuldenbereinigungsverfahren nicht anzuerkennen (OLG. München v. 14. Mai 1941: DR. 1941, 2136 = Recht 1941, 4155).

98. Den Beschwerdeführer trifft kein Verschulden, wenn er sich auf die Richtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung verläßt, die ihm das Gericht in dem angefochtenen Beschluß erteilt hat (OLG. München v. 6. Nov. 1941: DJ. 1942, 59 = Recht 1942, 665).

99. Im Schuldenbereinigungsverfahren kann es auf die Beschwerde eines Gläubigers niemals zu einer Änderung des Beschlusses des AG. durch das Beschwerdegericht insoweit kommen, als durch den Beschluß die Forderungen anderer Gläubiger ganz gestrichen worden sind. In allen Fällen aber, in denen eine Bereinigung alter Schulden gemäß §§ 1-5 zulässig ist, kann das Beschwerdegericht auf die Beschwerde eines Gläubigers die Lage der nichtbeschwerdeführenden Gläubiger, deren Forderungen von dem AG. nicht ganz gestrichen worden sind, dadurch verschlechtern, daß es ihnen das, was ihnen nach dem Tilgungsplan des AG. zugeteilt worden



ist, ganz oder teilweise wieder nimmt und dem beschwerdeführenden Gläubiger zuteilt (OLG. München v. 31. Juli 1941: JFG. 22, 374).

## § 22

## Außergerichtliche Kosten

100. Für das Schuldbereinungsverfahren ist Art. 131 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. durch § 22 Abs. 1 SchuldBereinG. dahin eingeschränkt worden, daß außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (OLG. München v. 29. Jan. 1941: JFG. 22, 157).

## § 24

## Konkursverfahren

101. Ein Schuldner, der im Konkurs einen Zwangsvergleich geschlossen hat, hat auf eine Schuldbereinigung nur ausnahmsweise Anspruch (KG. v. 9. Mai 1940: DJ. 1940, 942 = Recht 1940, 3433).

102. § 24 Abs. 1 ist auch auf den Antrag eines Mitverpflichteten aus § 8 anzuwenden (KG. v. 12. Sept. 1940: DJ. 1940, 1199 = DR. 1940, 1893 = Recht 1940, 4313).

## § 25

## Zwangsvollstreckung

103. Haben die Beteiligten im Schuldbereinungsverfahren einen wirksamen Vergleich geschlossen, so ist hiermit das Verfahren beendet. Über Einwendungen

gegen den Vergleich hat nicht der Schuldbereinigungsrichter, sondern das Prozeßgericht zu entscheiden (KG. v. 30. Okt. 1941: HRR. 1942, 112 = DR. 1942, 229 = Recht 1942, 1122).

## Schrifttum

Vogels, Die Neufassung des SchuldBereinG.: DJ. 1940, 1025. Bergmann, Gewährung des Vollstreckungsschutzes bei öffentlichrechtlichen Forderungen im Rahmen des Schuldbereinungsverfahrens: DR. 1940, 1996. Obermüller: Der Grundstückswert im Sinne des § 9 des neuen SchuldBereinG., BankA. 1941, 125. Haegele, Wirtschaftlicher Zusammenbruch und Vermögenshingabe in der Schuldbereinigung: DGemeinWirtschR. 1941, 102. Höver, Die wirtschaftliche Grundlage der selbständigen Lebenshaltung i. S. des § 1 SchuldBereinG.: KonkTreuH. 1941, 37. Haegele, Zur Anwendung des SchuldBereinG. im Bereiche der Landwirtschaft: RdRN. 1941, 337. Hofmann, Muß die Überschuldung des Grundbesitzes bereits im Zeitpunkt des Zusammenbruches vorliegen: DR. 1941, 2170. Liebich, Schuldbereinigung und Lohnpfändung: DR. 1941, 2394. Klemm, Problematisches aus dem neugefaßten SchuldBereinG.: DR. 1941, 2594. Vogel, Rechtspolitische Fragen zur richterlichen Vertragshilfe (abgeleitet aus dem Recht der Schuldbereinigung): DR. 1942, 772. Vogel, Die Regelung der Beziehungen von Mitverpflichteten zu Kreditinstituten in der Schuldbereinigung: BankA. 1942, 216.

## Recht und Wirtschaft in Europa

## Aus dem Protektorat

(Berichtszeit 15. Mai bis 31. Juli 1942)

Entsprechend den Plänen des an den Folgen des auf ihn verübten Attentats verstorbenen Stellvertretenden Reichsprotectors ~~SS~~ Obergruppenführer Reinhard Heydrich wurde der autonomen Verwaltung unter gleichzeitiger Abänderung des deutschen Verwaltungsaufbaus im Protektorat die Wahrnehmung bestimmter Reichsaufgaben übertragen. Die VO. über die Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren v. 23. Mai 1942 (VBIRProt. S. 118) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen überweisen die Aufgaben und Befugnisse der Oberländer, die im übrigen Reichsgebiet höheren Verwaltungsbehörden zustehen, den Landespräsidenten in Prag und Brünn. Auch bestimmte Befugnisse des Reichsprotectors werden den Landespräsidenten übertragen. Aufgaben und Befugnisse der Oberländer, die im übrigen Reichsgebiet unteren Verwaltungsbehörden zustehen, werden von den politischen Behörden erster Instanz und den Polizeibehörden der autonomen Verwaltung wahrgenommen. Die Bezirksbehörde führt hierbei die Bezeichnung: „Der Bezirkshauptmann in ... — Reichsauftragsverwaltung —“. Sie bedient sich bei der Wahrnehmung von Reichsauftragsangelegenheiten des kleinen Reichsigels. Entsprechendes gilt für die anderen Reichsauftragsbehörden. Bestimmte Aufgaben werden für den Amtsbereich mehrerer politischer Behörden erster Instanz bzw. mehrerer Protektoratspolizeibehörden bei einem geschäftsführenden Bezirkshauptmann zusammengefaßt. Der Reichsprotector kann den geschäftsführenden Bezirkshauptmännern im Verwaltungswege auch die Wahrnehmung weiterer Aufgaben übertragen. Geschäftsführende Bezirksbehörden — Reichsauftragsverwaltung — sind grundsätzlich am Sitz der bisherigen Oberländer errichtet. Die Zahl der Oberländer selbst ist auf sieben herabgesetzt. Ihr Amtsbereich wurde neu gegliedert. Die Oberländer (Inspektoren des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren) behalten als Träger der Reichsaufsicht die allgemeinen ihnen nach der AufbauVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1681) gegenüber Reichsdienststellen und Dienststellen des Protektorats zustehenden Befugnisse (Aufsichts- und Weisungsrecht); von Verwaltungsaufgaben selbst sind sie weitgehend entlastet. Oberlandsratsbezirke bestehen für Prag, Königgrätz, Pilsen, Budweis, Brünn, Mährisch-Ostrau und Iglau. Die Durchführung der Reichsauftragsverwaltung erforderte auch auf dem Protektoratssektor geringfügige Abänderungen in der Organisation der Bezirksgerichte, der Bezirksbehörden, der Steuerbehörden und der Arbeitsämter.

Durch eine VO. der Protektoratsregierung erhielt das Bodenamt, das seit dem Jahr 1935 in das Landwirtschaftsministerium eingegliedert war, wieder die seiner Bedeutung entsprechende Stellung einer Zentralbehörde. Das Bodenamt untersteht nunmehr unmittelbar dem Vorsitzenden der Regierung. Es übt alle auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und der Grundstücksverwaltung bisher dem Landwirtschaftsministerium zustehenden Befugnisse aus. Auch die oberste Leitung der Protektoratsforste und der Protektoratsdomänen steht dem Bodenamt zu.

Auf dem Gebiet der Rechtspflege ist auf die 3. ProtRechtspflegeVO. v. 6. Juli 1942 (RGBl. I, 445) zu verweisen. Hiernach erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat auch auf die Führung der Grundbücher, und zwar hinsichtlich derjenigen Grundbucheinlagen, deren Abgabe das Deutsche Amtsgericht gegenüber dem Grundbuchgericht des Protektorats beansprucht. Eine VO. des RProt. dehnt die deutsche Gerichtsbarkeit auch auf die Feststellung und Verteilung einer Enteignungsschuld aus, sofern einer der am Verfahren Beteiligten deutscher Staatsangehöriger ist. Eine 2. DurchVO. des RProt. zur LohnpfändungsVO. 1940 verlängert das Pfändungsprivileg der Altgläubiger (§ 14 LohnpfändungsVO.) für gewisse Forderungen gegen öffentliche Bedienstete des Protektorats bis zum 31. Dez. 1943. Die VO. über das Erbhofrecht bei Besetzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ermöglicht in einem gewissen Umfang die einheitliche Anwendung des Erbhofrechtes auf Besetzungen, die durch die Protektoratsgrenze durchschnitten werden. Nach der Vermögensauseinandersetzung Reich — Protektorat hinsichtlich des Vermögens der ehemaligen Tschecho-Slowakei konnte durch eine besondere VO. auch die Fortführung der wegen der Ungewißheit der Rechtsnachfolge seinerzeit unterbrochenen gerichtlichen Verfahren ermöglicht werden. Auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen ist das Abkommen mit der Slowakei über die Anerkennung familienrechtlicher Entscheidungen und das Rechtsschutzabkommen in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts mit Kroatien als besonders bedeutsam für das Protektorat hervorzuheben.

In strafrechtlicher Hinsicht ist auf eine VO. des RProt. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Erfassungsverfahren zu verweisen, durch welche in Angleichung an das im übrigen Reichsgebiet geltende Recht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung derjenigen Personen sichergestellt ist, die schuldhaft behördlichen Anordnungen über die Erfassung von Dienst- und Wehrpflichtigen für den Reichsarbeitsdienst oder den Wehrdienst zuwiderhandeln. Eine weitere VO. des RProt. zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen verschärft die gegen die Begünstigung reichsfeindlicher Personen bereits bestehenden Strafandrohungen.

Auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts sind Bestimmungen über die arbeitsrechtlichen Ansprüche bei kriegsbedingter Stilllegung, bei Fliegeralarm oder Beschädigung durch Luftschutz ergangen. Ferner ist zu verweisen auf eine VO. des RProt. über die Erholungszeit von Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft bei Rückkehr aus dem Wehrdienst, auf eine VO. über das Ruhen der Renten in der Sozialversicherung bei reichsfeindlicher Betätigung und auf eine VO. über Unterhaltsbeiträge an getrennte Ehefrauen von Protektoratsbediensteten.

Auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes ermächtigt eine VO. der Protektoratsregierung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Verbindlichkeit von technischen Normen, Geschäfts-



und Lieferbedingungen, Güte- und Bezeichnungsvorschriften sowie von ähnlichen Vorschriften anzuordnen. Mit Hilfe dieser VO. wird es möglich sein, eine den Kriegsnotwendigkeiten entsprechende Vereinheitlichung und Vereinfachung des Wirtschaftsverkehrs durchzuführen.  
LGR. Dr. Hiersemann, Prag.

## Besetzte Ostgebiete

### 1. Wirtschafts-Sondervermögen

Eine vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan erlassene VO. v. 28. Mai 1942 (VBIRMOst. S. 21) bestimmt, daß das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der UdSSR., ihrer Gliedstaaten, Körperschaften, Verbände und Zusammenschlüsse, das der Wirtschaft gedient hat, ein Wirtschafts-Sondervermögen bildet. Das Sondervermögen wird treuhänderisch verwaltet. Die Treuhänder werden von den Reichskommissaren ernannt, die ihre Befugnisse auf die Generalkommissare übertragen können. Von dem Grundsatz der treuhänderischen Verwaltung kann der Reichsminister der besetzten Ostgebiete Ausnahmen zulassen.

### 2. Urkundenverkehr mit den besetzten Ostgebieten

Eine VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Bestätigung von Urkunden v. 30. Mai 1942 (VBIRMOst. S. 29) regelt den Urkundenverkehr zwischen den besetzten Ostgebieten einerseits und dem Reich sowie den übrigen besetzten Gebieten und dem Ausland andererseits. Sie bestimmt u. a., daß Urkunden aus dem Reich zum Gebrauch in den besetzten Ostgebieten keiner Echtheitsbestätigung bedürfen. Urkunden aus den besetzten Ostgebieten werden zum Gebrauch außerhalb der besetzten Ostgebiete auf Antrag durch den zuständigen Generalkommissar bestätigt; soweit solche Urkunden zur Verwendung im Ausland einer weiteren Bestätigung bedürfen, sind sie dem Auswärtigen Amt einzureichen.

## Reichskommissariat Ostland

### 1. Anwendung deutschen bürgerlichen, Handels- und Verfahrensrechts

Nach einer VO. des Reichskommissars für das Ostland vom 26. Jan. 1942 (VBIRKO. S. 11) können im Ostland deutsche Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine nach deutschem Recht errichtet und in bei den deutschen Gerichten im Ostland zu führenden Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregistern eingetragen werden. Die VO. enthält ferner Vorschriften über die Zuständigkeit der Deutschen Gerichte im Reichskommissariat Ostland im Beurkundungswesen. Ferner ist in der VO. noch bestimmt, daß Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ostland haben und einem dort ansässigen Volkstum angehören, im Verfahren vor den deutschen Gerichten nicht als Ausländer gelten.

### 2. Landeseigene Gerichtsbarkeit

In den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen sind Verordnungen der Generalkommissare über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege durch die landeseigenen Justizbehörden ergangen und in den Amtsblättern veröffentlicht worden. Danach üben die landeseigenen Justizbehörden ihre Tätigkeit auf Grund der vor dem Sowjeteinmarsch in diesen Gebieten geltenden Gesetze und Bestimmungen und der seit dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht ergangenen Rechtsvorschriften insoweit aus, als nicht nach der VO. über die Errichtung und den Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit in den besetzten Ostgebieten v. 19. Dez. 1941 (VBIRMOst. 1942 S. 3) oder nach anderen Vorschriften die Zuständigkeit deutscher Dienststellen begründet ist. Die landeseigenen Justizbehörden haben in Rechtssachen den Ersuchen deutscher Dienststellen um Rechts- und Amtshilfe zu entsprechen. Rechtskräftige Entscheidungen landeseigener Gerichte können binnen eines Jahres seit der Rechtskraft auf Antrag des Generalkommissars durch das Deutsche Obergericht nachgeprüft werden, wenn sie unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangen sind oder wenn gegen sie schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen.

### 3. Behandlung feindlichen Vermögens

Eine VO. des Reichskommissars für das Ostland v. 12. April 1942 (VBIRKO. S. 55) regelt die Behandlung des feindlichen Vermögens im Ostland in entsprechender Weise, wie dies im Reich und in anderen besetzten Gebieten durch die Feindvermögensgesetzgebung bereits seit längerem geschehen ist. Durch eine Er-

gänzungsVO. v. 25. April 1942 (VBIRKO. S. 90) ist die Regelung auch auf die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Besitzungen ausgedehnt worden.

## Reichskommissariat Ukraine

### 1. Ukrainische Schlichter

Der Reichskommissar für die Ukraine hat in einer VO. vom 15. März 1942 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16) bestimmt, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Angehörigen einheimischer Bevölkerungsgruppen durch Schlichter entschieden werden, die auf Vorschlag der Gebietskommissare berufen und den deutschen Hoheitsbehörden oder der ukrainischen Hilfsverwaltung angegliedert werden. Die Schlichter entscheiden nach billigem Ermessen, wobei sie allgemeine Rechtsgrundsätze zugrunde legen und im Zweifel die Grundsätze des deutschen Rechts unter Berücksichtigung der örtlichen Bräuche und Gewohnheiten anwenden. In der gleichen VO. ist bestimmt, daß die Deutschen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch zuständig sind, wenn ein am Verfahren beteiligter eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die ehemals sowjetische oder polnische sowie wenn am Verfahren ausschließlich Angehörige einheimischer Volksgruppen beteiligt sind und die Streitigkeit den Bestand einer Ehe, die eheliche Abstammung, ein Recht an einem Grundstück oder Ansprüche im Wert von mehr als 5000 Rubeln beträgt. Für Fälle der letzten Art ist die Möglichkeit der Abgabe an die Schlichter vorgesehen.

### 2. Ukrainische Schöffen

Eine VO. des Reichskommissars für die Ukraine über die Bestrafung der leichteren Vergehen und der Übertretungen v. 8. Mai 1942 (VBIRKU. S. 20) bestimmt, daß ukrainische Schöffen, die von den Generalkommissaren berufen werden, leichtere Vergehen und Übertretungen bestrafen können, wenn der Beschuldigte der einheimischen nichtdeutschen Bevölkerung angehört. Die ukrainischen Schöffen wenden sinngemäß deutsches Strafrecht an. Aus einer Anlage zu der VO. ergibt sich, bei welchen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des RStGB. die Schöffen zuständig sind, wenn der Verletzte nicht ein Deutscher ist und auch sonst deutsche Rechtsgüter und Interessen nicht verletzt oder gefährdet sind.

### 3. Eheschließung und Eheauflösung

Eine VO. des Reichskommissars für die Ukraine v. 11. Mai 1942 (VBIRKU. S. 21) enthält eine vorläufige Regelung der Eheschließung und Eheauflösung für das Reichskommissariat auf der Grundlage der Zivilehe. Insbesondere gibt sie Vorschriften über Eehindernisse, die Form der Eheschließung und die Ehescheidung.

### 4. Devisenordnung

Der Reichskommissar für die Ukraine hat eine DevVO. erlassen, in der festgelegt wird, daß die Durchführung der Devisenbewirtschaftung dem Reichskommissar und der Zentralnotenbank Ukraine obliegt.

Mit ausländischen Zahlungsmitteln in ausländischer Währung dürfen ohne Genehmigung nur die Devisenbanken handeln. Ebenso dürfen ausländische Zahlungsmittel gegen inländische nur mit Genehmigung erworben werden. Genehmigungspflicht besteht ferner für den Verkehr mit Gold und anderen Edelmetallen und mit Wertpapieren nach dem Ausland; ebenso bedarf die Einräumung von Krediten an Ausländer der Genehmigung. Die VO. bestimmt ferner, daß der Zentralnotenbank Gold, Edelmetalle und ausländische Zahlungsmittel anzubieten sind. Anbietetpflicht besteht auch für auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das Deutsche Reich. Der Anzeigepflicht unterliegen Forderungen jeglicher Währung gegenüber dem Ausland, wobei wiederum das Deutsche Reich nicht als Ausland gilt, schließlich auch ausländische Wertpapiere.

In einer ersten DurchVO. sind bestimmte Freigrenzen festgelegt. Die Genehmigungspflicht entfällt im Verkehr mit im Deutschen Reich ansässigen natürlichen und juristischen Personen für die Geschäfte, deren Gesamtbetrag je Geschäftsart und Kalendermonat für die Person den Gegenwert von 500 RM nicht übersteigt. Überweisungen in das Generalgouvernement sind aber in jedem Falle genehmigungspflichtig.

Im Reiseverkehr dürfen Reichsdeutsche bei der Ausreise aus dem Reichskommissariat Ukraine monatlich bis zu 500 RM ohne Genehmigung in Reichskreditkassenscheinen mit sich führen. Nichtreichsdeutsche Personen dürfen beim Grenzübertritt Zahlungsmittel bis zum Gegenwert von 2 RM täglich mit sich führen. Die Entscheidung über Genehmigungsanträge nach den Vorschriften der DevVO. sind, sofern sich nicht die Zuständigkeit der Zentralnotenbank Ukraine ergibt, der Warenverkehrsstelle des Reichskommissars übertragen.



## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

### Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold

Dr. Dr. Felix Mikosch, LGDir., Glatz.

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Gebhard Drobach, RA., Berchtesgaden / Herbert Eberbach, StA., Stuttgart-W. / Dr. Hans Fischer, OstA., Berlin-Schöneberg / Dr. Richard Hofert, RA., Heidelberg / Dr. Friedrich Jung, GenStA., Berlin-Schlachtensee / Walther Möllmann, WirtschTreuH. NSRB., Iserlohn / Dr. Georg Orth, LGDir., Freiburg (Br.).

Das Eiserner Kreuz I. Klasse

Dr. Paul Klose, LGDir., Koblenz / Hans-Joachim Schmidt, RA. u. Notar, Dresden / Dr. Walter Wauer, RA. u. Notar, Görlitz.

Das Eiserner Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Rudolf Ahrendts, Ref., Peterswaldau (Eulengeb.) / Bodo Haink, Ass., Berlin / Dr. Joachim Hankel, Ass., Weimar / Dr. Dietrich Harenburg, RA., Stargard (Pomm.) / Otto Kann, JustInsp., St. Goarshausen a. Rh. / Dr. Werner Kugler, StA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Helmut Lehmann, LGR., Leipzig / Dr. Werner Lehmann, Gesch.-Führer, Berlin-Lichterfelde / Joachim Löffler, GerRef., Berlin-Neukölln / Herbert Manke, GerRef., Belgard (Pers.) / Dr. Dr. Felix Mikosch, LGDir., Glatz / Dr. Hugo Rogge, AGR., Bad Münden (Deister) / Armin Sauer, JustInsp., Stromberg (Hunsrück) / Dr. Gerhard Schaffler, GerRef., Stuttgart / Walter Schmitz †, AGR., Köln-Ehrenfeld / Dr. Gunther Tilsle, RA., Rostock.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Emil Grobel, RA., W.-Elberfeld / Dr. Walther Haack, Steuerberater, Marienburg (Westpr.) / Dr. Bernhard Hackenberg, Oberbürgermeister, Gladbeck (Westf.) / Dr. Konrad Hebestreit, Rechtssachbearbeiter, Senftenberg (N.-L.) / Dr. Hans Höckner, Bez.-Rat, Zwickau (Sa.) / Dr. Paul Klose, LGDir., Koblenz / Kurt Kricheldorf, LGDir., Berlin-Hermsdorf / Dr. Alfred Meyer, AGR., Bremen / Dr. Rudolf Moser v. Filseck, Erster StA., Stuttgart / Dr. Robert Neuhauser, RA., Hamburg / Ernst Hönck, OLGR., Kiel / Dr. Hans Peters, Hon.-Prof., Berlin-Charlottenburg / Dr. Walter Raupach, Bürgerm., Freiberg (Sa.) / Dr. Erich Schepp, LGDir., Kassel / Walter Schirmer, Gesch.-Führer, Weimar-Oberweimar / Hans-Joachim Schmidt, RA. u. Notar, Dresden / Dr. Gustav Schwab, RA., Stuttgart / Dr. Richard Sibeth, MinR., Berlin-Zehlendorf / Curt Stephani, RA. u. Notar, Soldin (N.-M.) / Dr. Erich Wagner, OLGR., Jena / Dr. Walter Wauer, RA. u. Notar, Görlitz (Schl.).

Das Eiserner Kreuz II. Klasse

Wilhelm Ballmann, Dipl.-Kfm., Dortmund / Karl Friedrich Balzer, GerRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Hans Bartz, Erster StA., Frankenthal / Karl Blank, PatAnw., Dresden / Franz Drouven, StA., Arnberg / Dr. Georg Frhr. v. Ettingshausen, LGR., Wien / Dr. Günter Feuerhake, Reichsbahnrat, Berlin-Lichtenrade / Dr. Willy Forster, Ass., München / Dr. Gotthard Friedrich, StA., Dresden / Dr. Lothar Ganser, AnwAss., Hameln / Kurt Haasler, Ass., Königsberg (Pr.) / Heinrich Hagemeister, LGR., Izehoe / Johann Hager, GerRef., Würzburg / Ernst Hansen, Reichsbahnrat, Essen / Dr. Adalbert v. Hanstein, Berlin-Lichterfelde / Dr. Hans-Jürgen Harenburg, GerRef., Stargard i. Pomm. / Dr. Otto Hartung †, GerAss., Magdeburg / Dr. Leo Axel Hawranke, AGR. u. LGR., Danzig-Langfuhr / J.R. Josef Hehn, Notar, Waldürn (Baden) / Franz Heßmann, Berufsberater, Bonn / Dr. Wilhelm Heyd, Wirtsch.-Berater, Stuttgart / Erhard Heyer, RegR., Weimar / Maximilian Himmel, RA. u. Notar, Reichenstein (Schl.) / Dr. Werner Holle, KGR., Berlin-Charlottenburg / Dr. Dietrich Holzheid, AGR., Parsberg (Oberpf.) / Dr. Bernhard Horbach, Ass., Würzburg / Dr. Hans Hottner, GerAss., Regensburg / Dr. Paul Hüchtung, RegR., Lüneburg / Dr. Wilhelm Hütteroth, RA., Meererbusch b. Düsseldorf / Dr. Friedrich Hünemörder, ObKonsistR., Breslau / Dr. Karl Isernhagen, Bürgermeister, Salzwedel / Wolfgang Jansen, LGR., Wuppertal / Werner Joetze, LGR., München / Dr. Heinz Kirchgäbner, Rechtsrat, München / Heinrich Kloppmann, GerAss., Bielefeld / Günther König, RegR., Nordhausen / Hermann Koopmann, WirtschTreuH. NSRB., Bordesholm / Rudolf Kraemer, RegR., Stolp (Pomm.) / Dr. Günther Kramer, OLGR., Berlin-Schmargendorf / Dr. Hans Hermann Krampff, RA. u. Notar, Berlin-Wilmersdorf / Dr. Herbert Kröger, LGR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Hans Kusen, Ass., München-Gladbach / Oskar Länge, Treuhändler, Berlin-Wilmersdorf / Hermann Lang, JustInsp., Weiden / Kurt Langhagel, RegR., Ortelsburg / Erich

Lattka, AGR., Breslau / Leo Leiber, JustInsp., Karlsruhe / Gerhard Lindemann, Justitiar, Halle (Saale) / Anton Lippert, JustInsp., Wien / Hermann Lohse, JustInsp., Schönberg (Holst.) / Rudolf Lorenz, JustInsp., Wolfratshausen / Werner Machule, JustInsp., Neuruppin / Dr. Walter Mannzen, RA., Preetz (Holst.) / Christoph Frhr. v. Manteuffel †, GerAss., Potsdam / Erich Maresch, WirtschTreuH. NSRB., Gmunden / Reinhard Matthies, MagR., Stettin / Dr. Dr. Heinrich Megow, RA. u. Notar, Berlin-Charlottenburg / Dr. Carl Heinz Molzow, AGR., Neubuckow (Meckl.) / Dr. Ludwig Moosmüller, RA., Berlin-Halensee / Wolfgang Müller-Eversbusch, GerRef., Halberstadt / Dr. Rudi Neumann, GerAss., Stargard (Pomm.) / Hugo Pähler, GerAss., Dortmund-Barop / Joachim Pagels, Ass., Lübeck / Dr. Willy Raatz, LGDir., Landsberg (Warthe) / Josef Reinert, RA., Berlin-Charlottenburg / Otto Risch, RA., Würzburg / Dr. Felix Röser, AGR., Peine (Hann.) / Dr. Hans Kurt Schemmel †, MagR., Kiel / Dr. Herbert Schenk, RA., Berlin-Charlottenburg / Heinrich Schmidbauer, JustInsp., Weiden (Oberpf.) / Wilhelm Schneider, AGR., Balingen / Bernhard Seiffert, AGR., Beuthen (Oberschl.) / Dr. Curt-Werner Setzer, Ref., Chemnitz / Dr. Helmut Seume, GerAss. a. D., Marl-Hüls / Richard Speck, JustInsp., Magdeburg / Walter Sterly, JustInsp., Fallersleben / Bodo Taenzler, AGR., Berlin-Lichterfelde / Dr. Martin Vöge, RWiGR., Berlin / Dr. Günther Vollmer, GenStA., Königsberg (Pr.) / Wolfgang Vormschlag, Ref., Bremen / Albert Wedde, PatAnw., Dresden / Dr. Hermann Weiß, Privatbeamter, Wien / Fritz Werner, GerAss., Kassel.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Carl Gilles, AGR., Langenbieler ü. Fulda / Dr. Walther Haack, Steuerberater, Marienburg (Westpr.).

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Johannes Berg, Kriegsgerr., Königsberg (Pr.) / Dr. Walter Blind, RA., Stuttgart / Friedrich Werner Bollmann, OstA., Stade / Dr. Armin Brehme, RA. u. Notar, Gera / Dr. Kurt Brenner, LGDir., Leipzig / Hanns Burkhardt, JustInsp., Kahla (Thür.) / Dr. Siegfried Buzello, Dipl.-Volksw., Berlin-Reinickendorf / Dr. Friedrich Eggers, RA. u. Notar, Schwerin / Dr. August Finke, RegR., Berlin-Schlachtensee / Dr. Paul Moritz Friedrich, GerRef., Naumburg / Dr. Dr. Arthur Fuchs, MinR., Potsdam / Franz Haaser, Direktor, Hamburg / Kurt Haasler, Ass., Königsberg (Pr.) / Siegfried Haeger, MarIntendR., Wilhelmshaven / Dr. Joachim Haessler, RA., Berlin-Charlottenburg / Willy Hartmann, JustObInsp., Braunschweig / Dr. Gerhard Hase, RA. u. Notar, Jena / Willy Hausser, JustInsp., Ober-Eßlingen / J.R. Josef Heln, Notar, Waldürn (Baden) / Dr. Wolfgang Hein, GerAss., Duisburg / Bernhard Hellmuth, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Carl Hempel, JustInsp., Eisenach / Adolf Henkel, JustObInsp., Eisenach / Dr. Joachim Heyn, WirtschPr., Breslau / Dr. Karl Hinrichs, RA., Berlin-Charlottenburg / Hermann Hövel, AGR., Oelde (Westf.) / Dr. Hans Helmuth Hoffmeyer, RA. u. Notar, Wesermünde / Fritz Hofmann, JustInsp., Nürnberg / Dr. Werner Hoppe, Volkswirt, Nürnberg / Dr. Harry Huhle, Dipl.-Volksw., Dresden / Werner Joetze, LGR., München / Dr. Kurt Juchheim, AGR., Köthen / Karl Juhnke, AGR., Stettin / Dr. Richard Kaan, RA., Graz / Fritz Kempter, RA., Nürnberg / Dr. Friedrich Klausung, Prof., Prag / Dr. Rolf Knoth, LGR., Hamburg / Dr. Richard Koch, Ass., Amberg / Dr. Walter Koch, OLGR., Dresden / Dr. Bernhard Koehler, LGR., Berlin-Charlottenburg / Dr. Bodo Koltze, RA., Göttingen / Werner Kortländer, Ass., Ebersbach / Rudolf Kraemer, RegR., Stolp (Pomm.) / Dr. Eberhard Krause, RA. u. Notar, Osterwieck / Dr. Otto Kremer, StA., Hamburg / Richard Krüger, WirtschTreuH., Kirchhain (N.-L.) / Rudolf Kruse, RegR., Dessau / Walter Kühnel, JustInsp., Stuttgart-Zuffenhausen / Dr. Fritz v. Kuhlmann, Volksw., Bielefeld / Werner Kujath, Kriegsgerr., Cottbus / Josef Kukulka, Dipl.-Kfm., Wien / Dr. Benno Kuntz AGR., München / Walter Lachmann, JustInsp., Berlin-Köpenick / Dr. Peter Lauffs, Bürgermeister, Weißenthurm b. Koblenz / Dr. Erwin Lazarowicz, RegAss., Berlin-Süden / Fritz Lehn, Ass., Stockach / Dr. Richard Lemke, RA. u. Notar, Berlin-Friedenau / Heinrich Lersch, Bankdirektor, Bad Godesberg / Dr. Albert Liebsch, AGR., Dresden / Oskar Lietz, JustObHeeresinsp., Schwerin (Meckl.) / Rudolf Lindhost, JustInsp., Verden (Aller) / Hermann Lohse, JustInsp., Schönberg (Holst.) / Dr. Hans Ludolph, Stadtrat, Leipzig / Alfons Lukas, AGR., Hindenburg / Dr. Paul Männel, Wirtsch.-Berater, Wesel / Herbert Mangowski, Erster StA., Königsberg (Pr.) / Erich Maresch, WirtschTreuH. NSRB., Gmunden / Dr. Joachim Meisel, Ass., Gotenhafen / Dr. Otto Momburg, AGR., Wesel / Friedrich Mühlpforte, JustInsp., Halle (Saale) / Dr. Eberhard Hans Müller, RA., Dresden / Friedrich Müller, Bücherrev., Fürstenberg (Meckl.) / Dr. Hermann Muhl, RA. u. Notar, Magdeburg /



Adolf v. Nassau, Landrat, Wittmund / Robert Nemling, Volksw., Berlin-Dahlem / Dr. Walter Niemann, Direktor, Essen / Dr. Felix Oboussier, RA., Hamburg / Dr. Ferdinand Pauler, Landrat, Wr. Neustadt / Ernst Petri, Justlinsp., Bruchsal / Max Rampacher, Erster StA., Ellwangen / Otto Renk, RA. u. Notar, Mühlhausen (Thür.) / Heinrich Reutenbach, GerAss., Bochum-Dahlhausen / Hermann Sailer, Justlinsp., Rottweil a. N. / Dr. Paul Sandau, RAD-Hauptamtsleiter, Magdeburg / Paul Sarry, LGDir., Göttingen / Herbert Scharfenort, Justlinsp., Königsberg (Pr.) / Dr. Siegmund Scheupl, RegR., Altötting (Bay.) / Hans Schröter, RA., Köln / Dr. Artur Schübler, RA., Weinheim (Baden) / Gerhard Schulze, Justlinsp., Stolpen (Sa.) / Bruno Schwertfeger, Justlinsp., Schwerin / Rudolf Simon, Bücherev., Hagen (Westf.) / Hans Steiner, AGR., Arnstadt / Dr. Hans Streich, RA. u. Notar, Goldberg (Schl.) / Dr. Wilhelm Teutloff, BezDir., Dölau (Halle) / Fritz Textor, Finanz-Ass., Paderborn / Dr. Walter Tornow, MarObIntendR.,

Berlin / Dr. Josef Trauttmansdorff, RA., Wien / Hermann Verbeck, Justlinsp., Duisburg-Huckingen / Albert Vogt, Justlinsp., Oberlahnstein (Rh.) / Dr. Günther Vollmer, GenStA., Königsberg (Pr.) / Dr. Gerhard-Johannes Wersche, Reichsbahnrat, Berlin-Friedenau / Dr. Erich Wery v. Limont, AGR., Bischofsburg / Gustav Winckler, ObKriegsgerR., Braunschweig / Hans Joachim Wuppermann, Ass., Düsseldorf.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Gustav Böhm, Präs., Linz a. D. / Ernst Friesicke, LGDir., Dresden / Dr. Friedrich Gollert, RA., Neuruppin / Dr. Erhard Kahle, RegR., Strassburg / Dr. Waldemar Kalkoff, Landrat, Plau Krs. Flöha (Sa.) / Gustav Klinge, Justlinsp., Graz / Dr. Karl Knecht, Syndikus, Berlin-Lichterfelde / Friedrich Wilhelm Sahlenbeck, Revisor, Hagen / Alfred Welski, ORegR., Berlin-Lichterfelde / Franz Wessel, ORegR., Berlin-Steglitz / Dr. Hans Worreschke, Steuerberater, Bad Kreuznach.

## Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

### Das deutsche Preisrecht im Kriege

#### V. Teil

#### Die Entwicklung des Preisstrafrechts<sup>1)</sup>

Von Walter Liebig, Berlin

Wenn im folgenden versucht werden soll, in den wesentlichen Zügen eine Entwicklung des deutschen Preisstrafrechts im gegenwärtigen Kriege zu geben, so muß zwangsläufig die KWVO. v. 4. Sept. 1939 zum Ausgangspunkt der Betrachtungen genommen werden. Sie stellt erstens rein zeitlich die erste Maßnahme des Gesetzgebers dar, das geltende Preisrecht im allgemeinen und das geltende Preisstrafrecht im besonderen auf die speziellen Bedürfnisse des Krieges auszurichten. Zweitens ist gerade diese VO. insbesondere durch Schaffung des Begriffs „kriegsschädliches Verhalten“ sowie auch durch Statuierung des „Lohnstop“ und des Grundsatzes der „kriegsverpflichteten Volkswirtschaft“ als grundlegend und richtungweisend für das gesamte Kriegspreisstrafrecht anzusehen.

#### 1. Kriegsschädliches Verhalten

Was ist unter „kriegsschädliches Verhalten“ im Sinne dieser VO. zu verstehen? Hierauf gibt § 1 der VO. Antwort: „Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfes gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.“

Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung im § 4 VolksschädVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679), wonach derjenige mit Zuchthaus (evtl. lebenslänglich) oder sogar mit dem Tode bestraft wird, der eine Straftat unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen hat, wenn das gesunde Volksempfinden dies wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat fordert.

Diese beiden für das Kriegspreisstrafrecht grundlegenden Bestimmungen werden in der Praxis häufig miteinander konkurrieren. Der § 4 VolksschädVO. ist allgemeiner gehalten und geht insofern weiter, als er die Verursachung einer Bedarfsdeckungsgefährdung nicht voraussetzt, sich auch nicht auf Schutz des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung beschränkt. Andererseits ist bei ihm „besondere Verwerflichkeit“ der Straftat Tatbestandsmerkmal, wobei das „gesunde Volksempfinden“ als Wertungsmaßstab eingeschaltet ist. Dem Begriff „gesundes Volksempfinden“ kommt übrigens im Laufe der weiteren Entwicklung im Kriegspreisstrafrecht auch ganz allgemein erhöhte Bedeutung zu. Nach der grundlegenden Entscheidung des RG. v. 14. März 1940 sollen im Kriegspreisstrafrecht bei der Beurteilung von Tatbeständen „nicht theoretische Erwägungen und Bewertungen“ den Ausschlag geben. Es ist also mit einer Auslegung der kriegspreisrechtlichen Bestim-

mungen unter Zugrundelegung des „gesunden Volksempfindens“ als Wertungsmaßstab ganz allgemein zu rechnen. In den Fällen ganz besonders schwerwiegender Verstöße gegen die Preisvorschriften — sei es wegen der Schwere der Folgen (Gefährdung der Bedarfsdeckung), sei es wegen der durch die Tat manifestierten besonderen Verwerflichkeit der Gesinnung — hat der Gesetzgeber nach den beiden oben zitierten Bestimmungen die letzte Konsequenz gezogen und die Todesstrafe angedroht.

#### 2. Lohnstop

Nach § 18 KWVO. sind die Löhne und Gehälter unter Anpassung an die kriegsbedingten Verhältnisse durch Tarifordnung mit bindender Wirkung nach oben festzusetzen (Lohnstop). Ein Aufrücken in höhere Lohn- oder Gehaltsstufen ist hiernach während des Krieges grundsätzlich nur bei Erreichung eines höheren Dienstalters nach den Bestimmungen der Tarifordnung, bei nachgewiesener Mehrleistung mit Genehmigung des in Betracht kommenden Treuhänders möglich. Nach § 21 KWVO. wird ein Verstoß gegen diese Vorschriften durch eine Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in schweren Fällen auf Antrag sogar mit Gefängnis oder Zuchthaus geahndet. Die Festsetzung der Strafe bzw. die Stellung des Antrages auf gerichtliche Strafverfolgung erfolgt durch den Reichstreuhänder (bzw. Sondertreuhänder) der Arbeit. Als Rechtsmittel ist lediglich die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister gegeben.

Zu beachten ist, daß der Tatbestand schon bei der bloßen Vereinbarung des unangemessen hohen Lohnes erfüllt ist, auch wenn eine Zahlung von Beträgen noch nicht erfolgte.

Das Verbot bezieht sich auch auf indirekte Lohn erhöhungen durch Einräumung günstigerer Arbeitsbedingungen usw.

Die Strafe trifft sowohl den Arbeitgeber wie auch den Arbeitnehmer.

#### 3. Strafbestimmungen der Handels-, Handwerks- und Industrieanweisung

Die schuldhaft (d. h. vorsätzliche oder fahrlässige) Unterlassung der gebotenen Preissenkung oder Gewinnabführung wird unter Strafe gestellt. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in seinen Reden wiederholt betont, daß die Unternehmer im Hinblick auf die Tatsache, daß der grundlegende § 22 KWVO. (Begriff der „kriegsverpflichteten Volkswirtschaft“) schon seit 1939 galt, bereits in 1940 von sich aus gegebenenfalls eine Preissenkung hätten vornehmen müssen. Es wird also praktisch heute bei fast jeder Unterlassung einer an sich gebotenen Preissenkung ein Verschulden (zu mindestens: Fahrlässigkeit) des Unternehmers und damit eine strafbare Handlung vorliegen. Der Gesetzgeber gibt jedoch dem Unternehmer eine in der Praxis sehr wichtige Chance: die Strafe kann durch eine Art „tätiger Reue“ entfallen, wenn vor Einleitung des Ordnungsstraf-

<sup>1)</sup> Vgl. die Darstellungen des deutschen Preisrechts im Kriege in DR. 1942, 714, 782, 927 u. 966.



verfahrens bzw. vor Stellung des Strafantrages entsprechende Beträge zur Abführung an die Finanzkasse gelangt sind.

Im übrigen gilt für Handel und Handwerk noch folgende wichtige Besonderheit: der Unternehmer kann, solange die Preisbehörde noch nicht tätig geworden ist, bei der zuständigen Fachgruppe die Ausstellung einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erwirken, sofern für ihn bei Abfassung seiner Preiserklärung irgendwelche Bedenken bzw. Zweifel grundsätzlicher Natur entstehen. Er ist hierdurch für spätere Preisprüfungen insofern gedeckt, als er für den Fall, daß die Preisbehörde von der gutachtlichen Ansicht der Fachgruppe abweichen sollte, wohl eine nachträgliche zusätzliche Gewinnabführung vornehmen muß, ihm jedoch strafrechtliche Folgen in dieser Hinsicht niemals mehr erwachsen können.

#### 4. Grundsatz der „kriegsverpflichteten Volkswirtschaft“

Die Preisstrafverordnung vom 3. Juni 1939 ist auch im Kriege das grundlegende Gesetz des gesamten Preisstrafrechts geblieben. Nach Ansicht des Reichskommissars für die Preisbildung können auch Verstöße gegen § 22 KWVO. nach § 1 PreisstrafVO. geahndet werden, obwohl die KWVO. vom Ministerrat für Reichsverteidigung erlassen worden ist. Diese Auffassung wird auch vom Reichsminister des Innern gestellt (vgl. RdErl. v. 11. Jan. 1941 über Bekämpfung der Preistreibe).

§ 22 KWVO. sei in diesem Zusammenhange wörtlich wiedergegeben.

„Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.“

In allen Fällen, in denen also ohne Verletzung eines speziellen Preisgesetzes gegen obigen Fundamentalsatz des Kriegspreisrechts verstoßen worden ist, ist dieser Verstoß nach § 1 PreisstrafVO. mit Gefängnis oder Geldstrafe (letztere in unbegrenzter Höhe) zu ahnden. Hat der Täter wesentlich aus grobem Eigennutz gehandelt oder handelt es sich um ein Rückfalldelikt, so kann an Stelle der Gefängnisstrafe sogar auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden.

#### 5. Änderungen der Preisstrafverordnung während des Krieges

Die PreisstrafVO. hat, wie gegenüber der KWVO. so auch gegenüber allen anderen Bestimmungen des Kriegspreisstrafrechts (wie bereits innerhalb des Vorkriegspreisstrafrechts) den Charakter eines Blankettstrafgesetzes, d. h. sie stellt den Strafrahmen zur Ahndung der betreffenden Preisverstöße zur Verfügung. Sie ist während des Krieges im großen und ganzen textlich unverändert geblieben.

Lediglich durch die VO. v. 28. Aug. 1941 sind einige Ergänzungen hinzugekommen, von denen die für die Praxis bedeutsamsten anzuführen sind:

a) Als Nebenstrafen können nach der AbänderungsVO. außer der öffentlichen Bekanntmachung und der Einziehung von Gegenständen auch die Abführung des „Mehrerlöses“ (d. h. des Überpreises) an den Staat bestimmt werden. Diese Abführung kann auch dem Inhaber

(als solchem) oder einem am Gewinn des Geschäftsbetriebes Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

b) Sehr wichtig ist ferner auch der im § 16 der VO. neu eingefügte Abs. 3, wonach die Preisbehörden einen Arrest über einzelne Vermögensteile herausbringen können, wenn zu befürchten ist, daß der Beschuldigte in Erwartung eines Ordnungsstrafverfahrens Vermögenswerte beiseiteschafft.

#### 6. Amnestie

Durch Gnadenerlaß des Führers v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) sind alle Preisverstöße, die vor dem 14. Sept. 1939 von Nichtwehrmatsangehörigen begangen worden sind, straflos, wenn die festgesetzte oder aller Voraussicht nach festzusetzende Ordnungsstrafe für diese Zuwiderhandlung den Betrag von 1000 *RM* nicht übersteigt bzw. nicht übersteigen wird. Dies gilt jedoch nur für natürliche Personen, nicht für juristische Personen, auch nicht für Handelsgesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen. Für Wehrmatsangehörige ist ein entsprechender Gnadenerlaß des Führers unter dem 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1549) ergangen. Hiernach wird darüber hinaus die Vollstreckung der Ordnungsstrafen, die 1000 *RM* überschreiten, gegen Wehrmatsangehörige eingestellt, und erst nach Aufhebung des Kriegszustandes wieder aufgenommen.

#### 7. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend ist zur Entwicklung des Preisstrafrechts im Kriege zu bemerken, daß diese im wesentlichen nur die zeitbedingte und sinngemäße Anwendung der bereits vor dem Kriege statuierten Fundamentalsätze des Preisrechts bzw. Preisstrafrechts darstellt. Die Kriegszeit hat entsprechend den schärferen Anforderungen des deutschen Daseinskampfes in manchen Momenten strengere Maßstäbe in Gesetz und Auslegung zur Geltung gelangen lassen.

Das deutsche Preisrecht und damit auch das deutsche Preisstrafrecht ist als bestehende gesetzliche Einrichtung des deutschen Wirtschaftslebens durch keinerlei wirtschaftliche Ausnahmezustände, sondern vielmehr allein durch das System der staatlichen Wirtschaftslenkung bedingt. Es hat vor dem Kriege bereits bestanden und wird nach Beendigung desselben als grundsätzliche Dauereinrichtung weiterbestehen. Lediglich die durch den Kriegszustand geschaffenen und bedingten Sonderregelungen werden mit dem Verschwinden der entsprechend außerordentlichen preisgesetzlichen Maßnahmen wahrscheinlich zum erheblichen Teil wegfällen. Das Preisstrafrecht des Reiches hat auf dem Gebiet der Preiswirtschaft die Aufgabe, zu allen Zeiten jedes Ausbrechen des einzelnen aus der Gemeinschaftsgebundenheit zu hindern bzw. zu ahnden und ist damit zu einem Bestandteil unserer Rechtsordnung geworden.

#### Berichtigung

Zu dem Beitrag Westermann, „Die Entwicklung des Reichserbhoheitsrechts seit Kriegsbeginn“: DR. 1942, 837, wird berichtigend folgendes bemerkt:

Die Feststellung des Erbbrauchs für Eupen, Malmedy und Moresnet ist in der gemeinschaftlichen Bekanntmachung v. 28. Sept. 1940 (D.J. 1109) und für Danzig und den Sudetengau in der v. 28. Febr. 1941 (D.J. 309) erfolgt.

## Schrifttum

Einkommensteuergesetz v. 12. Febr. 1942 mit Einkommensteuer-DurchführungsVO., Einkommensteuer-Richtlinien für 1941 und Einkommensteuertabelle für 1941. Karlsruhe 1942. Verlag G. Braun. S. 129—338. Preis brosch. 5,80 *RM*.

Bei der angezeigten Schrift handelt es sich um einen Sonderdruck aus dem im Verlag Braun, Karlsruhe, erscheinenden Reichsarchiv. Sie enthält eine Wiedergabe des Wortlautes des EinkStG. in Verbindung mit der Einkommensteuer-DurchfVO. und den Einkommensteuer-Richtlinien für 1941. Im Anschluß an jeden Gesetzesparagrafen werden — durch verschiedene Drucktypen voneinander abgehoben — die dazugehörigen Bestimmungen der DurchfVO. und der Richtlinien gebracht. Der Vorzug einer solchen Anordnung liegt auf der Hand: Sie erspart häufiges Nach-

schlagen an mehreren verschiedenen Stellen und ermöglicht die sofortige Übersicht über das gesamte Gesetzesmaterial zu einer bestimmten einkommensteuerrechtlichen Frage. Vervollständigt wird die Ausgabe durch den Abdruck der Einkommensteuertabelle für 1941. Ein Sachregister würde die Brauchbarkeit des Buches für die Praxis erhöhen.

Steuerberater RA, Dr. Würzburg, Berlin.

Verfassung und Verwaltung der Amtsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten. Eine systematische Darstellung für die Praxis von Oberbürgerm. z. D. Dr. Schneider, z. Z. Kommunalreferent b. d. Reg. in Posen. (Kommunale Schriften Bd. 99.) Berlin 1942. Deutscher Gemeindeverlag GmbH. VIII, 135 S. Preis brosch. 3 *RM*.



# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet  
 [\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Erbrecht S. 1187 Nr. 7; Verfahren bei Abstammungsklagen S. 1193 Nr. 13*

### Zivilrecht

#### Bürgerliches Gesetzbuch und Ehegesetz

1. LG. — Art. 11 EGBGB.; Art. 2 Ges. der UdSSR. betr. Ehe, Familie und Vormundschaft. In Estland während der Sowjetherrschaft registrierte, aber nie vollzogene Scheinehen, deren einziger Zweck es war, dem nicht volksdeutschen Partner die Umsiedlung nach Deutschland zu ermöglichen, sind als nicht bestehend festzustellen.

(LG. Berlin, Urt. v. 4. Juni 1942, 241 R 106/42.)

\*

2. RG. — Die §§ 51—53 EheG. gewähren ein Scheidungsrecht ohne Rücksicht auf den im § 55 EheG. vorausgesetzten Fall der Ehezerüttung, erleichtern insoweit eine Scheidung, begrenzen damit den § 55 EheG. aber nicht dahin, daß bei Zerüttung einer Ehe infolge von Krankheiten, die den in den §§ 51—53 EheG. vorgesehenen Grad vielleicht nicht ganz oder nicht mehr ganz erreichen, bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des § 55 Abs. 1 EheG. ohne weiteres eine Schuld des Kl. anzunehmen sei.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 20. Mai 1942, IV 228/41.) [He.]

\*

3. RG. — § 138 BGB.; § 80 EheG. Wenn sich ein Ehegatte durch Gewährung von Vermögensvorteilen seitens des anderen Ehegatten in einem Vergleich dazu bestimmen läßt, eine Scheidungsklage statt auf Ehebruch nur auf ehewidriges Verhalten zu stützen, so steht das nicht der Erkaufung der Scheidungsgeneigtheit i. S. von § 80 EheG. gleich. Es wird allein auch nicht genügen, den subjektiven Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. zu erfüllen.

Die Parteien waren vom Jahre 1920 bis 1. Nov. 1939 miteinander verheiratet. Der Bekl. hatte im Mai 1939 eine Scheidungsklage wegen Ehebruchs der Kl. mit ihrem nunmehrigen Ehemann eingereicht. Am 26. und 27. Juni 1939 schlossen die Parteien einen Vergleich. Daraus ist folgendes für den vorl. Rechtsstreit wesentlich: Die Scheidungsklage sollte bei Übernahme der Alleinschuld durch die Kl. von dem Bekl. nur auf ehewidriges Verhalten der Kl. gestützt werden, die Sorge für die Kinder sollte dem Bekl. zustehen, die Kl. sollte einen bestimmten Teil des ehelichen Hausrats erhalten; der Bekl. sollte 2500 *R.M.* an sie und 370 *R.M.* an verschiedene Gläubiger der Kl. zahlen; auf Unterhaltsansprüche verzichtete die Kl. uneingeschränkt, ebenso (unter V Satz 2 des Vergleichs) „auf alle Ansprüche, die ihr etwa gegen den Bekl. aus Überlassung eigenen Vermögens, gleichgültig in welcher Form, zustehen sollten“. Damit sollten alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien endgültig ausgeglichen sein.

Der Bekl. zog die erhobene Scheidungsklage zurück und erhob eine neue, die nur auf ehewidriges Verhalten der Kl. gestützt war. Die Ehe wurde daraufhin aus alleinigem Verschulden der Kl. wegen ihres ehewidrigen Verhaltens geschieden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Kl. ficht mit der im Jan. 1940 erhobenen Klage den Vergleich an und bezeichnet ihn als sittenwidrig.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden.

Bei der sachlich-rechtlichen Beurteilung des Abkommens nach § 80 EheG. v. 6. Juli 1938 und § 138 BGB. hat der Vorderrichter die Rechtsgrundsätze zutreffend angewendet, die der IV. ZivSen. des RG.: RGZ. 159, 157 ff. =

DR. 1939, 306<sup>2</sup> entwickelt hat. Zutreffend erstreckt er ihre Anwendung (vgl. S. 164 a. a. O. nach der Mitte) für den vorl. Fall auf den Ehemann (Bekl.). Auf der Grundlage der vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat er mit Recht die Merkmale der Sittenwidrigkeit verneint.

Ob Schenkung, ob ein Geschäftsbesorgungs-, insbes. etwa ein Vermögensteil-Verwaltungsvertrag (§ 1430 BGB.) oder ob Darlehen anzunehmen war, mag dahingestellt bleiben. In jedem Falle fehlt es bei dem Abkommen vom 26. und 27. Juni 1939, insbes. bei den Bestimmungen in V Satz 2, an den Merkmalen der Sittenwidrigkeit, die sich — in dem letzten der in § 80 EheG. angeführten Fälle — nach § 138 BGB. bestimmt. Selbst wenn sich der Bekl. durch jene Bestimmung die Bereitschaft, die Scheidungsklage nicht auf Ehebruch, sondern nur auf Ehewidrigkeiten zu stützen, hätte „abkaufen“ lassen, so würde das keineswegs einer „Erkaufung der Scheidungsgeneigtheit“ (vgl. v. Scanzoni, „EheG.“, Bem. 17 zu § 80; RGZ. 145, 153 [154] = JW. 1934, 2969<sup>2</sup>) gleichstehen und für sich allein jedenfalls nicht genügen, den für die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. (Abs. 2 daselbst kommt nicht in Frage) unentbehrlichen sog. subjektiven Tatbestandsmerkmale i. S. des § 138 Abs. 1 kommen aber vorliegend nicht in Betracht.

Es fehlt aber bei der im übrigen vom BG., insbes. hinsichtlich der Vermögens- und Einkommenslage der Parteien und ihren wirtschaftlichen Aussichten für die Zukunft, festgestellten Sachlage und bei Berücksichtigung der vom BerR. in seiner Hilfserwägung festgestellten Umstände auch an dem gegenständlichen Merkmal eines auffälligen oder groben Mißverhältnisses (vgl. RGZ. 159, 165 = DR. 1939, 306<sup>2</sup>), sowohl zwischen dem in V Satz 2 dem Bekl. zugewendeten Vorteil und seinen bzw. der Kl. Vermögens- und Einkommensverhältnissen und -Aussichten einerseits, als auch zwischen Leistung und Gegenleistung, zu welcher letzterer bei Verträgen der vorl. Art auch die vom Bekl. eingegangene Verpflichtung zur Beschränkung der Scheidungs-Begründung zu rechnen ist (vgl. RGUrt. v. 13. Mai 1918, IV 71/18; Warn. ErgBd. 1903 Nr. 203, 148); WarnRspr. 1915 Nr. 102; Recht 1918 Nr. 1522; 1919 Nr. 1949; RGZ. 98, 177 (unten) u. a. m. andererseits. Zudem kommt es für die Bestimmung in V Satz 2, die jedenfalls das Wesen eines Vergleichs hat (was für den Vertrag als Ganzes dahingestellt bleiben mag), wesentlich darauf an, wie die Parteien selbst bei Vertragsabschluß die Lage bewertet haben (vgl. RGUrt. v. 18. März 1918, IV 4/18; RGZ. 62, 273 [275 unten]; 81, 365; RG.: JW. 1898, 619<sup>04</sup>; Recht 1918, 850; SeuffArch. 95 Nr. 52, 119 ff. [120/121]). Beide haben das Wagnis in Kauf genommen, das sich aus dem „etwaigen“ Ansprüchen der Kl. anhaftenden Merkmal des Bestrittenseins oder doch der Ungewißheit (§ 779 BGB.) ergab; dementsprechend haben sie diese Ansprüche abgewogen und im Vergleich dahin geregelt, daß der Streit (wenn ein solcher anzunehmen wäre) nicht entschieden, die Ungewißheit nicht behoben, sondern beides beseitigt werden sollte (vgl. RG. a. a. O.: SeuffArch.). Diese ihre Bewertung bildete also den Maßstab für die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorlag. Das ist vom Vorderrichter mit Recht verneint worden.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 28. April 1942, VII 121/41.) [N.]

\*

\*\* 4. RG. — 1. §§ 145, 313 BGB. Die Einräumung eines Ankaufsrechts (Optionsrechts) bzgl. eines Grundstücks kann durch einseitiges, in der Form des § 313 BGB. be-



urkundetes Vertragsangebot (§§ 145 ff. BGB.) mit verlängerter Annahmefrist erfolgen, falls der andere Teil sich noch nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet und auch kein Bindungsentgelt gewährt. In solchem Falle können aber Rechte daraus erst nach formgerechter Annahme des Angebots hergeleitet werden. Wird dagegen die Einräumung des Ankaufsrechts vertraglich in gehöriger Form vereinbart, dann kann die Ausübung dieses Rechts formfrei erfolgen.

2. §§ 125, 242, 313 BGB. Der Gegeneinwand der Arglist oder unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Geltendmachung der Formnichtigkeit eines Grundstücksveräußerungsvertrages ist zulässig, wenn die Lossagung vom Verträge nach den Beziehungen der Parteien, insbes. nach dem bisherigen Verhalten des sich lossagenden Teils, mit dem allgemeinen Rechtsempfinden unvereinbar ist.

3. § 53 GmbHG. Der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann eine Satzungsänderung nicht von der Zustimmung eines Nichtgesellschafters abhängig machen; von diesem Grundsatz gilt auch keine Ausnahme zugunsten der öffentlichen Hand.

4. §§ 45, 328, 310 BGB.; § 72 GmbHG. Bei dem eingetragenen Verein ebenso wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ein satzungsmäßig für den Fall der Auflösung vorgesehenes Anfallrecht eines Dritten jederzeit durch Satzungsänderung aufgehoben werden. Eine vertragliche Bindung des Vereins oder der Gesellschaft in dieser Beziehung durch den Gründungsvertrag, etwa in der Gestalt eines Vertrages zugunsten Dritter, ist ausgeschlossen. Dem steht, soweit es sich um den Anfall des künftigen Vermögens handelt, auch die Vorschrift des § 310 BGB. entgegen.

(RG., II. ZivSen., Urt. v. 30. März 1942, II 96/41.)

\*

5. RG. — §§ 249, 843 BGB.; Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung v. 24. Juli 1941 (RGBl. I, 443). Bei der Festsetzung einer Rente, die als Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn infolge Berufsunfähigkeit zu zahlen ist, ist von dem zur Berechnung heranzuziehenden früheren Arbeitslohn des Ersatzberechtigten der von diesem aufgewendete Beitrag zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung abzuziehen, weil ein solcher Beitrag wegen der Berufsunfähigkeit nicht mehr zu zahlen ist. Der Beitrag zur Krankenversicherung ist dann abzusetzen, wenn der Ersatzberechtigte nach § 4 Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung beitragsfrei krankenversichert ist, dagegen dann nicht, wenn die Krankenversicherung beitragspflichtig ist oder der Ersatzberechtigte selbst die Heilungskosten in künftigen Krankheitsfällen mangels einer Versicherung tragen müßte. Die Lohnsteuer ist vom Bruttolohn bei der Berechnung der Rente nur insoweit abzusetzen, als sie die auf die Rente voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer übersteigt.

Der Kl. hat am 29. Dez. 1935 auf dem Grundstück des Bekl. einen Unfall erlitten und dabei den linken Unterschenkel gebrochen. Durch rechtskräftiges Urteil des OLG. K. ist festgestellt worden, daß der Bekl. zum Ersatz des gesamten dem Kl. seit der Verkündung des Urteils aus dem Unfall noch entstehenden Schadens verpflichtet sei. Der Kl. verlangt nunmehr Ersatz des ihm infolge des Unfalls entstandenen Verdienstaufschlags.

Die Rev. rügt, daß das BG. bei der Berechnung der Rente des Kl. von dem Bruttoverdienst statt vom Nettoverdienst ausgegangen sei, d. h. daß es von dem Bruttoverdienst nicht die Beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung abgezogen und weiter nicht berücksichtigt habe, daß aus der hiernach zu gewährenden geringeren Rente weniger Lohnsteuer zu entrichten sei, als wenn der Kl. weiterhin als Angestellter beschäftigt worden wäre. Hinsichtlich der Krankenversicherung führt die Rev. aus, nach § 311 RVO. ende mit der Aussteuerung die Pflichtmitgliedschaft des Arbeitnehmers in seiner Krankenkasse, und es komme allenfalls eine freiwillige Weiterversicherung gemäß § 313 RVO. in Frage; das BG. habe jedoch nicht festgestellt, daß der unstreitig ausgesteuerte Kl. freiwillig weiter Beiträge bezahle. Zur Frage der Invaliden- und Angestelltenversicherung macht die Rev. geltend, der Kl., der invalide und berufsunfähig sei, sei gemäß § 1236 RVO.,

§ 13 AngVersG. versicherungsfrei, es könnten daher Beiträge für ihn überhaupt nicht mehr entrichtet werden.

Diese Rügen der Rev. sind zum Teil begründet. Nach § 249 BGB. kann der Kl. verlangen, daß er so gestellt werde, wie wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, daß ihm mithin durch die Rentenzahlungen ermöglicht werde, sich in denselben wirtschaftlichen Zustand zu versetzen, in dem er sich bei seiner Weiterbeschäftigung als Wehrmachtsangestellter befunden haben würde. Dabei darf aber der Kl. nicht besser gestellt werden, als wenn er den Unfall überhaupt nicht erlitten hätte; eine Bereicherung des Geschädigten darf der Unfall nicht zur Folge haben (so schon RGZ. 17, 49 ff.). Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Frage zu prüfen, in welchem Umfang ein Lohn- oder Gehaltsempfänger, der durch ein schädigendes Ereignis an der weiteren Ausübung seiner Tätigkeit gehindert wird, von dem Schädiger Ersatz des ihm entgehenden Arbeitsverdienstes verlangen kann und ob dabei der Betrag des Bruttolohns, von dem zweckmäßig auszugehen ist, um gewisse Beträge zu kürzen ist, die der Geschädigte früher für Kranken- und Invaliden- und Angestelltenversicherung aufwenden mußte und die ihm deshalb von seinem Arbeitsverdienst abgezogen worden sind.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Hinsichtlich der Krankenversicherung ist zwischen dem Rechtszustand bis zum 1. Aug. 1941 und der darauffolgenden Zeit zu unterscheiden. Für die Zeit bis zu dem genannten Tage ist davon auszugehen, daß der Kl. seit dem 1. Aug. 1939 ausgesteuert war, d. h. nicht mehr Mitglied der Kasse war, keine Beiträge zu zahlen hatte, dagegen die Möglichkeit besaß, sich nach § 313 RVO. freiwillig weiter zu versichern oder einem privaten Versicherungsunternehmen beizutreten. Die Rev. will ihm die bezeichneten Beträge — d. h. den vollen Bruttolohn — nur dann zubilligen, wenn er nachweisen würde, daß er sich in der genannten Weise weiterversichert und Beiträge bis zu der bisherigen Höhe gezahlt habe. Das BG. hat eine Feststellung in dieser Richtung nicht getroffen; sie war aber auch entbehrlich. Denn wenn der Kl. nach seiner Aussteuerung nicht mehr krankenversichert war, so hätte er die Kosten einer etwaigen Krankheit aus eigenen Mitteln bestreiten müssen; die privaten Krankenkosten hätten die früher auf ihn entfallenen Krankenkassenbeiträge möglicherweise erheblich überstiegen. Übernahme der Kl. durch Nichteingehen einer Versicherung dieses Risiko, so kann nicht gesagt werden, daß er durch Zahlung seiner früheren Krankenkassenbeiträge seitens des Schädigers, also durch die Nichtkürzung des Bruttolohns um diese Beträge unrechtmäßig bereichert würde; im Gegenteil würde er, wenn man ihn nur den um diese Beträge gekürzten Lohn, den Nettolohn, zubilligen wollte, im Falle einer Krankheit benachteiligt werden, gegebenenfalls in recht erheblichem Umfange. Nach alledem war dem Kl. für die Zeit vom 1. Aug. 1939 bis 1. Aug. 1941 der Betrag des letzten Bruttolohns — d. h. ohne Abzug seiner früheren Krankenkassenbeiträge — zuzubilligen.

Am 1. Aug. 1941 ist das Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung v. 24. Juli 1941 (RGBl. I, 443) in Kraft getreten. Nach seinem § 4 werden an Personen, die zum Bezug einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung berechtigt sind, für den Fall einer Krankheit Versicherungsleistungen gewährt, ohne daß sie zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind. Das BG. wird zu prüfen haben, ob der Kl. zu den nach § 4 des Gesetzes berechtigten Personen gehört. Sollte dies der Fall sein, so würde der Kl. Ersatz der ihm früher abgezogenen Krankenkassenbeiträge jetzt nicht mehr verlangen können, d. h. es würden bei Berechnung seines Ersatzanspruchs diese Beiträge nunmehr von seinem früheren Bruttolohn abzuziehen sein.

Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung braucht der Kl. nach § 1236 RVO., § 13 AngVersG. nicht mehr zu zahlen, sofern er Invalide und berufsunfähig ist. Solche Beträge sind in diesem Fall von dem früheren Bruttolohn abzuziehen. Da der Kl. nach dem Tatbestand des BU. lediglich Zahlung der entgangenen Lohnbeträge verlangt, kommt die Frage einer Schmälerung künftiger Steigerungsbeträge hier überhaupt nicht in Betracht.

Rechtsirrig ist die Annahme des BG., der Kl. brauche sich die früher abgezogenen Lohnsteuerbeträge



nicht einmal teilweise abziehen zu lassen, da er ja auch jetzt Einkommensteuer bezahlen müsse. Dies würde nur dann richtig sein, wenn der frühere Lohnabzug und die jetzt zu entrichtende Einkommensteuer gleich hoch wären. Das hat das BG. weder geprüft noch festgestellt. Es ist aber sehr wohl möglich, daß der Kl., der keine Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge und vielleicht vom 1. Aug. 1941 ab auch keine Krankenversicherungsbeiträge mehr zahlen muß und mit Rücksicht hierauf nur ein geringeres Einkommen als früher zu versteuern hat, nunmehr eine niedrigere Einkommensteuer als vorher zu entrichten hat. In diesem Falle würde bei der Berechnung der Schadensersatzrente von dem Bruttolohnbetrage zwar nicht der frühere höhere Lohnabzugsbetrag, wohl aber der jetzige niedrigere Steuerbetrag abzurechnen sein.

Bei der hiernach gebotenen neuen Verhandlung und Entscheidung wird das BG. auch zu berücksichtigen haben, daß, wenn der Kl. Invalidenrente aus der Invalidenversicherung und Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezieht, gemäß § 1542 RVO., § 49 AngVersG. die Schadensersatzansprüche des Kl. insoweit auf die öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind und der Kl. nicht berechtigt ist, diese Ansprüche im Wege der Klage geltend zu machen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 8. Mai 1942, VI 116/41.) [N.]

\*

6. KG. — §§ 1706, 1793 BGB. Erteilt der Ehemann dem Kinde seiner Ehefrau seinen Familiennamen gemäß § 1706 BGB., so wird das Kind, wenn es seine Einwilligung erklärt, hierbei von seinem gesetzlichen Vertreter nach allgemeinen Grundsätzen vertreten. Deshalb ist, wenn das Kind geschäftsunfähig ist, die Einwilligung von seinem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so erfolgt die Einwilligung entweder durch das Kind selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes.

(KG., Beschl. v. 17. April 1942, 1 a Wx 150/42.)

\*

\*\* 7. RG. — §§ 2108 Abs. 2, 2069 BGB. Es besteht keine Rechtsvorschrift, der gemäß bei der Einsetzung eines Abkömmlings als Nacherben entgegen der Regel des § 2108 Abs. 2 S. 1 BGB. im Zweifel die Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft wegen der nach § 2069 BGB. anzunehmenden ersatzweisen Einsetzung der Abkömmlinge des Nacherben als vom Erblasser nicht gewollt anzusehen wäre. †)

Der am 11. April 1845 geborene Gustav N. und dessen am 15. März 1855 geborene Ehefrau Rosa haben in einem eigenhändigen gemeinschaftlichen Testament v. 1. März 1923 einander zu ihren „befreiten Vorerben“ und ihre, namentlich genannten beiden Kinder Max und Olga, denen sie schon vorher nach der Verheiratung des Sohnes im Jahre 1913 eine Hypothek von 30 000 RM zu gleichen Teilen abgetreten hatten, als „Nacherben“ eingesetzt. Der Ehemann N. ist am 12. Juli 1926 verstorben, seine Witwe erst vierzehn Jahre später, am 10. Okt. 1940, und kurz vorher die Tochter Olga, Ehefrau des Dr. Friedrich T.; deren Erben sind auf Grund gesetzlicher Erbfolge ihr Ehemann zu  $\frac{1}{4}$  und ihr Sohn Theodor T. zu  $\frac{3}{4}$  geworden. Dr. Friedrich T. begehrt nunmehr die Erteilung eines Erbscheins dahin, daß Erben seines Schwiegervaters nach Wegfall der Vorerbin er selbst zu  $\frac{1}{8}$ , sein Sohn zu  $\frac{3}{8}$  und sein Schwager zu  $\frac{1}{2}$  seien. Das Nachlaßgericht hat ihn abgewiesen, weil nach der unwiderlegten Auslegungsregel des § 2069 BGB. an die Stelle seiner Frau als Nacherbin ausschließlich ihr Sohn Theodor getreten sei. Seine Beschwerde ist vom LG. mit gleicher Begründung zurückgewiesen worden. Das KG. hält die weitere Beschwerde für ungerechtfertigt, weil es der Ansicht ist, bei der Einsetzung eines Abkömmlings als Nacherben müsse die sonst nach § 2108 Abs. 2 Satz 1 BGB. geltende Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft im Zweifel wegen der nach § 2069 BGB. anzunehmenden Einsetzung der Abkömmlinge des Nacherben als Ersatznacherben als vom Erblasser nicht gewollt angesehen werden. Da jedoch das RG. in mehreren Entscheidungen,

zuletzt noch in dem Beschlusse IV B 43/33 v. 2. Nov. 1933 (RGZ. 142, 171 = JW. 1934, 355<sup>11)</sup>), die gegenteilige Rechtsmeinung ausgesprochen habe, hat es gem. § 28 Abs. 2 FGG. die Sache diesem vorgelegt.

Das RG. ist in der angezogenen Entsch. in der Tat davon ausgegangen, daß keine Rechtsvorschrift bestehe, der zufolge bei der Einsetzung eines Abkömmlings als Nacherben entgegen der Regel des § 2108 Abs. 2 Satz 1 BGB. im Zweifel der Übergang der Nacherbenanwartschaft auf die Erben des Nacherben als vom Erblasser nicht gewollt anzunehmen wäre. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten.

Gemäß § 2096 BGB. kann der Erblasser bei der Einsetzung eines Nacherben für den Fall, daß dieser vor oder nach Eintritt des Erbfales „wegfällt“, ersatzweise einen anderen zum Nacherben bestimmen. Unter dem „Wegfallen“ des in erster Reihe Eingesetzten ist hierbei zu verstehen, daß er aus irgendwelchen Gründen, wie insbes. wegen Versterbens vor dem Erblasser, Erbverzichts, Ausschlagung der Erbschaft oder Erbunwürdigkeitserklärung, nicht Erbe werden kann. Ob dazu auch dessen Tod in der Zwischenzeit zwischen dem Erbfall und dem Eintritt der Nacherbfolge gehört, hängt grundsätzlich vom Willen des Erblassers ab; und zwar spricht bei aufschiebend bedingter Nacherbeneinsetzung die Vermutung für einen das bejahenden Willen des Erblassers, bei lediglich aufschiebend befristeter Nacherbeneinsetzung jedoch gegen einen solchen Willen bei ihm, also für gewollte Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft (§§ 2108 Abs. 2, 2074 BGB.). Die Berufung eines Ersatznacherben für einen lediglich aufschiebend befristet eingesetzten Nacherben bei dessen Versterben in jener Zwischenzeit hat deshalb zwei Voraussetzungen: der Erblasser muß die Nichtvererblichkeit der Nacherbenanwartschaft gewollt und er muß einen Ersatznacherben ernannt haben. Beide Voraussetzungen sind voneinander unabhängig; ebenso wie ein Erblasser die Vererblichkeit der Anwartschaft des eingesetzten Nacherben ausschließen kann, ohne einen Ersatznacherben zu ernennen, in welchem Falle der Nachlaß dem Vorerben verbleibt, wenn der Nacherbe den Eintritt der Nacherbfolge nicht mehr erlebt, kann der Erblasser auch einen Ersatznacherben ernennen, ohne die Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft auszuschließen, so daß der Ersatznacherbe nur für den Fall berufen ist, daß der Nacherbe aus anderen Gründen nicht Erbe werden kann, bei dessen Versterben in der Zwischenzeit jedoch seine Rechte auf seine Erben übergehen.

Die Einsetzung eines Ersatznacherben allein ergibt noch nicht einen auf Ausschluß der Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft gerichteten Willen des Erblassers. Denn sie ist sinnvoll auch bei Beschränkung auf die Fälle, wo der Nacherbe trotz Vererblichkeit seiner Anwartschaft „wegfällt“. Zudem sind Grundlage und Tragweite einer solchen Anordnung für diese Fälle wesentlich anders als im Fall des Versterbens des Nacherben in der Zwischenzeit: Dort hindert sie, daß bei Wegfall des in erster Reihe eingesetzten Nacherben der Nachlaß dem Vorerben verbleibt, liegt also in der Richtung des schon der Anordnung der Nacherbfolge selbst zugrunde liegenden Strebens und dient der stärkeren Sicherung seiner Erfüllung. Hier dagegen bedeutet sie nicht bloß ein Wegdrängen der Erben des Nacherben von dem Nachlaß für den Fall seines Versterbens in der Zwischenzeit, an die im anderen Falle den Nachlaß gelangen zu lassen der Erblasser keine Bedenken gehabt hat, sondern auch eine Minderung des Wertes der Zuwendung für den Nacherben selbst, der nun nicht mehr mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß der Nachlaß demnächst in sein Vermögen kommen wird; sie bedarf deshalb hier besonderer, gerade diese Folgen rechtfertigender Beweggründe. In der Regel ferner wird der Erblasser die Entwicklung der maßgeblichen Verhältnisse bis zu seinem Ableben wesentlich leichter voraussehen können als die in der — im vorl. Falle beispielsweise vierzehnjährigen — umwälzenden Geschehnisse reiche Jahre umfassenden — Zwischenzeit von seinem Tod bis zum Eintritt der Nacherbfolge; bis zu seinem Tode kann er zudem notfalls, wenn die getroffenen Veränderungen sich als unzumutbar erweisen, durch Abänderung seiner letztwilligen Verfügung noch selber bessernd eingreifen. Für



die Zwischenzeit dagegen wird es dem Erblasser, zumal wenn er eine ihm blutmäßig nahestehende Person als Nacherben eingesetzt hat, deren Gesinnung und Fähigkeit er kennt und die mit seinen eigenen Absichten und Plänen hinsichtlich seines Nachlasses vertraut ist, im allgemeinen näher liegen, statt selber starre und nach der späteren Entwicklung vielleicht unsachgemäße Anordnungen zu treffen, dem Nacherben ebenso, wie wenn dieser den Eintritt der Nacherbfolge erlebt, auch für den Fall seines früheren Versterbens die Bestimmung über das Schicksal des Nachlasses zu übertragen, also ihm eine vererbliche Anwartschaft darauf zuzuwenden. Aber auch wenn eine rechtzeitige entsprechende Verfügung von Todes wegen seitens des Nacherben, etwa weil dieser das dafür erforderliche Alter noch nicht besaß, nicht zu erwarten war, kann man nicht sagen, daß der dann eintretende Übergang der Nacherbenanwartschaft an die gesetzlichen Erben des Nacherben regelmäßig dem Willen des Erblassers nicht entspreche. Gehört der Nacherbe zu den gesetzlichen Erben des Erblassers oder ist er gar pflichtteilsberechtigt und stellt daher seine Einsetzung als Nacherbe einen Ersatz für ein ihm sonst unmittelbar mit dem Erbfall zukommendes Erb- oder Pflichtteilsrecht dar, so spricht vielmehr, besonders wenn als Ersatznacherbe eine nicht zu seiner engeren Familie gehörige Person eingesetzt ist, schon das stark dafür, daß der Erblasser ihm nicht bloß eine vom Erben des Zeitpunktes der Nacherbfolge bedingte, unsichere Aussicht auf den Nachlaß zukommen lassen wollte, sondern eine davon unabhängige, zuverlässige Anwartschaft auf dessen demnächstigen Erwerb, auf die er sich schon vom Erbfall an in seiner und seiner Familie Lebensführung ohne Gefahr einrichten konnte. Aber auch sonst läßt sich allein aus der Einsetzung eines Ersatznacherben noch nicht der Wille des Erblassers entnehmen, seinen Nachlaß dann, wenn der Nacherbe in der Zwischenzeit zwischen dem Erbfall und dem für die Nacherbfolge festgesetzten Zeitpunkt verstirbt, nicht ebenso an dessen gesetzliche Erben gelangen zu lassen, wie wenn er jenen Zeitpunkt überlebt hat. Um Unvererblichkeit der Nacherbenanwartschaft als vom Erblasser gewollt ansehen zu können, müssen vielmehr zu der Ersatzerbeneinsetzung stets noch weitere auf einen solchen Willenweisende Umstände hinzukommen. Freilich brauchen diese, wie bereits in der Entsch. RGZ. 142, 172 (174, 175) ausgeführt, nicht notwendig aus dem Testament selbst hervorzugehen und genügt es, wenn sie im Wege ergänzender Auslegung auf einen derartigen Willen des Erblassers schließen lassen.

Was hiernach für den Fall ausdrücklicher Einsetzung eines Ersatznacherben Rechtens ist, muß grundsätzlich ebenso gelten, wenn nach § 2069 BGB. mangels Anhalts für einen gegenteiligen Willen des Erblassers eine ersatzweise Berufung der Abkömmlinge des Nacherben, soweit sie bei gesetzlicher Erbfolge an dessen Stelle treten würden, bei der Einsetzung eines Abkömmlings zum Nacherben als stillschweigend miterklärt anzunehmen ist. Mögen hier auch besonders häufig Umstände gegeben sein, deretwegen Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft vom Erblasser nicht gewollt ist, so reicht doch der diesen Fällen gemeinsame Sachverhalt allein zur Ableitung eines solchen Willens nicht hin. Ein Rechtsatz des von den Vorinstanzen zugrunde gelegten Inhalts kann darum nicht als bestehend anerkannt werden. Mit dem Sippengedanken namentlich läßt er sich nicht rechtfertigen. Daß zu den gesetzlichen Erben des Nacherben nicht nur seine nach § 2069 BGB. zu Ersatznacherben berufenen Abkömmlinge gehören, sondern auch sein Ehegatte, und daß er durch Testament sogar familienfremde Personen zu seinen Erben machen kann, nötigt noch nicht zu der Annahme, der Erblasser könne einen Übergang der Nacherbenanwartschaft auf die Erben des Nacherben nicht gewollt haben. Denn das Erbrecht des Ehegatten des Nacherben wie auch das eines von ihm als sein Erbe Eingesetzten erstrecken sich, sofern der Erblasser das nicht bei der Nacherbeneinsetzung durch besondere Anordnungen verhindert hat, auch dann auf dessen Nachlaß, wenn der Nacherbe den für die Nacherbfolge festgesetzten Zeitpunkt, sei es auch bloß einen Augenblick, überlebt hat, und ohne besonderen Anhalt dafür besteht kein Grund, zu glauben, daß dem Erblasser das,

was er für diesen Fall hingenommen hat, für den anderen nicht auch erträglich erschienen wäre, zumal dann nicht, wenn er selber in seinem Testament ebenfalls seinen Gatten mitbedacht oder fremde Personen zu Miterben ernannt hat. Ebensowenig liegt darin, daß der eingesetzte Nacherbe gerade ein Abkömmling des Erblassers ist, allein bereits eine zulängliche Grundlage dafür, daß der Erblasser ihm nicht schon mit dem Erbfall eine feste und unverlierbare Anwartschaft auf den Nachlaß hätte zukommen lassen, sondern nur die Aussicht auf dessen Erwerb bei Erleben des Zeitpunktes der Nacherbfolge eröffnen wollen. Ein solcher, auf Unvererblichkeit der Nacherbenanwartschaft gerichteter Wille des Erblassers läßt sich vielmehr auch hier immer nur aus den besonderen Umständen des Einzelfalles folgern. Diese können beispielsweise darin gelegen sein, daß bei den obwaltenden sachlichen und persönlichen Verhältnissen zwar eine Beschränkung des Vorerben durch den ihm blutmäßig nahestehenden Nacherben und dessen Abkömmlinge zumutbar erscheint, nicht aber eine solche durch den familienfremden Ehegatten des Nacherben oder sonstige von ihm zu seinen Erben ernannte Personen. Besonders leicht wird jene Feststellung zu treffen sein, wenn Eheleute, die zu ihren Lebzeiten ihr beiderseitiges Vermögen trotz rechtlicher Sonderung stets als gemeinschaftliches behandelt haben, übereinstimmend einander zu befreiten Vorerben und ihre Kinder zu Nacherben eingesetzt haben, zumal dann, wenn sie Kreisen entstammen, in denen die eheliche Gütergemeinschaft und deren Fortsetzung mit den Kindern beim Ableben eines Ehegatten verbreitet ist oder Testamente i. S. des § 2269 BGB. (sog. Berliner Testamente) häufig sind; hier wird der Schluß naheliegen, daß sie durch ihre testamentarischen Anordnungen der dort gegebenen Rechtslage möglichst nahekommen und ihr beiderseitiges Vermögen auch noch bis zum Eintritt der Nacherbfolge weiter als Einheit behandelt wissen und als solche an die nämlichen Personen vererben wollten. Sofern indes keine solchen besonderen Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Erblasser keine Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft gewollt hat, muß es auch in den Fällen des § 2069 BGB. bei der Regel des § 2108 Abs. 2 Satz 1 BGB. bleiben.

(RG., IV. ZivSen., BeschI. v. 11. März 1942, IV B 5/42.)  
[He.]

Anmerkung: Das Problem der Entscheidung gehört zu jenen hoffnungslosen Streitfragen, die einer nicht restlos durchdachten, daher unvollständigen gesetzlichen Regelung notwendig anhaften müssen und nur durch einen Spruch des Gesetzgebers wirklich gelöst werden können. Wie dieser Spruch dann ausfällt, ob im einen oder anderen Sinne, ist nicht einmal so entscheidend. Jedenfalls wäre eine Abstimmung der beiden, bei der Nacherbfolge miteinander in Widerstreit tretenden Vorschriften der §§ 2108 Abs. 2 und 2069 BGB. in ihrem Verhältnis zueinander erforderlich gewesen. Schon mehrfach hatte das KG. die Frage dem RG. gemäß § 28 Abs. 2 FGG. vorgelegt und versucht, seinen bisherigen auch von anderen Gerichten vertretenen Standpunkt gegen die ständige Rspr. des RG. durchzusetzen (vgl. RGZ. 95, 97; 142, 171 = JW. 1934, 355 u.; SeuffArch. 77, 68; RGWarn. 1917 Nr. 275; Recht 1922 Nr. 1529; KGJ. 52, 73 = JW. 1919, 513; JFG. 4, 134). Bislang stets und auch jetzt wieder ohne jeden Erfolg! Und auch das Schrifttum bietet nur das trostlose Bild einander widersprechendster und oft schwankender Meinungen (vgl. die Angaben bei Planck-Flad, § 2108, 3; ferner Palandt-Seibert, § 2108, 3; Siber in Festg. für das RG. III, 368 Anm. 21; Hankel, „Neuere Rechtsprechung auf dem Gebiete des Vor- und Nacherbrechts“, 1939, S. 38 ff.).

Die Entscheidung behandelt eigentlich zwei Fragen, die keineswegs notwendig in gleichem Sinne zu beantworten sind, obwohl dies das RG. ohne weiteres und auch das KG. immerhin mit einigen Zweifeln tun: die eine, ob die ausdrückliche Einsetzung eines Ersatznacherben regelmäßig die Vererblichkeit des Nacherbrechts nach § 2108 Abs. 2 ausschließt, und die andere, ob dies ebenso der Fall ist, wenn bei Einsetzung von Abkömmlingen zu Nacherben ohne besondere Anordnung einer Ersatznacherbfolge die den vermutlichen Willen des Erblassers ergänzende Regel des § 2069 eine gewissermaßen stillschweigende Ersatznacherbfolge schafft.



In der ersten Frage, ob also bei ausdrücklicher Einsetzung eines (echten) Ersatznacherben durch den Erblasser die Vererblichkeit des Nacherbenrechts grundsätzlich als ausgeschlossen zu erachten ist, stimme ich der sie bejahenden Auffassung des KG. gegen die Meinung des RG. vorbehaltlos zu. Und zwar folgt dies m. E. unmittelbar aus § 2108 Abs. 2 selbst, wonach das Anwartschaftsrecht des Nacherben auf dessen Erben nur übergeht, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Die hier im entscheidenden Punkte zu stark begriffsjuristisch anmutenden Ausführungen des RG. halte ich nicht für überzeugend. Daß die beiden Voraussetzungen des Gewolltseins der Nichtvererblichkeit des Nacherbenanwartschaftsrechts und der Bestimmung eines Ersatznacherben (bei aufhebend befristeter Nacherbeneinsetzung) voneinander gänzlich unabhängig seien, daß mithin die Einsetzung des Ersatznacherben beschränkt sei auf die Fälle der Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung, in denen also der Nacherbe trotz Vererblichkeit der Anwartschaft wegfällt (Ausschlagung, Erbverzicht, Anfechtung, Erbunwürdigkeit), ist einfach nicht zu beweisen. Zudem ist es, wie das KG. richtig bemerkt, ein Zirkelschluß, wenn das RG. (RGZ. 142, 174) meint, daß im Falle des Todes des Nacherben zwischen Erbfall und Nacherbfall nach dem regelmäßigen Willen des Erblassers ein Wegfall mit Unwirksamkeit zufolge der Vorschrift des § 2108 Abs. 2 nicht gegeben sei; denn es ist ja eben gerade die Frage, ob nicht in der Einsetzung eines Ersatznacherben der Ausdruck eines die Regel des § 2108 Abs. 2 außer Kraft setzenden, gegenteiligen Erblasserwillens liegt. Dem RG. ist sicher zuzugeben, daß die Beschränkung der Einsetzung des Ersatznacherben auf die anderen Fälle des Wegfalls noch „sinnvoll“ ist. Aber nach dem eindeutigen Standpunkt der Vorschrift des § 2108 Abs. 2 kommt es gar nicht darauf an, ob die Einsetzung des Ersatznacherben sinnvoll ist, d. h. welche Bedeutung ihr im Hinblick auf den Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften beizumessen ist, sondern was im Einzelfalle der Erblasser sich dabei gedacht hat und mit ihr zum Ausdruck bringen wollte. Die ganze Frage läuft also darauf hinaus, ob bei einer bis zum Eintritt des Nacherbfalls angeordneten Ersatznacherbfolge der Erblasser nur die anderen Fälle der (notwendigen) Unwirksamkeit ins Auge fassen oder auch den Fall des Todes des Nacherben zwischen Erbfall und Nacherbfall mit umgreifen wollte. Und auch hier trifft m. E. das KG. wieder das Richtige: Der Gedanke an eine Ausschlagung, Erbunwürdigkeit usw. liegt dem Erblasser im allgemeinen doch völlig fern. Was er mit der Anordnung der Ersatznacherbfolge bezweckt, ist in erster Linie die Schaffung eines Ersatzmannes im Falle des vorzeitigen Todes des Erstberufenen. Wer einen Nacherben und an dessen Stelle bei dessen Wegfall bis zum Zeitpunkt des Nacherbfalls einen Ersatzerben einsetzt, will doch ganz regelmäßig eine Vorsorge gerade für den bis zum Nacherbfall eintretenden Tod des Nacherben treffen. Nur dies dürfte einer lebensnahen Auffassung und natürlichen Beurteilung des Erblasserwillens entsprechen. Ich komme also in der ersten Frage zu dem Ergebnis, daß bei Anordnung einer echten Ersatznacherbfolge die Vererblichkeit des Nacherbenanwartschaftsrechts regelmäßig ausgeschlossen erscheint, da ein gegenteiliger Wille des Erblassers i. S. des § 2108 Abs. 2 anzunehmen ist.

Aber das eigentliche Problem scheint mir gar nicht einmal zu sein, ob bei echter Ersatznacherbfolge für eine Vererblichkeit des Nacherbenrechts noch Raum ist, sondern wann überhaupt eine echte, die Vererblichkeit des Nacherbenrechts ausschließende Ersatznacherbfolge vorliegt und wann statt ihrer vielmehr eine Vererbung des Nacherbenrechts in Betracht kommt. Nicht selten wird der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen die Anordnung treffen, daß im Falle des vorzeitigen Todes des Nacherben andere Personen, etwa die Erben des Nacherben an dessen Stelle treten sollen, sei es, daß er diese namentlich auführt, sei es, daß er sie einfach als „Erben des Nacherben“ bezeichnet. Übrigens können diese Erben des Nacherben auch einmal — in der Regel allerdings nicht — die Abkömmlinge des Nacherben sein, wenn nämlich der Ehegatte des Nacherben vorverstorben ist. Die vom Erblasser so bestimmten angeblichen „Ersatzerben“ sind dann identisch mit den gesetzlichen Erben des Nacherben i. S. des § 2108 Abs. 2. Aber schon Raape insbesondere („Der Ersatznacherbe und der Erbe

eines Nacherben“ in DNotZ. 1935, 626 ff.) hat eingehend und überzeugend nachgewiesen, daß in einer solchen Erwähnung der Erben des Nacherben keineswegs notwendig die Anordnung einer echten Ersatznacherbfolge liegen muß, sondern vielmehr umgekehrt in der Regel in solchen Fällen eine an sich überflüssige, doch unschädliche Hervorhebung der gesetzlichen Vererblichkeit des Nacherbenrechts zu erblicken ist. Nur wenn der Erblasser klar zum Ausdruck bringt, daß er den Erben des Nacherben aus eigenem Recht berufen will, spricht dies eindeutig für eine Ersatzerbfolge; andernfalls ist immer statt dessen Vererblichkeit i. S. des § 2108 Abs. 2 anzunehmen. Man kann diese Frage m. E. mit Raape nur lösen, indem man die erhebliche Verschiedenheit der Rechtsstellung des Ersatznacherben und des Nacherbenerben klar ins Auge faßt, also allein von den rechtlichen Folgen und Wirkungen her — Gesichtspunkte, deren Wert und Bedeutung das KG. viel zu gering einschätzt, während das RG. sie zwar richtig erkennt, aber grobenteils an falscher Stelle, nämlich bei der Frage der Vererblichkeit neben echter Ersatznacherbfolge einsetzt! Vor allem in der Schuldenhaftung zeigt sich der grundsätzliche Unterschied: Der Ersatznacherbe haftet letztlich den Gläubigern des Nacherben mit der Nacherbschaft nicht — er kann die Haftung auf die Erbschaft des Nacherben beschränken; dagegen haftet der Nacherbenerbe mit dem gesamten Nachlaß des Nacherben, zu dem hier natürlich auch die Nacherbschaft gehört. Der Ersatznacherbe steht also wesentlich günstiger als der Nacherbenerbe, weil seine Haftung eine geringere ist. Daraus folgt nun wiederum für den Nacherben selbst zwingend, daß dieser im Falle der Vererblichkeit des Nacherbenrechts weit günstiger steht als bei Ersatznacherbfolge. Der Nacherbe kann nur mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Nacherbschaft endgültig in sein Vermögen fallen wird, wenn sein Nacherbenrecht vererblich ist. Und ebenso seine Gläubiger! Nur in diesem Falle erlangt der Nacherbe eine, wie das RG. sagt, „zuverlässige“, „feste und unverlierbare Anwartschaft“, ein Anwartschaftsrecht, das schon unmittelbar nach dem Erbfall dem Nacherben als wichtige Kreditunterlage zu dienen vermag, das er übertragen und verpfänden (Schi ed e r m a i r: ArchZivPr. 139, 129 ff.) sowie auch durch Verfügung von Todes wegen zuwenden (Raape a. O. S. 628 f.) kann. Die heute mit Recht weit überwiegend als zulässig anerkannte Übertragung des Nacherbenrechts, seine Vererbung im Wege der Verfügung von Todes wegen und seine gesetzliche Vererblichkeit nach § 2108 Abs. 2 liegen in derselben Linie; hinzu tritt noch der übrigens auch vom KG. selbst angenommene Vorrang der Vererblichkeit des Nacherbenrechts vor der Anwachsung des § 2094 (s. Pl a n c k - F l a d, § 2108, 3; H a n k e l a. a. O., S. 24 f.). Stellt man aber die Frage nach dem Willen des Erblassers, so scheint mir klar, daß dieser in der Regelzahl der Fälle den Vorteil des Nacherben will. Das RG. bemerkt zutreffend, daß es dem Erblasser in der Regel näher liegt, statt selbst starre und künftig vielleicht unsachgemäße Anordnungen zu treffen, dem Nacherben, den er kennt und dem er vertraut, die Bestimmung über das Schicksal des Nachlasses zu überlassen. Liegt dem Erblasser aber gerade einmal daran, wer als Nachfolger des Nacherben die Erbschaft erhält, so wird er eben die Ersatznacherbfolge wählen. Will also der Erblasser ausnahmsweise den besonderen Schutz der Erben des Nacherben, so muß er dies besonders zum Ausdruck bringen und wird es dann auch stets tun. Die Benennung der Erben des Nacherben ist mithin regelmäßig dahin zu verstehen, daß vom Erblasser nur die Vererblichkeit des Nacherbenrechts gewollt ist; im Zweifel ist daher in solchen Fällen Vererblichkeit i. S. des § 2108 Abs. 2 und nicht Ersatznacherbfolge anzunehmen.

Ist dies aber schon bei Benennung der Erben des Nacherben durch den Erblasser so, um wieviel mehr muß dann ein Gleiches aus denselben Erwägungen gelten, wenn der Erblasser überhaupt nichts in dieser Hinsicht bestimmt, also bei einer nur seinem vermutlichen Willen entsprechenden Ersatznacherbfolge, m. a. W. im Falle des § 2069! Auch in § 2069 ist zwar die Bedeutung des „Wegfalls“ des Nacherben ausschließlich im Sinne des Erblassers, von dessen Standpunkt und Willen aus zu verstehen, und insofern vermag ich den Ausführungen des KG. nur beizupflichten. Diese Vorschrift will gerade den mutmaßlichen Erblasserwillen zur Geltung bringen, den Willen, der vermutlich wirklich wäre, wenn der Erblasser bei der Errichtung der



Verfügung von Todes wegen die künftige Entwicklung wenigstens als möglich vorausgesehen hätte. So stellt § 2069 in gleicher Weise auf den Erblasserwillen ab, wie § 2103 Abs. 2 es tut, so daß es also bei beiden Vorschriften letztlich auf den Willen des Erblassers ankommt und sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander löst, was der Erblasser gewollt hat. Aber den Schlußfolgerungen, die das KG. daraus zieht, vermag ich nicht zuzustimmen. Hier zeigt sich, wie sehr die Übertreibung des ohnehin starken Individualismus des Gesetzes durch eine übermäßige Berücksichtigung eines doch rein fiktiven Erblasserwillens ins Uferlose führt; der mutmaßliche Erblasserwillen läßt sich ohne willkürliche und künstliche Unterstellungen einfach nicht konstruieren. Der Erblasser hat eben in Wahrheit für den Fall des Wegfalls des Nacherben nichts gewollt. Gerade für die Richtigkeit der Konstruktion des Erblasserwillens, die ja nun einmal nicht zu umgehen ist, aber ist wiederum eine Berücksichtigung der Folgen und Wirkungen ganz unumgänglich. Man kann nur feststellen, was der Erblasser gewollt hätte, wenn man entscheidend mit in Betracht zieht, welche rechtliche Stellung der Erblasser dem Nacherben zudenken wollte. Und da scheint mir eben sicher, daß der Erblasser regelmäßig in erster Linie den Vorteil des Nacherben erstrebt hätte, über das Schicksal des Nachlasses in jeder Weise zu bestimmen, ihm einen Vermögenswert zuzuwenden, den er möglichst uneingeschränkt unter Lebenden wie von Todes wegen sich nutzbar machen kann. Nur bei Vererblichkeit des Nacherbenrechts, nicht aber bei Ersatznacherbfolge ist dieses Ziel restlos zu erreichen. Eine starre, die Rechtsstellung des Nacherben beschränkende Regelung liegt normalerweise nicht im Sinne des Erblassers; sonst hätte er dies durch eine eindeutige Anordnung einer echten Ersatznacherbfolge auch zum Ausdruck gebracht. Hätte der Erblasser bei Errichtung des Testaments an den vorzeitigen Tod des Nacherben gedacht, so hätte er sich gesagt — Enkel, ja ein Schwiegersohn bzw. eine Schwiegertochter sind vielleicht noch gar nicht vorhanden —, daß dann schon das Gesetz eine ihn nicht weiter interessierende Erbfolge nach dem Nacherben vorsehen oder der Nacherbe selbst rechtzeitig alle Vorsorge treffen wird, genau so, wie wenn der Nacherbe erst nach dem Nacherbfalle stirbt. Die Parallele zwischen der Vererblichkeit des Rechts des Nacherben nach Eintritt des Nacherbfalles und derjenigen vor dessen Eintritt erscheint zwingend. Nimmt der Erblasser es in Kauf, daß die gesetzlichen oder gewillkürten Erben des Nacherben an dessen Stelle treten, wenn der Nacherbe nach dem Nacherbfalle verstirbt, so hätte der Erblasser ein gleiches auch gutgeheißen, für den Fall, daß der Wegfall des Nacherben zwischen Erbfall und Nacherbfalle erfolgt. Der Erblasser hätte es ja in der Hand gehabt, beides zu verhindern. Einmal hätte er dem Nacherben einen weiteren Nacherben setzen können, zum anderen wäre die Anordnung der Ersatznacherbfolge am Platze gewesen; der Abstand zwischen einer Ersatznacherbfolge und einer Nacherbfolge nach dem Nacherben, zumal wenn der Nacherbe im Verhältnis zu seinem Nacherben ein bereiteter Vorerbe ist, ist in ihren den Nacherben beeinträchtigenden Wirkungen gar nicht so weit. Hat aber der Erblasser das eine nicht getan, so hat er auch das andere nicht gewollt. Mit dem RG. möchte ich annehmen, daß diese Erwägungen jedenfalls sehr viel näher liegen, als der Wunsch des Erblassers, die Erbschaft seinem Stamm, seinen vielleicht ihm unbekannt und überhaupt noch ungewissen entfernteren Abkömmlingen zu erhalten. An einen solchen, aus dem „Sippengedanken“ geborenen Wunsch des Erblassers vermag ich nicht recht zu glauben, wenn der Erblasser sich klar gemacht hätte, daß die Erfüllung dieses Wunsches nur mit einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Nacherben, der Person seines Vertrauens, zu erkaufen ist. So komme ich also in dem zweiten Punkt der Entscheidung zu dem Ergebnis, daß in der Regel die Vererblichkeit des Nacherbenrechts i. S. des § 2108 Abs. 2 anzunehmen ist, weil nur sie dem Willen des Erblassers entsprechen kann. Sofern allerdings ausnahmsweise einmal dem Erblasser an einem besonderen Schutz und einer Versorgung seiner entfernteren Abkömmlinge, selbst auf Kosten und zum Nachteil des Nacherben, gelegen ist, kommt die Vorschrift des § 2069 trotz § 2108 Abs. 2 zum Zuge. Daß Anhaltspunkte hierfür nicht aus der Verfügung von Todes wegen allein sich ergeben müssen, sondern auch im Wege ergän-

zender Auslegung gefunden werden dürfen, entspricht einer richtigen Auffassung.

Es kann nicht bestritten, daß die Ergebnisse unserer Ausführungen verschieden sind, je nachdem, ob eine echte Ersatznacherbfolge angeordnet oder der Fall des § 2069 gegeben ist, daß also, grob gesagt, eine eindeutig bestimmte Ersatznacherbfolge der Vorschrift des § 2108 Abs. 2 vorgeht, dieser Vorschrift aber wiederum der Vorrang vor der des § 2069 gebührt. Der nur scheinbar so naheliegende Schluß, daß, was im einen Falle rechtens ist, es auch im anderen sein müsse, hat sich als ein Fehlschluß erwiesen. Ob der Erblasser klar zum Ausdruck bringt, daß er wirklich eine Ersatznacherbfolge wolle, oder ob er statt dessen einfach schweigt, bedeutet eben einen erheblichen, ja den entscheidenden rechtlichen Unterschied. Die den vermutlichen Erblasserwillen ergänzende Vorschrift des § 2069 paßt für den Normalfall der gewöhnlichen Erbfolge und hat hier ihren guten Sinn. Sie paßt aber nicht mehr bei der Nacherbfolge, wenn man in ihre Besonderheiten und Feinheiten tiefer eindringt. Ein dies im Zusammenhang der Regelung des § 2108 Abs. 2 klarstellender Ausspruch des Gesetzes wäre zu wünschen.

Prof. Dr. Gerhard Schiedermaier,  
Königsberg (Pr.).

\*

S. KG. — §§ 2338 Abs. 2 Satz 2, 2216 Abs. 2 Satz 2, 2200 BGB.

Fällt der Anlaß für die Beschränkungen i. S. des § 2338 Abs. 1 BGB. — Verschwendung oder Überschuldung — erst nach dem Erbfall weg, so bleiben die Beschränkungen wirksam; sie können in diesem Falle auch nicht gemäß § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB. vom Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden.

Hat aber ein gemäß § 2338 Abs. 1 Satz 2 BGB. ernannter Testamentvollstrecker sein Amt niedergelegt oder ist er auf andere Weise aus dem Amte geschieden, so kann das Nachlaßgericht gemäß § 2200 BGB. bei einer Veränderung der für die Beschränkung maßgebend gewesenen Verhältnisse von der ihm übertragenen Bestellung eines neuen Testamentvollstreckers absehen.

Ein Erblasser hat seinen Sohn auf den Pflichtteil gesetzt und ihm hierbei gemäß § 2338 Abs. 1 BGB. Beschränkungen auferlegt, insbes. die Verwaltung einem Testamentvollstrecker übertragen. Der Sohn hat mit der Begründung, daß er sich nach dem Erbfall von dem verschwenderischen Lebenswandel abgewendet habe, auch nicht mehr überschuldet sei, bei dem Nachlaßgericht unter Berufung auf eine Entscheidung des AG. in Zittau (DJ. 1936, 153) und die Anmerkung dazu von Vogels beantragt, die Testamentvollstreckung aufzuheben. Der Antrag ist in allen Instanzen abgelehnt worden. Das KG. führt dazu aus:

Der Antrag gründet sich auf § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB., wonach auf Antrag des Testamentvollstreckers oder eines anderen Beteiligten das AG. Verwaltungsanordnungen des Erblassers außer Kraft setzen kann, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Diese Vorschrift ist in der Rspr. des Senats ausdehnend dahin ausgelegt worden, daß sie auch bei einer zu besorgenden Schädigung der von der Verwaltungsanordnung betroffenen Personen anwendbar sei (vgl. Höchst-RRspr. 1933 Nr. 1765; JFG. 14, 154; Palandt, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 2216). § 2216 Abs. 2 S. 2 gestattet aber nur die Außerkraftsetzung einzelner Verwaltungsanordnungen, dagegen nicht, worauf das Verlangen des BeschwF. hinausläuft, die Aufhebung der Testamentvollstreckung selbst oder gar einer Nacherbfolge, welche durch die Testamentvollstreckung gesichert werden soll (KG: Höchst-RRspr. 1934 Nr. 1681). Außerdem bezeichnet der Wortlaut des § 2338 Abs. 2 BGB. als den für die Unwirksamkeit der Beschränkung des Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt ausdrücklich den Erbfall in so klarer, bestimmter Weise, daß die gleiche Behandlung einer erst nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Besserung des Abkömmlings — sei es auch nur im Rahmen des § 2216 Abs. 2 S. 2 BGB. — die Grenzen einer Gesetzesauslegung durchbrechen und einer Ersetzung des Gesetzgeberwillens durch Zweckmäßigkeitbetrachtungen gleichkommen würde, die aus den von Vogels a. a. O. zu der genannten Entschei-



dung des AG. Zittau angeführten Gründen vielleicht geeignet wären, eine entsprechende Erweiterung der Vorschrift durch den Gesetzgeber mittels einer ergänzenden Bestimmung zu rechtfertigen, aber auf der Grundlage der bestehenden Regelung nicht zur Nichtbeachtung des eindeutig erklärten Gesetzeswillens führen können. Da erfahrungsgemäß der durch die Beschränkung betroffene Abkömmling sich regelmäßig zur Zeit der Testamenterrichtung noch in jüngeren Jahren befindet und möglicherweise ein hohes Alter erreicht, was naturgemäß häufig zu einer Abkehr von dem leichtsinnigen Lebenswandel führt, würde es für den Gesetzgeber, wenn er auch eine solche spätere Wandlung des Abkömmlings hätte berücksichtigen wollen, nahe gelegen haben, dieser Absicht durch entsprechende Vorbehalte im Gesetz Rechnung zu tragen.

Eine andere Frage ist es, ob die letztwillige Anordnung eine Deutung i. S. des Antragstellers nach den Grundsätzen über die ergänzende Testamentsauslegung ermöglicht. Darauf kann es für die gegenwärtige Entscheidung überhaupt nicht ankommen, weil ein etwaiges Unwirksamwerden der Anordnung aus § 2338 BGB. die Testamentsvollstreckung ohne weiteres endigen lassen würde, eine Mitwirkung des Nachlassgerichts dazu also nicht notwendig wäre. Übrigens kann ein entsprechender Wille des Erblassers auch nicht schon allein in der dem Wortlaut des § 2338 Abs. 1 BGB. genau angepaßten Testamentsbestimmung selbst gefunden werden. Denn die Anordnung, daß das Pflichtteilsvermögen für die Lebenszeit des Abkömmlings durch einen Testamentsvollstrecker verwaltet werden und nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer erhalten sollen, berücksichtigt in jedem Falle vorschauend den auf die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Tode des Abkömmlings liegenden Lebensabschnitt des letzteren und läßt bewußt die Möglichkeit einer nach dem Erbfall eintretenden Abwendung ohne Einfluß auf das Fortbestehen der Beschränkung sein. Im vorl. Falle ist sich das LG., wie seine Ausführungen zeigen, sehr wohl bewußt gewesen, daß das Testament im Einzelfalle unter entscheidender Berücksichtigung einer späteren nach dem Erbfall liegenden Wandlung des Abkömmlings auszulegen sein mag. Seine Annahme, daß das vorl. Testament keinen Anhalt für einen dahingehenden Willen des Erblassers enthalte, ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden; sie beruht insbes. nicht auf einer Verletzung des § 133 BGB.

Es besteht auch keine Möglichkeit für den Testamentsvollstrecker, auf Grund des § 2217 BGB. das Pflichtteilsvermögen dem Sohne Hermann zur eigenen Verfügung zu überlassen. Denn diese Vorschrift kann keine Anwendung finden, wenn die Obliegenheit des Testamentsvollstreckers nach den letztwilligen Anordnungen des Erblassers gerade die Verwaltung eines bestimmten Nachlassgegenstandes betrifft, so daß der Testamentsvollstrecker dieses Gegenstandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten auf jeden Fall bedarf (1 Wx 98/42).

Zu dem gleichen Ergebnis gelangen die Erläuterungsbücher von Palandt, 4. Aufl., Anm. 3; RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 6 und Planck, Anm. 5 zu § 2338 BGB. (vgl. auch Mot. Bd. 5 S. 441).

Wegweisend sei jedoch folgendes bemerkt: Infolge der Amtsniederlegung des bisherigen Testamentsvollstreckers hat das Nachlassgericht zu erwägen, ob gemäß § 2200 Abs. 1 BGB. ein neuer Testamentsvollstrecker ernannt werden soll. Da es dies nach pflichtmäßigem Ermessen ablehnen kann, wenn ihm die Ernennung nicht angebracht erscheint, werden bei der darüber zu treffenden Entscheidung alle von dem BeschwF. jetzt geltend gemachten Umstände von dem Gesichtspunkte aus erneut zu berücksichtigen sein, ob sie Anlaß geben, die Ernennung des neuen Testamentsvollstreckers und damit die Ermöglichung einer Fortdauer der Testamentsvollstreckung als unzweckmäßig abzulehnen. Die Wirksamkeit der Anordnung des Erblassers aus § 2338 BGB. würde dadurch im übrigen nicht berührt werden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 21. Mai 1942, 1 Wx 157/42.)

## Schuldenbereinigung und Schuldenregelung

9. KG. — § 9 SchuldBereinG.; § 35 PrAGZwVerstG.; § 45 EnteignG.

1. Ist ein überschuldetes Grundstück, das der Schuldner aus seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch behalten hat, später enteignet worden, so kommt hinsichtlich der dinglichen Rechte eine — auch nur entsprechende — Anwendung des § 9 SchuldBereinG. grundsätzlich nicht in Betracht.

2. Hat jedoch die Enteignungsbehörde in dem Enteignungsbeschuß zum Ausdruck gebracht, daß ein Teil der Entschädigung dem Schuldner, frei von Rechten Dritter, verbleiben soll, so ist eine Schuldenbereinigung hinsichtlich dieses Teiles der Entschädigung aus Billigkeitsgründen nicht ausgeschlossen.

Einem Schuldner, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 u. 2 SchuldBereinG. erfüllt, ist das aus dem Zusammenbruch verbliebene überschuldete Grundstück enteignet worden. Hierbei hat die Enteignungsbehörde die Entschädigung auf 325 000 RM zuzüglich eines dem Schuldner persönlich zum Ausgleich besonderer Nachteile zugedachten Betrages von 27 500 RM festgesetzt. Das AG. und das LG. halten einen Eingriff in die Rechte der dinglichen Gläubiger an diesen Beträgen in vollem Umfange für unzulässig. Die weitere Beschwerde des Schuldners hat wegen des Zusatzbetrages von 27 500 RM Erfolg gehabt.

Hinsichtlich des Betrages von 325 000 RM findet § 9 SchuldBereinG. weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß dem Schuldner ein überbelastetes Grundstück, das er aus seinem Zusammenbruch gerettet hat, nach Möglichkeit erhalten werden soll (vgl. den zum Abdr. best. Beschuß des Sen. 1 Wx 357/41 v. 28. Febr. 1942). Eine solche Erhaltung ist aber hier nicht möglich, weil der Schuldner das Eigentum an dem Grundstück durch das Enteignungsverfahren bereits endgültig verloren hat. Eine Bereinigung der nach Art. 35 Abs. 1 PrAGZwVerstG. sich an der Entschädigung fortsetzenden Rechte der Gläubiger — die Grundpfandrechte selbst sind nach § 45 EnteignG. erloschen — entsprechend der Vorschrift des § 9 SchuldBereinG. würde auch unlösbare praktischen Schwierigkeiten begegnen. Es würde an jedem gesetzlichen Anhalt dafür fehlen, in welchem Umfange eine solche Bereinigung durchzuführen wäre, wie lange die Hinterlegung zu dauern hätte, auf wessen Veranlassung die Hinterlegungsmaßnahmen aufzuheben wären und ob sich die Realberechtigten mit der geringfügigen Verzinsung des hinterlegten Betrages begnügen müßten. Die Vorschriften des § 9 passen überhaupt nicht für diesen Fall. Der Betrag von 325 000 RM muß demnach den Gläubigern zur Deckung ihrer Ansprüche verbleiben.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Betrage von 27 500 RM, den die Enteignungsbehörde dem Schuldner als Ersatz für die persönlichen Nachteile zugesprochen hat, die ihm durch die Enteignung entstanden sind oder noch entstehen können. Allerdings bilden rechtlich betrachtet auch diese 27 500 RM einen Teil der Enteignungsentschädigung; sie wären deshalb vom reinen Rechtsstandpunkte aus wie diese zu behandeln. Die Gerichte sind auch nicht etwa schlechthin an die von der Enteignungsbehörde hinsichtlich der 27 500 RM geäußerten Wünsche gebunden. Aus dem Enteignungsbeschuß ist jedoch zu entnehmen, daß dieser Betrag nicht zur Abgeltung des eigentlichen, den Gläubigern haftenden Grundstückswertes gewährt worden ist, sondern zur Entschädigung des Schuldners wegen der ihm persönlich durch die Enteignung entstandenen Nachteile. Der Betrag darf deshalb bei der Anwendung des SchuldBereinG., das stärker als andere Gesetze die wirtschaftliche Gestaltung der Sachlage und die Erfordernisse der Billigkeit berücksichtigt wissen will (vgl. JFG. 19, 14), nicht als Teil der Enteignungsentschädigung angesehen und demgemäß durch seine starre Ausschließung von der Bereinigung zweckwidrig und ohne innere Berechtigung dem Schuldner vorenthalten werden. Vielmehr muß insoweit in der Rechtsprechung des Senats entwickelt, durch die Sonderregelung des § 9 der Neufassung des Gesetzes bestätigte Grundsatz, daß den ding-



lichen Gläubigern der ihnen haftende Wert eines aus dem Zusammenbruche des Schuldners übriggebliebenen Grundstückes nicht entzogen werden darf, sinngemäß eine Ausnahme erleiden, weil eben die in Frage stehende Sonderentschädigung wirtschaftlich überhaupt nicht an die Stelle dieses den Gläubigern haftenden Grundstückswertes getreten ist. Das Ergebnis entspricht hier um so mehr der Billigkeit, als das Grundstück, wenn es nicht enteignet worden wäre, dem Schuldner durch eine umfassende Schuldenbereinigung gem. § 9 des Ges. wahrscheinlich hätte erhalten werden können. Hiernach rechtfertigt es sich, den Betrag der Sonderentschädigung als neues, nach dem Zusammenbruch erworbenes Vermögen zu betrachten, das einen Bestandteil der angemessenen Lebensgrundlage des bereits 66jährigen Schuldners bildet, und es ihm demgemäß zu belassen, soweit dies im Rahmen einer allgemeinen Schuldenbereinigung angemessen erscheint.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 30. April 1942, 1 Wx 417/41.)

\*

**10. KG. — § 10 SchuldBereinG.** Die sogenannte Gewinnverrechnung setzt voraus, daß der Gläubiger das belastete Grundstück des Schuldners unmittelbar von diesem erworben hat.

Ein Schuldner hat gegenüber einer Gläubigerin die Gewinnverrechnung beantragt. Die Gläubigerin hat aber das mit ihrer Hypothek belastet gewesene Grundstück, das der Schuldner durch eine von ihr betriebene Zwangsversteigerung verloren hat, nicht in dieser, sondern erst in einer späteren, gegen einen Erwerber gerichteten Versteigerung erworben. Unter diesen Umständen ist die Gewinnverrechnung in allen Instanzen abgelehnt worden.

Die im § 10 Abs. 1—3 SchuldBereinG. zugelassene Gewinnverrechnung hat zur Voraussetzung, daß der Gläubiger einer alten Forderung ein Grundstück des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und durch diesen Erwerb einen Gewinn erzielt hat. Hier war aber das Grundstück, das die Gläubigerin im Wege des Zuschlages erworben hat, bis dahin kein solches des Schuldners mehr gewesen. Es befand sich vielmehr, nachdem es früher einmal gegen den Schuldner versteigert worden war, bereits in zweiter Hand. Auf einen solchen Fall läßt sich § 10 nicht ausdehnen. Denn die dortige Regelung beruht auf der Erwägung, daß ein Gläubiger, der durch den Versteigerungserwerb eines Grundstückes des Schuldners auf dessen Kosten einen Gewinn erzielt hat, sich diesen, soweit es der Billigkeit entspricht, auf seine alte Forderung anrechnen lassen soll. In einem Falle der vorliegenden Art erlangt der Gläubiger aber den etwaigen Gewinn nicht auf Kosten des Schuldners, sondern auf Kosten eines Dritten, nämlich des letzten Grundstückseigentümers. Das geht den Schuldner nichts an. Von seinem Standpunkte aus ist es gleichgültig, daß derjenige, an den er sein Eigentum verloren hat, dieses ebenfalls nicht behalten, sondern — wie im vorliegenden Falle — freihändig weiterübertragen hat mit der Folge, daß das Grundstück erneut zur Zwangsversteigerung gekommen und nunmehr dem Gläubiger zugeschlagen worden ist. Für den Gesetzgeber bestand deshalb auch kein Grund, einen solchen Rechtsvorgang zum Anlaß einer besonders erleichterten Bereinigung der alten Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner zu machen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 23. April 1942, 1 Wx 434/41.)

\*

**11. KG. — Art. 1, 2, 4, 5 VeräußVO. v. 6. Jan. 1937 (RGBl. I, 5); Art. 10 der 9. DurchfVO. z. SchuldReglG. vom 24. Nov. 1937 (RGBl. 1305).**

1. Die Enteignung eines entschuldeten Grundstückes bedarf nicht der Genehmigung nach der VeräußVO.

2. Im Falle einer solchen Enteignung bedarf es zur lastenfreien Umschreibung des Eigentums auf den Erwerber keiner Freistellung nach Art. 10 der 9. DurchfVO. z. SchuldReglG.

Ein Grundstücksteil ist nach Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens enteignet worden. Das Ersuchen der Enteignungsbehörde um lastenfreie Abschreibung der

enteigneten Fläche von dem Grundbuchblatte des bisherigen Gesamtgrundstückes wurde vom GBA. dahin beantragt, daß beizubringen seien: 1. gemäß Art. 1 VeräußVO. v. 6. Jan. 1937 (RGBl. I, 5) die Genehmigung der zuständigen Behörde und 2. gemäß Art. 10 der 9. DurchfVO. z. SchuldReglG. v. 24. Nov. 1937 (RGBl. I, 1305) eine Freistellung von den Beschränkungen der VeräußVO. Eine Beschw. der Enteignungsbehörde wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Für das Anwendungsgebiet des § 37 REG ist die Genehmigungsfreiheit von Enteignungen bereits anerkannt worden, und zwar aus Gründen, die der Eigenheit der Enteignung entnommen sind (JfG. 16, 101; 21, 29; Vogels, „REG“, § 37 Anm. 16; Wöhrmann, Anm. 4; Dölle, S. 57). Diese Gründe treffen gleichermaßen auf den Fall der Veräußerung von Entschuldungsbetrieben zu. Auch hier sollen durch die Einschaltung der Genehmigungsbehörde zwar Belange der Allgemeinheit gefördert und geschützt werden. Diese können aber gegenüber den für die Enteignung maßgebenden Gründen des Allgemeinwohls nicht höher eingeschätzt werden als die der gesamten Ernährungswirtschaft dienenden Zwecke der Erbhofgesetzgebung. Was das LG. aus Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 VeräußVO. zur Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit der völligen oder teilweisen Enteignung von Entschuldungsgrundstücken folgert, ist unzutreffend. Die Bestimmungen sollen allerdings ersichtlich verhindern, daß der entschuldete Betriebsinhaber auf Kosten der Allgemeinheit ungerechtfertigte Vermögensvorteile erhält (JfG. 16, 222, 225). Dieser Zweck macht es aber nicht notwendig, daß der in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichnete Ausgleichswert zugunsten des Reiches vor dem Ausspruch der Enteignung als Voraussetzung für deren Wirksamkeit sichergestellt wird. Bei der Enteignung tritt ebenso wie im Falle der Zwangsversteigerung der Eigentumswechsel nicht auf Grund einer Verfügung des bisherigen Eigentümers, sondern auf Grund des Gesetzes (§ 44 EnteignG.; § 90 ZwangsversteigG.) ein. Für den Fall der Zwangsversteigerung hat nun die genannte Verordnung in Art. 4 angeordnet, daß auf Ersuchen des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft der Teil des Bargebots, der nach den Zwangsversteigerungsvorschriften an den Grundstückseigentümer in bar auszuzahlen wäre, an das Reich abzuführen sei und daß dasselbe für den Teil des Versteigerungserlöses gelte, der auf einen Gläubiger entfällt, dessen Anspruch erst nach dem 31. Dez. 1936 begründet ist. Dadurch ist für das Reich und für die alten Gläubiger die Möglichkeit gesichert, für die von ihnen im Schuldenregelungsverfahren oder im Osthilfverfahren gebrachten Opfer (vgl. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2) entschädigt zu werden, ohne daß der Eigentumsübergang selbst durch Unterstellung unter die Genehmigungspflicht beschränkt zu werden brauchte. Der dieser Vorschrift zugrunde liegende Zweckgedanke rechtfertigt es, auch den Erwerb auf Grund einer Enteignung entsprechend zu behandeln, so daß zur Sicherung des aus Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 ersichtlichen Zweckes der Verordnung die Unterstellung der Enteignung unter den Genehmigungszwang des Art. 1 nicht, wie das LG. annimmt, der allein gegebene und deshalb unvermeidliche Weg ist.

Das LG. folgert ferner die Notwendigkeit einer besonderen Freistellung des enteigneten Grundstückes von den sonst für die Erwerber fortbestehenden — Beschränkungen der VeräußVO. aus § 10 der 9. DurchfVO. z. SchuldReglG. Danach kann das EntschuldA. auf Antrag Befreiung von den Beschränkungen der VeräußVO. bewilligen. Der Zweck des § 10 ist in der Tat nicht die bloße Ersetzung der Genehmigung im Einzelfall — sonst hätte die Aufstellung des Genehmigungserfordernisses genügt —, sondern die Aufhebung der trotz genehmigter Veräußerung grundsätzlich bestehenbleibenden Eigenschaft des Grundstückes als eines Entschuldungsgrundstückes (vgl. Laiz, S. 93 Anm. 7). Aus der Genehmigungsfreiheit eines bestimmten Eigentumsüberganges folgt deshalb noch nicht die Entbehrlichkeit der Freistellung. Diese Folgerung läßt sich bei der Zwangsversteigerung und bei der Enteignung aber aus dem Wesen dieser Rechtsvorgänge ziehen, nämlich daraus, daß sie dem Erwerber das Eigentum grundsätzlich frei von allen Lasten und Beschränkungen (bei der Zwangsversteigerung, soweit nicht das Fortbestehen zu den Versteigerungsbedingungen gehört) verschaffen sollen. Daß das Grundstück infolge einer



Enteignung von den Beschränkungen der VeräußerVO. und von den Beschränkungen der §§ 91—93 SchuldReglG. frei wird, ist insbesondere aus § 45 EnteignG. zu folgern. Die Beschränkungen sind zwar im öffentlichen Interesse geschaffen, aber trotzdem nicht als öffentlich-rechtliche, dem enteigneten Grundstück weiter anhaftende Lasten zu behandeln, weil auch die Enteignung öffentlich-rechtlichen Zwecken dient und die Belange der Entschuldungsbeteiligten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Entschädigung hinreichend gewahrt bleiben, andererseits das Bestehenbleiben der Beschränkungen der Erreichung der mit der Enteignung verfolgten Zwecke hinderlich wäre.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 30. April 1942, 1 Wx 111/42.)

### Verfahren

**12. RG. — § 519 ZPO.** Es ist das Recht der Partei, die gesetzlichen Fristen voll auszunutzen; daran ändern die Bestrebungen zur Beschleunigung des Verfahrens nichts.

Gegen das klageabweisende landgerichtliche Urteil hat die Kl. am letzten Tag der Berufungsfrist, nämlich am 23. Jan. 1942, Berufung eingelegt. Durch Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 28. Jan. 1942, zugestellt am 30. Jan. 1942, wurde der Kl. eine Frist von einer Woche zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzt. Mit Schriftsatz vom 4. Febr. 1942, bei Gericht eingegangen am 5. Febr., bat der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Kl., die am 6. Febr. ablaufende Frist um eine Woche zu verlängern. Zur Begründung machte er geltend, die Kl. wolle ein Armenrechtsgesuch einreichen, dem Verkehrsanwalt der Kl. sei es aber bisher infolge Armbruchs nicht möglich gewesen, die Sache zu bearbeiten. Der Senatsvorsitzende lehnte das Verlängerungsgesuch mit folgender Begründung ab: „Wenn die Kl., obwohl sie bereits im ersten Rechtszuge das Armenrecht besaß, trotzdem am letzten Tag der Berufungsfrist Berufung einlegt, statt das Armenrecht zuvor nachzusuchen, so löste sie zwangsläufig den Beginn der Zahlungsfrist aus. Spätere Ereignisse ändern nichts an der Tatsache, daß die Kl. durch ihr Verhalten gegen alle Bestimmungen zur Beschleunigung des Verfahrens verstoßen hat. Solches Verhalten kann vom Gericht nicht unterstützt werden. Hätte die Kl. statt alles andere rechtzeitig das Armenrecht nachgesucht, wäre die jetzige Sachlage vermieden worden. Das hat sich die Kl. also selbst zuzuschreiben.“ Am 17. Febr. 1942 beantragte dann die Kl. durch ihren Prozeßbevollmächtigten unter Einreichung des Armenrechtsgesuchs Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO. Durch Beschluß vom 24. Febr. 1942 versagte das OLG, der Kl. unter Ablehnung ihres Wiedereinsetzungsantrags das Armenrecht und verwarf durch den angefochtenen Beschluß die Berufung der Kl. als unzulässig. Die Beschw. der Kl. ist begründet.

Die vom Vorsitzenden gesetzte Nachweisfrist von einer Woche war unangemessen kurz. Gerade unter den heutigen Verhältnissen wäre es der Kl. von vornherein kaum möglich gewesen, den erforderlichen Nachweis fristgemäß zu erbringen, zumal die Kl. außerhalb des Sitzes des OLG. wohnt. Wie sich ohne weiteres aus der Begründung des Vorsitzenden bei Ablehnung des Verlängerungsgesuchs ergibt, trug die Fristbemessung Strafcharakter. Das war unhaltbar. Es ist, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, das Recht der Partei, die gesetzlichen Fristen voll auszunutzen; daran ändern die Bestrebungen zur Beschleunigung des Verfahrens nichts. Die Kl. konnte ebensowenig deshalb zur Verantwortung gezogen werden, weil sie die Berufung erst am letzten Tag der Berufungsfrist eingelegt hatte wie deshalb, weil sie das Armenrechtsgesuch erst später einreichte, ganz abgesehen davon, daß hier die Verspätung in dem Armbruch des Verkehrsanwalts noch eine besondere Begründung fand. Überhaupt aber ist die Frist nicht im Hinblick auf ein zu erwartendes Armenrechtsgesuch festzusetzen, sondern muß darauf abgestellt sein, daß es der Partei — ihre allgemeine Zahlungsfähigkeit vorausgesetzt — möglich ist, ohne Hast die erforderliche Geldsumme zu beschaffen und sie mehrere Tage vor dem Fristablauf einzuzahlen, damit dann noch der Nachweis der Zahlung dem BG. erbracht werden kann (JW. 1928, 1055<sup>23</sup>). War sonach hier die Frist unangemessen kurz, so hatte

das anerkanntermaßen zur Folge, daß ihre Versäumung keine Verwirklichungsfolgen nach sich zog. Dazu bedarf es neuer Fristsetzung. Unter diesen Umständen erweist sich die Verwerfung der Berufung wegen Versäumung der Nachweisfrist als ungerechtfertigt, ohne daß es noch auf den Wiedereinsetzungsantrag ankommt.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 6. Mai 1942, IV B 9/1942.) [He.]

\*

**\*\* 13. RG. — §§ 640 ff. ZPO. Abstammungsklage. Bedeutung des erbbiologischen Gutachtens. Der Richter darf nicht ohne weiteres die Erkenntnisse des Gutachters durch entgegengesetzte eigene ersetzen.**

Die Bewertung des erbbiologischen Gutachtens durch das BG. ist rechtlich zu beanstanden. Der erk. Sen. hat wiederholt ausgesprochen, daß der Richter, wenn er auch selbstverständlich an das Gutachten des erbbiologischen Sachverständigen nicht gebunden ist, mangels genügender Sachkunde nicht ohne weiteres die Erkenntnisse des Gutachters durch entgegengesetzte eigene ersetzen darf. Glaubt sich der Richter dem Ergebnis des Gutachters nicht anschließen zu können, so bleibt ihm nur der Weg, dem Gutachter seine Bedenken vorzuhalten und ihn zu veranlassen, dazu Stellung zu nehmen, oder aber ein neues Gutachten durch ein anderes der dafür in Betracht kommenden Institute einzuholen. Wenn sich hier der BerR. gegenüber dem Ergebnis des Sachverständigen auf die Mendelschen Gesetze beruft, so muß dem entgegengehalten werden, daß dem Sachverständigen diese Gesetze nicht unbekannt sein können. Es geht also nicht an, daß das BG. das vom Gutachter gefundene Ergebnis unter Hinweis auf die Mendelschen Gesetze beiseite schiebt. Ebenso unhaltbar ist es, wenn der BerR. das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens durch das seiner Augenscheinseinnahme ersetzt. Es heißt dem erbbiologischen Gutachten jede Bedeutung absprechen, wenn man glaubt, es durch Augenscheinseinnahme eines Laien ersetzen zu können.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 30. Mai 1942, IV 6/1942.) [He.] (< = DJ. 1942, 443.)

\*

**14. OLG. — § 13 RAGebO. Entgegen der Ansicht des KG. ist ein Teilvergleich in einer Ehesache unmöglich. †)**

Der Kl. hat gegen seine Frau Klage auf Scheidung der Ehe erhoben, die er auf die §§ 49 und 55 EheG. gestützt hat. Die Bekl. hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage auf Scheidung der Ehe aus Schuld des Mannes erhoben, die sie ebenfalls auf § 49, hilfsweise § 55 EheG. gestützt hat. Der Kl. hat Abweisung der Widerklage beantragt. Nach Beweiserhebung hat der Kl. erklärt, daß er seinen Klagantrag nur noch auf § 55 EheG. stütze. Die Bekl. hat ihre Widerklage zurückgezogen. Beide Parteien haben gegenseitig ihr Einverständnis erklärt. Sie haben hinsichtlich der gegenseitigen Unterhaltspflicht nach der Ehescheidung sowie der Sorge für das gemeinsame Kind einen Vergleich abgeschlossen, in dem sie auf Unterhaltsansprüche gegeneinander, die ihnen etwa nach Scheidung der Ehe zustehen sollten, verzichten, und in dem der Kl. sich damit einverstanden erklärt, wenn der Bekl. das Personenfürsorgerecht für das gemeinsame Kind übertragen wird. Danach ist ein Urteil verkündet worden, durch das die Ehe der Parteien nach § 55 EheG. geschieden wird, während die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden. Nach der Verkündung des Urteils haben die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet.

RA. B., welcher dem Kl. für den Ehestreit als Armenanwalt beigeordnet worden war, verlangt aus der Reichskasse neben seinen anderen Gebühren auch die Erstattung einer Vergleichsgebühr für den Ehestreit. Er gründet diesen Anspruch darauf, daß ein sog. Teilgesamtvergleich abgeschlossen worden sei, weil dadurch eine Entscheidung über die Widerklage erspart worden sei. Der Urkundsbeamte hat die Zubilligung der Vergleichsgebühr versagt. Auf Erinnerung hat das LG. die Vergleichsgebühr zugebilligt und die Beschwerde gegen seinen Beschluß zugelassen.



Die vom Bezirksrevisor eingelegte Beschwerde ist begründet.

Dem LG. ist zwar darin beizutreten, daß die Zubilligung einer Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits für den zur Führung des Ehescheidungsstreits beigeordneten Armenanwalt nicht voraussetzt, daß eine besondere Erstreckung der Beordnung auch auf den Abschluß eines Vergleichs erfolgt ist (vgl. den Beschluß des Senats: DR. 1941, 397).

Ein Vergleich in der Ehesache selbst liegt aber grundsätzlich dann nicht vor, wenn trotz der Vereinbarung der Parteien über vermögensrechtliche Ansprüche die Entscheidung über den Ehestreit dem Gericht überlassen wird (KG.: DR. 1939, 1926; Dresden: DR. 1940, 1143). Daher entsteht, wenn die Einigung der Parteien schon vor Verkündung des Scheidungsurteils erfolgt ist, kein Anspruch der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten auf eine Vergleichsgebühr, auch wenn die Parteien danach auf Rechtsmittel verzichten, weil es an einem gegenseitigen Nachgeben der Parteien fehlt, wenn das Urteil entsprechend dem Einvernehmen der Ehegatten auf Grund einer von ihnen vor oder während des Ehestreits getroffenen Scheidungseinigung ergeht (KG.: DR. 1941, 603, 941, 942, 1164, 1615, 2075; Dresden: DR. 1941, 397; HRR. 1941 Nr. 396; Hamburg: DR. 1941, 1502; München: HRR. 1941 Nr. 907; Gaedeke: DR. 1941, 398 und Vergleich in Ehesachen S. 14, 52, 50 ff., 62 ff.). Dasselbe gilt, wenn beide Parteien das ihnen von der Gegenpartei zur Last Gelegte im wesentlichen eingeräumt und dem von der Gegenpartei gestellten Antrag gegenüber keinen Gegenantrag gestellt haben, das Gericht ein Scheidungsurteil verkündet, hat, in dem es den beiderseits gestellten Anträgen voll entsprochen hat, und die Parteien nach Urteilsverkündung im Zusammenhang mit einem Unterhaltsverzicht auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten (KG.: DR. 1941, 2075; Dresden: DR. 1941, 2297; München: DR. 1941, 285; Gaedeke: DR. 1941, 2298).

Das KG. hält nun aber einen Vergleich nur über den Scheidungsanspruch eines Ehegatten für möglich (DR. 1940, 466; 1941, 1164, 1616 und 2298; Mitt. d. RRAK. 1941, 63; ebenso Gaedeke, Vergleich in Ehesachen S. 57). In diesem Falle wird das Urteil des Gerichts über die Ehescheidung nicht erspart. Es wird lediglich insofern vereinfacht, als das Gericht nur noch über die Scheidungsklage des einen Ehegatten zu entscheiden braucht, also je nach der Lage des Falles nur über die Klage oder die Widerklage des einen Ehegatten. Über den Scheidungsanspruch des anderen Ehegatten braucht es zwar nicht zu entscheiden, muß aber gleichwohl die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen regelmäßig bei der Entscheidung des Klaganspruchs des anderen Ehegatten zum Zwecke der Prüfung der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens nach § 49 Satz 2 EheG. oder, wenn Mitschuldanantrag gestellt wird, bei der Verschuldensabwägung mit berücksichtigen. Die Entscheidung wird somit nicht einfacher als in dem Falle, daß die Ehegatten im Laufe des Rechtsstreits ihr Vorbringen auf bestimmte Scheidungsgründe beschränken oder von der Gegenpartei vorgebrachte Scheidungstatsachen zugestehen. Im Gegenteil kann die gerichtliche Entscheidung durch eine solche Scheidungseinigung, welche nach der am Beginn dieser Ausführung wiedergegebenen übereinstimmenden Rspr. keinen Anspruch auf eine Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits begründet, weit wesentlicher erleichtert werden, als durch einen Vergleich nur über den Scheidungsanspruch eines der beiden Ehegatten.

Es erscheint deshalb folgewidrig, daß die Rechtsanwälte zwar bei einem Vergleich über den Scheidungsanspruch eines Ehegatten die Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits erhalten sollen, also die gleiche Gebühr wie bei dem Vergleiche des ganzen Ehestreits, nicht aber bei einer wenn auch noch so weitgehenden Scheidungseinigung, obgleich das gerichtliche Urteil auch bei dem Vergleich über den Scheidungsanspruch eines Ehegatten ebensowenig erspart wird wie bei der Scheidungseinigung.

Das KG. kommt zu diesem auffallenden Ergebnisse mit der Begründung, daß der Vergleich über den Scheidungsanspruch nur eines der Ehegatten, also wenn Klage und Widerklage auf Scheidung erhoben worden sind, ent-

weder nur über die Klage oder nur über die Widerklage, einen Teilvergleich darstelle, durch den das Prozeßrechtsverhältnis insoweit beendet werde.

Nun ist allerdings anerkannt, daß ein Prozeßvergleich nicht den ganzen Rechtsstreit zu erledigen braucht. Er muß aber den Rechtsstreit in einem zur Erlassung eines Teilurteils geeigneten Punkte erledigen (Jonas, A II 1 zu § 794 ZPO.). Es muß also die rechtliche Möglichkeit bestanden haben, über den Klaganspruch, den Teil des Klaganspruchs oder die Widerklage durch Endurteil (Teilurteil) zu entscheiden. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn in einem Ehestreit Klage und Widerklage erhoben worden sind, weil im Ehestreit ein Teilurteil über die Klage oder die Widerklage unzulässig ist (Jonas, A II 2 zu § 615 ZPO.). Es liegt also, anders als im gewöhnlichen Rechtsstreit, im Ehestreit dann kein Teilvergleich vor, wenn bei erhobener Scheidungsklage und Scheidungswiderklage die Parteien sich nur über die Scheidungsklage oder über die Widerklage vergleichen. Vielmehr ist dieser Fall ebenso zu behandeln, wie wenn die Parteien sich lediglich über das prozeßtaktische Verhalten, über das Vorbringen oder das Beschränken von Klagegründen oder Einwendungen, von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln vergleichsweise einigen. Wie in diesen Fällen den Prozeßbevollmächtigten der Parteien die Vergleichsgebühr zu versagen ist (KG.: JW. 1932, 2167; 1934, 2710), so ist auch — entgegen der Ansicht des KG. — keine Vergleichsgebühr zuzubilligen, wenn die Einigung der Parteien im Ehestreit nur die Klage oder die Widerklage eines der Ehegatten betrifft.

Dafür, daß der Vergleich über den Scheidungsanspruch nur eines Ehegatten kein Teilvergleich sein kann, spricht auch weiter der Umstand, daß bei jedem Teilvergleich die Vergleichsgebühr nur nach dem Werte des verglichenen Teiles zu bemessen ist und der Wert des noch durch Urteil zu entscheidenden Streitwertes der Parteien sich um den Wert des verglichenen Teiles vermindert. Wird aber ein Vergleich über den Scheidungsanspruch nur eines Ehegatten als zulässig angesehen, so ist die Vergleichsgebühr vom vollen Streitwert des Ehestreits zu bemessen, aber auch das noch zu erlassende Urteil betrifft den gleichen Streitgegenstand.

Ist aber sonach die Möglichkeit eines Teilvergleichs in einer Ehesache, entgegen der Ansicht des LG., das sich der Meinung des KG. angeschlossen hat, allgemein zu verneinen, so liegt auch im vorliegenden Falle kein Vergleich der Ehesache vor, da durch die Vereinbarungen der Parteien das Urteil nicht erspart worden ist und der Rechtsmittelverzicht deshalb erklärt wurde, weil das Urteil auf Grund der vor der Urteilsverkündung getroffenen Scheidungseinigung ergangen war.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 31. März 1942, 14 W 54/42.)

**Anmerkung:** Man kann gewiß über die grundsätzliche Frage streiten, ob in einem Eheprozeß ein echter Vergleich überhaupt möglich ist, in welcher Form auch immer er in die Erscheinung treten möge. Wenn man aber, wie es ja auch OLG. Dresden tut, diese Frage bejaht, und zwar aus der Erwägung heraus, daß die Grundlage dafür durch die Nichtweiterverfolgung des Scheidungsprozesses (in welchem bereits Urteil auf Scheidung ergangen ist) gebildet wird, dann befriedigt sicherlich nicht, aus Gründen rein verfahrensrechtlicher, also formaler Art bei bloßer Herausnahme des Scheidungsanspruchs des einen Ehegatten aus dem Rechtsstreit, d. h. also dann, wenn überhaupt nur eine teilweise Beilegung in Frage kommen kann, die rechtliche Zulässigkeit eines Teil(gesamt)vergleichs zu verneinen.

Aber von dem nicht befriedigenden Ergebnis abgesehen, erweist sich diese rechtliche Begründung bei näherer Betrachtung durchaus nicht einmal als zwingend. Der primäre Gesichtspunkt für die Anerkennung eines Gesamtvergleichs und damit eines Vergleichs in Ehesachen überhaupt ist ja nicht ein rechtlicher, sondern ein rechtspolitischer gewesen: Förderung des Bestrebens der in Scheidung lebenden Ehegatten und ihrer Sachwalter, den Eheprozeß in möglichst reibungsloser, vereinfachter und beschleunigter Form durchzuführen und zugleich die Ehegatten in ihren späteren vermögensrechtlichen Beziehungen endgültig zu befrieden. Zu erste-



rem Ziel verhilft an sich jede Scheidungseinigung. Da aber diese stets in die Herbeiführung des gerichtlichen Spruchs über die Scheidung ausmündet, fehlt dieser Einigung das Begriffsmerkmal der „Beilegung“, d. h. der Erledigung des Rechtsstreits ohne gerichtliches Urteil. Die Scheidungseinigung ist eben eine Scheidungseinigung. Sie will und soll zur Scheidung führen, benötigt also das gerichtliche Urteil, um entweder den Scheidungsanspruch eines oder auch beider Ehegatten durchzusetzen. Verzichtet nun der eine der Ehegatten auf seinen bereits in den Prozeß in irgendeiner Form eingeführten Scheidungsanspruch und damit auf eine Entscheidung des Gerichts darüber, dann wird insoweit die ursprünglich erstrebte gerichtliche Entscheidung erspart, der Rechtsstreit also, wenn dieser Erfolg auf Grund einer Einigung der Parteien eintritt, insoweit „beigelegt“. Damit ist Raum für die Anerkennung eines Vergleichs. Er kann indes nur ein Teilvergleich sein, denn es soll ja auf die Klage des anderen Ehegatten geschieden werden.

Gerade diese Teilvergleiche sind ein außerordentlich beliebtes und wirksames Mittel zu beschleunigtem Verfahrensablauf, und es wäre rechtspolitisch im höchsten Grade unerwünscht, diese heute in weitestem Maße üblich gewordene Art von Einigung dadurch sozusagen zu erschweren, jedenfalls aber nicht zu fördern, daß man ihr — trotz der vorhandenen gebührenrechtlichen Voraussetzungen — die Anerkennung als Prozeßvergleich deshalb versagt, weil hier ein dem Eheprozeß eigentümlicher Gesichtspunkt entgegenstehe: der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung. Denn nur er ist es, der der Zulässigkeit eines Teilurteils im Eheprozeß entgegensteht und nicht den Anspruch eines Ehegatten allein zur Erledigung bringen läßt.

Aber wenn auch im allgemeinen richtig sein mag, daß ein gerichtlicher Teilvergleich nur insoweit möglich ist, als auch ein Teilurteil ergehen könnte, so fehlt es doch an jedem plausiblen Grund dafür, diesen Grundsatz als unabänderliches Gebot auch dann hinzunehmen, wenn ein Teilurteil nicht etwa deshalb unzulässig ist, weil es an einem selbständigen, an sich abgrenzbaren Anspruch fehlte, sondern deshalb, weil dieser selbständige Anspruch — was z. B. bei seiner Abweisung ohne weiteres möglich und rechtlich völlig unbedenklich wäre — nicht für sich allein, losgelöst von seinem inneren Zusammenhang mit dem anderen Anspruch, zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden soll.

OLG. Dresden ist also den Nachweis dafür schuldig geblieben, daß der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung ein rechtliches Hindernis dagegen bilde, die Ersparung der Entscheidung über den Scheidungsanspruch eines Ehegatten als Beilegung des Rechtsstreits im Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGebO. anzusehen und damit einen Vergleich insoweit anzuerkennen.

Vor allem scheint OLG. Dresden dabei von einer Erwägung geleitet worden zu sein, die rechtsirrig ist: ein Vergleich erfordere in seiner Wirkung eine Vereinfachung oder gar Arbeitersparnis für das Gericht. Auch bei sonstigen — vermögensrechtlichen — Teilvergleichen braucht in qualitativer Hinsicht der Umfang der Prüfung des Prozeßstoffs durch das Gericht keine Einschränkung zu erfahren. Die Parteien vergleichen sich zwar über die zweiten 500 *RM* der eingeklagten 1000 *RM*, über die ersten 500 *RM* muß aber unter voller Ausschöpfung der Behauptungen und Einwendungen entschieden werden. Umgekehrt kann ein bloßer Zwischenvergleich, der nur qualitativ den Streitstoff vereinfacht und dadurch dem Gericht viel Arbeit, aber doch nicht ein Urteil wenigstens zu einem kleinen quantitativen Teile erspart, niemals als (Teil-) Vergleich sich darstellen.

Und schließlich: daß streitwertmäßig eine Verringerung der Streitsumme (um in dem nichtvermögensrechtlichen Streit mit diesem Begriff zu operieren) nicht eintritt, ist rechtlich deshalb unerheblich, weil beide Ansprüche dem Streitgegenstand nach — sie zielen auf den Bestand der Ehe ab — identisch sind. Deshalb muß ja auch der eine Ehegatte, dem für seine Scheidungsklage das Armenrecht nicht bewilligt ist, die vollen Gerichtsgebühren des festgesetzten Streitwerts zahlen, obwohl der andere Ehegatte, dem für seinen Scheidungs-

anspruch das Armenrecht bewilligt ist, keine Gebühren zu entrichten hat.

Es kann also keines der rechtlichen Argumente obiger Entscheidung überzeugend dem Standpunkt entgegen gesetzt werden, daß auch im Eheprozeß ein Teilvergleich, wenn auch nur auf dem Wege über einen Teilgesamtvergleich (also Nachgeben des einen Ehegatten hinsichtlich seines Scheidungsanspruchs, des anderen in vermögensrechtlicher Hinsicht) zulässig ist. Es steht somit hier nichts im Wege, einer rechtspolitischen Forderung auch rechtlich zum Siege zu verhelfen und so zwanglos zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

\*

15. KG. — Zu § 13 Ziff. 3 RAGebO. Kein Vergleich, insbes. auch kein (Teil-) Vergleich im Eheprozeß liegt vor, wenn der eine Ehegatte seinen Mitschuldantrag (seine Widerklage) zurücknimmt, der andere Teil als Gegenleistung aber nur in der Begründung seines Scheidungsanspruchs entgegenkommt (so z. B. die Klage nur noch auf ehewidrige Beziehungen statt auf Ehebruch stützt).

Mit Recht haben die Vorinstanzen die Berechtigung der vom BeschwF. für den Eheprozeß in Ansatz gebrachten Vergleichsgebühr verneint. Denn es liegt weder ein Gesamt- noch ein Teil-Gesamtvergleich im Sinne der Rspr. des Senats vor. Der Kl. hat Klage auf Scheidung aus § 47 EheG. erhoben, die Bekl. beantragt, den Kl. für mitschuldig zu erklären. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben die Parteien zunächst verhandelt. Sodann hat die Bekl. ihren Mitschuldantrag zurückgenommen und der Kl. die Klage nur noch auf ehewidrige Beziehungen der Bekl. gestützt. Daraufhin ist die Ehe aus Alleinschuld der Bekl. geschieden worden. Die Parteien haben auf Rechtsmittel verzichtet.

Danach steht außer Frage, daß die Parteien eine Einigung über die Scheidung getroffen und in Verfolg dieser Einigung entsprechende prozessuale Maßnahmen getroffen haben, denen zufolge dann die Scheidung nur aus § 49 und nur aus Schuld der Bekl. ausgesprochen worden ist.

Der beiderseits dann erklärte Rechtsmittelverzicht ist somit für die Frage eines Vergleichs im Eheprozeß bedeutungslos, da das Urteil der Einigung der Parteien entspricht (KG. v. 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603).

Der Senat hat aber in ständiger Rspr. betont, daß eine Scheidungseinigung als solche die Erfordernisse eines Vergleichs im Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGebO. deshalb nicht erfüllt, weil diese Einigung gerade auf Erlaß eines Urteils abzielt, folglich ein gerichtliches Urteil nicht erspart. Insbesondere hat der Senat in seiner Entsch. vom 18. März 1942 (20 W 573/42) verneint, daß eine Einigung der Parteien über die Schuldfrage, so insbesondere der Übergang von einem Scheidungsgrund (z. B. einem solchen aus Verschulden) zu einem anderen Scheidungsgrund (z. B. einem solchen ohne Verschulden) als Vergleich im Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGebO. sich darstellt.

Andererseits hat der Senat anerkannt, daß als Teilgesamtvergleich, der also nur den Scheidungsanspruch des einen Ehegatten der gerichtlichen Entscheidung entzieht, nicht nur die Rücknahme der Klage oder Widerklage des einen Teils, sondern auch die Rücknahme eines an Stelle der Widerklage stehenden Mitschuldantrages anzusehen ist (Entsch. v. 7. Jan. 1942, 20 W 3077/41). Auf diese Entscheidung stützt sich die Beschwerde, weil auch hier eine Rücknahme des Mitschuldantrages erfolgt ist, die zur Scheidung allein aus Schuld der Bekl. geführt hat. Doch fehlt es an der Gegenleistung des anderen Ehegatten, des Kl. Diese kann bei einem Teil-Gesamtvergleich nur darin bestehen, daß der andere Teil in bezug auf irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche, im allgemeinen in der Hinsicht auf den Unterhalt, nachgibt. Wo dagegen das Nachgeben lediglich innerhalb des Eheprozesses selbst erfolgt und nur darin besteht, daß der andere Ehegatte in bezug auf die Führung des Eheprozesses selbst Entgegenkommen zeigt, so also die von ihm verfolgte Klage anstatt auf einen schärferen Scheidungsgrund auf eine mildere Begründung stützt (hier statt auf Ehebruch nur auf ehewidrige Beziehungen), liegt in Wirklichkeit nichts anderes vor als eine Einigung



über den Scheidungsgrund im Sinne der vorgenannten Entsch. des Senats v. 18. März 1942. Ein Vergleich, auch nur als Teilvergleich, im Eheprozeß ist darin nicht zu erblicken.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 27. April 1942, 20 W 909/42.)

\*

**16. KG.** — § 13 Ziff. 4 RAGeO. Für die Frage, ob Beweisaufnahme stattgefunden hat, ist es gleichgültig, ob Beiakten zur Klärung von für die Entscheidung wesentlichen Punkten und ob sie nur für eine hilfsweise gegebene Begründung verwertet worden sind. Im einen wie dem anderen Falle sind die Beiakten nicht nur zur Unterrichtung des Gerichts benutzt worden.

Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen muß eine Beweisaufnahme im zweiten Rechtszuge durch Verwertung des Inhalts der amtsgerichtlichen Vergleichsakten bejaht werden. Zwar sind nach dem Tatbestand des Berufungsurteils diese Akten im Einverständnis der Parteien nur zur Unterrichtung des Gerichts verwendet worden. Auch geht die Auffassung des Prozeßgerichts dahin, daß diese Akten nicht in Punkten, die für die endgültige Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, erwähnt und benutzt worden seien.

Gleichwohl muß aus den Entscheidungsgründen entnommen werden, daß in der Tat der Inhalt der Beiakten über eine bloße Unterrichtung des Gerichts hinaus auch zum Zwecke der Klärung streitiger Behauptungen benutzt worden ist.

Das Prozeßgericht meint zwar hierzu, die Vergleichsakten seien nur für die Hilfsbegründung mit herangezogen worden. Doch ist es für die Feststellung, ob eine Beweisaufnahme — durch Verwertung des Inhalts von Urkunden oder durch Urkundenbeweis mit Hilfe des Inhalts von Beiakten — stattgefunden hat, rechtlich belanglos, ob eine solche Verwertung für Punkte erfolgt ist, die für die endgültige Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen ist oder ob sie nur für nebensächliche Fragen stattgefunden hat, desgleichen ist es belanglos, ob eine beweismäßige Benutzung zu einer Haupt- oder nur zu einer hilfsweise gegebenen Begründung geschehen ist. Denn im einen wie in dem anderen Falle ist tatsächlich eine Heranziehung des Inhalts der Urkunden (der Beiakten) zum Zwecke des Beweises erfolgt. Weder § 20 Ziff. 2 GKG. noch § 13 Ziff. 4 RAGeO. stellen es für den Begriff der Beweisaufnahme und der Tätigkeit des Anwalts in einem Beweisaufnahmeverfahren darauf ab, daß diese Beweisaufnahme sich nur auf die für die Entscheidung wesentlichen Punkte bezogen hat. Selbst eine etwa überflüssigerweise erfolgte Beweisaufnahme ist eine solche und löst die gebührenrechtlichen Folgen aus.

Dies gilt in gleicher Weise und erst recht für eine nur hilfsweise gegebene Begründung, da auch diese voraussetzt, daß das Gericht sich zuvor auf Grund der notwendigen Klärung des Sachverhalts, d. h. gegebenenfalls eben durch Beweisaufnahme, seine Überzeugung zu dem in Frage kommenden Punkt gebildet hat. Dies ist hier, wie die Entscheidungsgründe ergeben, zweifelsfrei mit Hilfe eines Berichts aus den Vergleichsakten geschehen, der dazu benutzt worden ist, die vom Bekl. geltend gemachte Gegenforderung als widerlegt anzusehen, aus welchem Grunde das Prozeßgericht auf eine weitere Substantiierung dieser Gegenforderungen keinen Wert mehr gelegt hat.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. März 1942, 20 W 656/42.)

### Reichsarbeitsgericht

**\*\* 17. RArbG.** — § 1 VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts (AbändVO.) v. 1. Sept. 1939. Einfluß der Vorschrift über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst auf den Urlaubsanspruch eines Gefolgsmannes, der aus dem Wehrdienst entlassen wird und die Arbeit auf seiner alten Arbeitsstelle wieder aufnimmt. Grundsätzlich werden die vor der Einberufung entstandenen Rechte und Pflichten durch diese nicht berührt; andererseits kann der Gefolgsmann während seiner Einberu-

fung keine neuen Rechte, also auch keinen Urlaubsanspruch erwerben.

Der Kl. ist als Kohlenhauer bei der Bekl. beschäftigt. Am 26. Aug. 1939 wurde er zum Heeresdienste einberufen und am 20. Juli 1940 von der Wehrmacht entlassen.

Den ihm für das Urlaubsjahr 1939/40 gemäß der TarO. über die Urlaubsregelung im Rhein-Westf. Steinkohlenbergbau v. 3. Mai 1937 und 15. Juni 1937 (RArbBl. VI, 469 und 654) zustehenden Urlaub von 12 Arbeitstagen hatte er vor seiner Einberufung erhalten. Nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst erhielt er den sog. Heimkehrerurlaub. Am 15. Aug. 1940 nahm er die Arbeit bei der Bekl. wieder auf. Nach Ablauf von 3 Monaten wurde ihm Urlaub in Höhe von 7 Tagen und  $\frac{17}{30}$  Schicht entsprechend seiner Tätigkeit v. 15. Aug. 1940 bis 31. März 1941 als anteiliger Urlaub gewährt.

ArbG. und LArbG. haben der Klage auf Feststellung, daß der Kl. noch Anspruch auf einen Resturlaub in Höhe von  $\frac{4^{13}}{30}$  Schichten aus dem Urlaubsjahr 1940/41 habe, stattgegeben. Auf die Rev. ist die Klage abgewiesen.

§ 11 der aufgeführten Urlaubsordnung bestimmt:

„1. Tritt ein Gefolgchaftsmitglied während des Urlaubsjahres in einen Betrieb ein und erfüllt es im Urlaubsjahr die Voraussetzungen des § 3 für die Gewährung des Urlaubs, so erhält es denjenigen anteiligen Urlaub, der der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses im Betriebe seit dem Eintritt bis zum Ablauf des Urlaubsjahres entspricht.

2. Scheidet ein Gefolgchaftsmitglied während des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so erhält es den bereits erworbenen Urlaub anteilig. Ist bereits ein höherer Urlaub erteilt, so hat es dabei sein Bewenden.

Dies gilt auch bei Einberufungen in den Dienst der Wehrmacht oder des Arbeitsdienstes.“

Das RArbG. hat sich bereits in seinem Urt. v. 11. Dez. 1940 (RArbG. 24, 158 = DR. 1941, 1018<sup>25</sup>) mit dem Einfluß des § 1 AbändVO. auf diese Urlaubsbestimmungen befaßt. Damals handelte es sich um die Frage, ob ein Gefolgsmann, der zur Wehrmacht einberufen wird, damit im Sinne des § 11 Nr. 2 TarO. aus dem Betriebe ausscheidet und daher für das laufende Urlaubsjahr nur einen anteiligen Urlaub entsprechend seiner bisherigen Beschäftigungszeit erhält. Das RArbG. hat dies verneint, weil nach dem Grundgedanken der VO. dem Gefolgsmann bereits erworbene Rechte infolge der Einberufung nicht verlorengehen dürften. Deshalb müsse die Vorschrift des § 11 Nr. 2 Satz 2 TarO., daß als Ausscheiden aus dem Betriebe auch eine Einberufung zur Wehrmacht gelte, gegenüber der VO. v. 1. Sept. 1939 zurücktreten.

Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen um die Frage, ob ein Gefolgsmann, der im Laufe des Urlaubsjahres aus der Wehrmacht entlassen wird, seine Arbeit auf seiner alten Arbeitsstelle wieder aufnimmt und bis zum Ablauf des Urlaubsjahres tätig ist, ohne am Stichtag für den Erwerb des ganzjährigen Urlaubsanspruchs im Betriebe gewesen zu sein, für diese verkürzte Beschäftigungszeit den vollen Urlaub oder gemäß § 11 Nr. 1 TarO. nur den entsprechenden anteiligen Urlaub zu erhalten hat. Hier ist die Bestimmung des § 1 VO. zu berücksichtigen, daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer der Einberufung ruhen. Dieses Ruhen bedeutet einerseits zwar, daß die Pflichten und Rechte, die bereits vor der Einberufung entstanden sind, durch diese nicht berührt werden, andererseits aber auch, daß der Gefolgsmann während der Zeit seiner Einberufung keine neuen Rechte, also auch keinen Urlaubsanspruch erwerben kann (RArbG. 25, 228 [230] und 131 [133] = DR. 1942, 91<sup>8</sup> und 1941, 2412; Erlaß des RArbM. v. 9. März 1940 [RArbBl. I, 123]).

Ein Anspruch auf Urlaub kann also für den Gefolgsmann erst nach seiner Wiederaufnahme der Arbeit entstehen. Der Grundgedanke der VO. v. 1. Sept. 1939 über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses wird nun zwar erfordern, daß dem Gefolgsmann die vor der Einberufung erworbenen Anwartschaftsrechte nicht verlorengehen, ihm also die frühere Beschäftigung bei Berechnung der Wartefristen und der Höhe des Urlaubs anzurechnen ist. Keineswegs folgt aber daraus, daß die Wehrmachtsdienstzeit als Beschäftigung im Betriebe anzusehen ist und deswegen eine Bestimmung, die bei nicht voller Beschäftigung im Betriebe während des Urlaubsjahres nur einen



der Beschäftigung entsprechenden Teil des Urlaubs gewährt, nicht anwendbar ist. Das würde dazu führen, daß der aus der Wehrmacht entlassene Gefolgsmann, obwohl er vor der Wiederaufnahme seiner Arbeit erst den Heimkehrurlaub bekommt, alsbald nochmals den vollen Urlaub erhalten müßte und damit besser gestellt würde, als der im Betrieb tätig gewesene, während er durch die VO. nur vor Verlusten bewahrt werden soll. Auch die allgemeine Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Rückkehr von entlassenen Soldaten in den alten Betrieb, die die Reichstreuhand der Arbeit auf Anweisung des RArbM. erlassen haben (RArbBl. 1940, I, 489), daß der Gefolgsmann frühestens 3 Monate nach Aufnahme der Arbeit einen neuen Erholungsurlaub im Betrieb verlangen kann, deutet darauf hin, daß das Arbeitsverhältnis nicht in jeder Hinsicht als fortbestehend anzusehen ist, daß die Wehrmachtsdienstzeit der Beschäftigung im Betrieb nicht völlig gleichsteht und daß eine Bestimmung, die den Urlaubsanspruch nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb beschränkt, mit dem Zweck der VO. v. 1. Sept. 1939 nicht unvereinbar ist. Der in der Entsch. v. 11. Dez. 1940 dafür angegebene Grund, daß durch die Einberufung zur Wehrmacht dem Gefolgsmann keine bereits früher erworbenen Ansprüche entzogen werden dürfen, trifft hier, wo es sich erst um die Erwerbung eines neuen Urlaubsanspruchs handelt, nicht zu.

Ob und in welchem Umfang dem Gefolgsmann nach seiner Wiederaufnahme der Arbeit ein neuer Urlaubsanspruch entsteht, richtet sich also allein nach den tariflichen Urlaubsbestimmungen. (Wird weiter ausgeführt.)

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 11 über die Gewährung anteiligen Urlaubs ist einerseits, damit alle Schwierigkeiten und Ungleichheiten zu vermeiden, die früher aus dem Grundsatz entstanden waren, daß mit dem Stichtag, dem 1. April, sofort der Urlaub in voller Höhe erworben wurde, andererseits auch der Möglichkeit der Gewährung von Doppelurlaub in dem vollen Jahr entgegenzutreten. Deshalb soll der Gefolgsmann nur den seiner Tätigkeit im Betrieb entsprechenden Urlaub erhalten. Das muß auch für den aus der Wehrmacht entlassenen Arbeiter gelten, zumal er vor der Wiederaufnahme der Arbeit den Heimkehrurlaub erhalten hat.

(RArbG., Ur. v. 20. März 1942, RAG 121/41. — Duisburg.)

\*

**18. RArbG. — § 1 VO. über die Gewährung von Weihnachtsgeldern im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht. Voraussetzungen des Anspruchs bei Angestellten, die den TarO. für den öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 unterliegen.**

Der Kl., der seit 1927 bei der bekl. Kreis- und Stadtparkasse in Str. angestellt ist, glaubt einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Weihnachtsgeldzahlung in jedem Jahr zu haben. Er hat deshalb mit der Klage die Feststellung verlangt, daß ihm für das Jahr 1941 und die folgenden Jahre ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Weihnachtsgeldzahlung zusteht, solange er als nicht-beamtetes Gefolgchaftsmitglied bei der Bekl. beschäftigt ist. Die Klage ist abgewiesen.

Die VO. über Gewährung von Weihnachtsgeldern im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht v. 16. Dez. 1939 (RGBl. I, 2425) unterscheidet zwischen den Weihnachtsgeldern, auf die nach § 1 ein Rechtsanspruch begründet ist, und denen, die nach § 2 ohne Rechtsanspruch gewährt werden sollen. Auch der Rechtsanspruch auf jene besteht zunächst immer nur dem Grunde nach, während die Bemessung der Zuwendung nach Abs. 2 des § 1 vom Stande der verfügbaren oder bereitgestellten Mittel abhängt, nicht günstiger als für 1938 sein darf und allein vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes vorgenommen wird. An seine jeweilige Entscheidung sind die Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebunden.

Selbst dem Grunde nach besteht aber der mit der gegenwärtigen Klage für 1941 und die folgenden Jahre der Betriebszugehörigkeit des Kl. erhobene Anspruch gegenüber der von den Vorschriften des AOGÖ. erfaßten Bekl. nach Abs. 1 a und b des § 1 VO. v. 16. Dez. 1939 nur, wenn er sich aus einer TarO. oder einer ordnungsmäßig nach dem 1. April 1938 erlassenen Dienstordnung oder einem mit

dem Kl. abgeschlossenen Vertrag ergibt, oder wenn an die Gefolgchaftsmitglieder der Bekl. in den Jahren 1936, 1937 und 1938 jeweils Weihnachtsgeldern gewährt worden sind.

Der zuletzt genannte Fall scheidet aus, da die Bekl. unstrittig in den Jahren 1936 und 1937 keine Weihnachtsgeldern gewährt hat.

Doch auch keine der anderen Voraussetzungen, die den Anspruch begründen können, ist gegeben. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliegt den TarO. für einen öffentlichen Dienst v. 1. April 1938, und zwar nicht nur der AllgTarO. (RArbBl. VI, 471), sondern, da die Stadt Str. über 10 000 Einwohner hat, nach ihrem § 1 Abs. 2 auch der TarO. A (RArbBl. VI, 475). Weder jene noch diese schreibt die Gewährung einer Weihnachtsgeldzahlung vor. Solche Zuwendung stellt also neben den tariflich geregelten Bezügen eine zusätzliche Sonderleistung dar. Über eine solche verhält sich die zur TarO. A ergangene Allg. DienstO. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 476) i. d. Fass. vom 19. Dez. 1938 (RGBl. I, 1830), und deren Nr. 8 zu § 5 der TarO. A läßt eine zusätzliche Leistung nur mit Zustimmung des RFM. und des zuständigen RMin. im vorl. Falle des RmdL. zu. Diese Zustimmung ist nicht gegeben.

(RArbG., Ur. v. 13. März 1942, RAG 151/41. — Breslau.)

\*

**\*\* 19. RArbG. — Auslegung einer Vorschrift über Sonderleistung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in der Dienstordnung der DAF.**

Die Kl. steht seit dem 1. Juli 1935 als Büroangestellte im Dienst der beklagten Deutschen Arbeitsfront und bezieht ein Monatsgehalt von 185 *R.M.* Vom 1. Dez. 1940 bis zum 18. Mai 1941 war sie arbeitsunfähig krank.

Die Dienstordnung der Bekl. in der Fassung v. 1. Okt. 1940 enthält in ihrer Nr. 16 „Sonderleistungen“ folgende Bestimmungen:

„Die nachstehenden Sonderleistungen der DAF. sind Zuwendungen, die aus besonderen Anlässen erfolgen und sollen die kameradschaftliche Teilnahme und Verbundenheit den Mitarbeitern der DAF. beweisen. Anspruch auf diese Zuwendungen haben jedoch nur diejenigen Mitarbeiter, bei denen die im einzelnen angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Mitarbeiter, die zwangsbeurlaubt sind oder sich in Urlaub ohne Bezahlung befinden, haben keinen Anspruch auf die während dieser Zeit etwa fällig werdenden Sonderleistungen. Mitarbeiter, die zu Wehrmachtsübungen einberufen sind, erhalten die während dieser Zeit fällig werdenden Sonderleistungen in vollem Umfang...

A. ... B. ...

C. Jahressonderleistung. (Urlaubs- und Weihnachtsgeld.)

Jeder Mitarbeiter der DAF. erhält eine Jahressonderleistung in Höhe eines Monatsgehalts, im Höchstfalle 500 *R.M.* Sie wird je zur Hälfte am 1. April (Urlaubsgeld) und 1. Dez. (Weihnachtsgeld) eines jeden Jahres gezahlt. Anspruch auf diese Zahlung haben nur diejenigen Mitarbeiter, die jeweils an diesen Fälligkeitstagen bei der DAF. beschäftigt sind. Eine Auszahlung der jeweiligen Hälfte der Sonderleistung erfolgt jedoch nur, wenn der Mitarbeiter drei Monate vor den genannten Auszahlungsterminen ununterbrochen in der DAF. tätig war. Eine hauptamtliche Tätigkeit in der NSDAP. oder einer Gliederung oder die Ausbildungszeit auf einer Ordensburg werden einer Tätigkeit in der DAF. gleichgestellt.

Die Höhe der beiden Sonderleistungsraten errechnet sich aus dem jeweils zuletzt gezahlten monatlichen Bruttogehalt.“

Die Bekl. hat die Zahlung der am 1. April 1941 an sich fällig gewordenen Jahressonderleistung in Höhe eines halben Monatsgehaltes verweigert. Dieses halbe Monatsgehalt in der rechnerisch unstrittigen Höhe von 92,50 *R.M.* ist der Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Bekl. begründete die Nichtzahlung damit, daß die Kl. sich im Zeitpunkt des Fälligwerdens dieser Sonderleistung infolge ihrer Erkrankung in einem Urlaub ohne Bezahlung befunden habe, daß sie in demselben Zeitpunkt infolge der Erkrankung auch nicht drei Monate un-



unterbrochen bei ihr tätig und am Fälligkeitstage selbst nicht bei ihr beschäftigt gewesen sei.

Beide Vorinstanzen haben zuungunsten der Kl. entschieden.

Die Rev. führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Verurteilung der Bekl. nach dem Klageantrag.

Die Dienststörung hat die Ansprüche ihrer hauptamtlichen ständigen Mitarbeiter für den Fall unverschuldeter Dienstverhinderungen abschließend und — da günstiger — auch zulässig abweichend von den Bestimmungen des § 616 BGB. geregelt. Sie hat dies für die laufenden Bezüge in ihrer Nr. 6 „Dienstbehinderung“, für die Sonderleistungen in ihrer Nr. 16 „Sonderleistungen der DAF.“ getan.

Die Vorschrift der Nr. 16 schließt zunächst allgemein die Mitarbeiter, die zwangsbeurlaubt sind oder sich in Urlaub ohne Bezahlung befinden, von Ansprüchen auf die während dieser Zeit fällig werdenden Sonderleistungen aus. Die Annahme einer Zwangsbeurlaubung entfällt hier ohne weiteres. Durch Krankheit an der Dienstleistung behinderte Gefolgschaftsmitglieder können aber bei einer Auslegung der Dienststörung nach allgemeinem Sprachgebrauch überhaupt nicht als beurlaubt angesehen werden. Die Beurlaubung setzt, wie das BG. zutreffend ausführt, die Freistellung von dem Dienst auf Grund eines Entschlusses des Dienstherrn voraus. Hier von kann unter Umständen bei einer Freistellung zur Vornahme einer Badekur zum Zwecke der Erhaltung der Gesundheit gesprochen werden. Dann mag der Zeitpunkt der Arbeitsunterbrechung, vielleicht auch die Frage, ob überhaupt die Unterbrechung zu erfolgen hat, im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn liegen. Davon kann aber bei einer Erkrankung, die zur Aussetzung der Arbeit zwingt, nicht die Rede sein. Auf Grund der allgemeinen Bestimmung der Nr. 16 der Dienststörung ist somit die Kl. von der Beteiligung von Urlaubsgeld nicht ausgeschlossen.

Sie erfüllt aber auch die Sondervoraussetzungen, die in Nr. 6 unter C für den Anspruch auf das Urlaubsgeld verlangt sind. Sie war am Fälligkeitstage des Urlaubsgeldes bei der Bekl. „beschäftigt“. Denn die Beschäftigung kann hier nur in dem Sinn verstanden werden, daß das Beschäftigungsverhältnis rechtlich noch bestehen muß. Würde man annehmen, daß der Mitarbeiter gerade am Fälligkeitstage praktisch gearbeitet haben muß, so würde man einen Mitarbeiter von der Sonderleistung ausnehmen müssen, der an diesem Tage etwa als Arbeitsrichter tätig war oder sich als Zeuge zur Verfügung eines Gerichtes halten mußte. Dieses Ergebnis wird die Bekl. selbst nicht als Rechtens empfinden können. Es kann der Bekl. aber auch nicht zugegeben werden, daß unter dreimonatiger Tätigkeit im Sinn der genannten Vorschrift etwas anderes als die dreimonatige Zugehörigkeit zum Betriebe zu verstehen ist. Natürlicher Auslegung entspricht es auch hier, das Tätigsein im Betriebe der rechtlichen Betriebszugehörigkeit gleichzusetzen. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Tätigkeit an anderen Stellen der Dienststörung ganz offensichtlich nur die Betriebszugehörigkeit bedeutet, so insbesondere in den Bestimmungen über die Dienstzeiten.

Das Beschäftigungsverhältnis der Kl., auf welches es hiernach allein ankommt, hat aber am Fälligkeitstage des Urlaubsgeldes drei Monate bestanden. Danach war ihr Anspruch auf die halbe Sonderleistung begründet.

(RARB.G., Urt. v. 20. März 1942, RAG 153/41. — Stettin.)

**\*\* 20. RARB.G. — § 5 Nr. 5 RTarO. für das Baugewerbe v. 26. Nov. 1936. Entsendung auf eine andere Baustelle des gleichen Unternehmens mit Anspruch auf den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tarifföhne ist gegeben, wenn der Beschäftigte nicht von vornherein mit seinem Einverständnis für mehrere Baustellen eingestellt ist.**

Der Kl. ist bei der Bekl. als Zimmerer beschäftigt. Er wurde zunächst mit einem Stundenlohn von 0,94 *R.M.* an der Baustelle der Bekl. in N. eingesetzt. Am 1. April 1940 wies ihn die Bekl. an eine andere Großbaustelle in K. Dort wurde dem Kl. bis Mitte November 1940 derselbe Stundenlohn wie in N. gezahlt. Von da ab zahlte die Bekl. dem Kl. nur einen Stundenlohn von 0,77 *R.M.*

Der Kl. beruft sich auf § 5 Nr. 5 TarO. für das Baugewerbe im Deutschen Reich v. 26. Nov. 1936 (RARBBl. VI, 1229). Er ist der Meinung, daß er von der Bekl. auf die Baustelle in K. entsendet worden sei und daß er daher die Fortzahlung des für N. geltenden Ortslohnes verlangen könne, da er für jene Baustelle eingestellt worden sei. Die Klage auf Nachzahlung hatte Erfolg.

§ 5 Nr. 5 TarO. für das Baugewerbe im Deutschen Reich v. 26. Nov. 1936 bestimmt:

Grundsätzlich ist der Lohn des Bauortes zu zahlen. Ein Gefolgschaftsmitglied, das vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten auf eine andere Baustelle des gleichen Unternehmens entsandt wird als die, für die es eingestellt ist, erhält den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tarifföhne.

Es kommt also darauf an, ob der Kl. „für“ die frühere, höher bezahlte Baustelle „eingestellt“ worden ist und ob sich demgemäß die Veränderung des Arbeitsortes als „Entsendung“ darstellt. Ob er „Stammarbeiter“ ist, hat keine Bedeutung. Dieser Begriff ist erst durch die RTarO. für das Baugewerbe v. 20. Febr. 1940 (RARBBl. IV, 308) eingeführt worden, die aber nie in Geltung getreten ist, und durch die RTarO. für das Baugewerbe vom 1. Nov. 1941 übernommen worden, die am 1. März 1942 in Kraft getreten ist (RARBBl. IV, 1592).

Das BG. führt unter Hinweis auf die Feststellungen des ArbG. aus, es sei nicht erwiesen, daß bei der Einstellung des Kl. für die Baustelle N. diese Einstellung zugleich auch für eine oder mehrere auswärtige Arbeitsstellen vorgenommen oder doch bestimmt in Aussicht gestellt werden sollte. Die Bekl. habe nur ausgeführt, daß der Kl. bei der Einstellung auf die Baustelle N. gewußt habe, daß die Arbeiten auf dieser Baustelle mit der Fertigstellung der Baracken beendet sind, und daß der Kl. damit rechnen mußte, anschließend auf eine andere Baustelle versetzt zu werden, wenn er vorhabe, bei der Bekl. weiterbeschäftigt zu werden. Aus dieser Erklärung der Bekl. gehe hervor, daß die Einstellung des Kl. nicht von vornherein für eine weitere Baustelle der Bekl. in einem anderen Ort als N. erfolgt sei.

Diese Feststellungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Vertragsinhalt umfaßte nicht die Verwendung des Kl. gemäß einseitiger Weisung der Bekl. an verschiedenen Orten. Ob der Kl. von vornherein mit der baldigen Fertigstellung der Baracken in N. rechnen mußte und ob er erwartete, dann von der Bekl. an einem anderen Orte beschäftigt zu werden, ist unerheblich.

(RARB.G., Urt. v. 24. April 1942, RAG 8/42. — Augsburg.)

\*

**\*\* 21. RARB.G. — §§ 28, 27 Abs. 1 Nr. 4 ArbOG. Wesen der arbeitsrechtlichen Bußen. Sie sind nicht Vertragsstrafen, sondern mit dem Führergrundsatz zusammenhängende, der Betriebsgemeinschaft eigentümliche Zwangsmittel. Eine festgesetzte Buße darf daher insbes. ohne Rücksicht auf die Pfändbarkeitsgrenze beigetrieben werden.**

Das Gericht kann nur nachprüfen, ob die gesetzlichen und gegebenenfalls die in der Betriebsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zur Verhängung einer Buße gegeben sind. Im übrigen unterliegt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Buße verhängt werden soll, lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsführers.

Der Kl. wird im Betriebe der Bekl. als Kokereiarbeiter beschäftigt. Die Bekl. hatte ihm auf Grund ihrer Betriebsordnung mehrere Bußen auferlegt, weil er an mehreren Tagen die Arbeit ohne Entschuldigung versäumt habe. Aus diesem Grunde waren ihm in den Monaten April und Mai 1941 insgesamt 59,37 *R.M.* am Lohn gekürzt worden, und zwar im April 20,51 *R.M.* und im Mai 38,86 *R.M.* Dagegen wendet sich die Klage, die u. a. darauf gestützt war, daß die Pfändbarkeitsgrenze verletzt und eine Aufrechnung daher nicht möglich gewesen sei. Der Kl. hat dazu vorgetragen, daß er im April bei 19,6 Schichten nur einen Bruttolohn von 143,56 *R.M.* und im Mai bei 23,4 Schichten nur einen solchen von 175,17 *R.M.* verdient habe. Im April sei ein pfändbarer Betrag überhaupt nicht vorhanden gewesen, im Mai nur ein solcher von 0,59 *R.M.* Die Klage



geht daher auf Zahlung von (59,37 *R.M.* — 0,59 =) 58,78 *R.M.*

In rechtlicher Hinsicht vertritt der Kl. weiter den Standpunkt, daß unter allen Umständen aber die Bekl. ihm den notwendigen Unterhalt für seine siebenköpfige Familie habe belassen müssen. Dafür sei im April 1941 nach Abzug der Miete nur der völlig unzureichende Betrag von 75 *R.M.* verblieben. Er habe dann später wieder höhere Monatsverdienste erreicht, so im Juli 1941 bei 34,3 Schichten sogar 267,50 *R.M.* brutto. Die Bekl. sei also in der Lage gewesen, die Buße in schonenderer Weise von ihm einzuziehen.

Das BG. hat die Klage abgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BetrO. der Bekl. liegen Verstöße gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Betriebes, die mit Verwarnung oder Bußen geahndet werden, u. a. dann vor, wenn das Gefolgschaftsmitglied ohne in der Regel vorher anzubringende Entschuldigung eine Schicht versäumt. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung kann das Gefolgschaftsmitglied dieserhalb mit einer Buße bis zum vollen Betrage des für ihn in Betracht kommenden durchschnittlichen Tagesverdienstes belegt werden, wenn der Verstoß wiederholt und unter erschwerenden Umständen stattfindet.

Die Bußgewalt, die der Führer des Betriebes als Leiter der Betriebsgemeinschaft ausübt, beruht auf seinem Rechte und seiner Pflicht, Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Betriebe zu treffen. Dementsprechend verleiht ihm § 27 Abs. 1 Nr. 4 ArbOG. die Befugnis, einschlägige Satzungen in Form der Betriebsordnung aufzustellen und darin die Art und Höhe und Einziehung der Bußen zu regeln. Die Bußgewalt entspringt daher nicht einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten, sie beruht vielmehr auf Machtvollkommenheiten, die in Zusammenhang mit der personenrechtlichen Seite des Arbeitsverhältnisses und dem Führergrundsatz stehen und dem Leiter der Betriebsgemeinschaft durch das Gesetz eigens verliehen sind. Die Bußen sind ihrem Wesen nach daher keine Vertragsstrafen, so daß die Bestimmungen in § 343 BGB. über die Herabsetzung von Vertragsstrafen auf sie keine Anwendung finden. Sie sind vielmehr der Betriebsgemeinschaft eigentümliche Zwangsmittel, die, weil zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Betriebe bestimmt, betriebspolizeilichen oder wenigstens polizeiähnlichen Charakter haben. Die Verhängung einer Buße setzt nach § 28 Abs. 3 ArbOG. die zuvorige Anhörung des Vertrauensrats voraus. Im übrigen unterliegt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe (innerhalb des zulässigen Strafrahmens) eine Buße verhängt werden soll, lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Führers des Betriebes. Eine festgesetzte Buße kann daher auf ihre bloße Angemessenheit hin vom Gericht nicht nachgeprüft werden. Soweit also die Rev. einwendet, das BG. hätte das Maß des Verschuldens des Kl. feststellen und hiernach prüfen müssen, ob die Verhängung der Höchststrafe im einzelnen Falle angemessen erschien, kann ihr nicht gefolgt werden. Eine andere Frage ist, ob die Höchststrafe, d. h. eine solche im Betrage des vollen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, nach § 28 Abs. 1 ArbOG. überhaupt zulässig war. Das war sie hier aber, weil sie in § 33 Abs. 2 BetrO. für den Fall der wiederholten Schichtversäumung ausdrücklich vorgesehen ist und der Kl. unstreitig bereits im Herbst 1940 längere Zeit willkürlich gefeiert hatte. Die Rev. hat auch die grundsätzliche Zulässigkeit des angewendeten Strafmaßes nicht beanstandet.

Die Rev. wendet sich weiter gegen die Art und Weise, wie die Bußen vom Kl. beigetrieben worden sind. Insofern ist dem BG. darin beizustimmen, daß die Beitreibung ohne Rücksicht auf die Pfändbarkeitsgrenze erfolgen durfte. Die Buße ist nach herrschender zutreffender Ansicht durch Abzug vom Lohne beizutreiben. Aus dem Wesen der Buße, das oben näher dargelegt ist, folgt aber ohne weiteres, daß die Beitreibung vor der Pfändbarkeitsgrenze nicht halt zu machen braucht. Andernfalls würde es praktisch auch nicht möglich sein, einen Gefolgsmann, dessen Lohnbezüge — wie in vielen Fällen — unterhalb der Pfändungsgrenze liegen, in Buße zu nehmen. Im

übrigen muß die Art der Beitreibung der Buße, insbes. die Frage, ob die Buße in einem Betrage oder in Teilbeträgen eingezogen werden soll, dem pflichtgemäßen Ermessen des Führers des Betriebes ebenso überlassen bleiben, wie dies bei der Bemessung des Bußbetrages der Fall ist. Für einen Mißbrauch dieses Ermessens bestehen im vorl. Falle keine Anhaltspunkte. Das BG. hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, daß der Führer des Betriebes namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen genötigt war, der Neigung des Kl. zu Schichtversäumnissen auf das nachhaltigste entgegenzutreten. Da der Kl. in diesem Zusammenhange auch nicht mehr verlangt, als daß die Einziehung der Buße über einen längeren Zeitraum verteilt werden müssen, hat ihm das BG. mit Recht entgegengehalten, daß sich die von ihm als unbillig hoch empfundenen Abzüge im April und Mai 1941 durch die späteren ungekürzt ausgezahlten Löhne längst wieder ausgeglichen haben, so daß der Kl. jetzt nicht anders steht, als er bei der von ihm gewünschten Einziehungsart stehen würde.

(*RArbG.*, Urt. v. 14. April 1942, RAG 167/41. — Duisburg.)

### Reichsverwaltungsgericht

22. RVG. — §§ 2, 3 Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 (RGBl. I, 467). Ein Anspruch auf Entschädigung kann auf Grund des Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht nicht damit begründet werden, daß eine auf dem enteigneten Teilstück eines Gutes errichtete militärische Anlage (Flakbatterie) das Restgut gefährde und dadurch seinen Verkaufswert mindere.

Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat auf Grund des Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 (RGBl. I, 467) von dem der Landwirtin C. gehörigen Gute S. ein Teilstück zugunsten des Deutschen Reichs enteignet, auf dem eine Flakbatterie mit Munitionsräumen ausgebaut worden ist. Hinsichtlich der Entschädigung haben die Parteien vor der Reichsstelle für Landbeschaffung folgenden Vergleich geschlossen:

Das Deutsche Reich zahlt an die Eigentümerin für die Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes auf der Grundlage des Gutachtens der Landesbauernschaft eine Entschädigung von ... nebst 4 % Zinsen seit dem ... und übernimmt von diesem Tage an die Steuern und Lasten der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Als Entschädigung für den Jagdpachtminderwert ...

Die Eigentümerin behält sich ihre Ansprüche wegen des Verkaufsminderwertes des Restbetriebes vor. Über diese soll durch die Reichsstelle für Landbeschaffung auf Grund des Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht entschieden werden.

Zur Begründung dieser Ansprüche machte die Eigentümerin geltend: Ihr Besitztum sei bisher gut arrondiert und Störungen von außen nicht ausgesetzt gewesen. Die jetzt errichtete militärische Anlage befinde sich inmitten ihrer Besitzung und bilde dort einen Fremdkörper. Dadurch sei die bisherige Abgeschlossenheit des Gutes beseitigt. Das Vorhandensein der Anlage bringe für alle Zukunft Unruhe und Lärm in ihren Betrieb. Außerdem sei die einzige größere Erhebung auf ihrem Gute in Wegfall gekommen. Diese Erhebung habe einen Überblick über das ganze Gut geboten und sei ein besonders schöner Aussichtspunkt gewesen. Alle diese Nachteile hätten zur Folge, daß der Verkehrswert des gesamten Betriebes gemindert sei. Jeder Käufer, der die Wahl zwischen mehreren Betrieben habe, werde bei gleicher Ertragsfähigkeit wegen dieser Nachteile andere Betriebe dem ihren vorziehen, wenn ihm nicht ein erheblicher Preisnachlaß gewährt werde.

Die Reichsstelle für Landbeschaffung entschied, daß der Eigentümerin über die vergleichsweise vereinbarte Zahlung keine weitere Geldentschädigung für die Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes zustehe.

Die gegen diese Entscheidung von Frau C. erhobene Klage wies das RVG. ab.

Nach § 2 Abs. 3 Landbeschaffungsg. ist der von einer



Enteignung für Zwecke der Wehrmacht betroffene Grundeigentümer angemessen, d. h. so zu entschädigen, wie es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gerecht und billig erscheint. Nach der Rspr. des Entschädigungsgerichts umfaßt die Entschädigung bei Teilenteignungen von Grundstücken an sich auch den Minderwert, den der dem Eigentümer verbleibende Restbesitz infolge der Enteignung erleidet. Soweit im vorliegenden Fall eine solche Wertminderung dadurch eingetreten ist, daß die Gebäude und das Inventar des Restgutes als Folge der Enteignung nicht mehr voll ausgenutzt werden können, hat die Kl. eine Entschädigung dafür erhalten. Denn der zwischen den Parteien abgeschlossene, die Entschädigung für die enteignete Teilfläche endgültig regelnde Vergleich fußt auf der Grundlage des Gutachtens der Landesbauernschaft, und darin ist als Minderwert des Restgutes durch nicht genügende Ausnutzung der Gebäude und des Inventars ein Betrag für jeden Hektar der abgetretenen Nutzfläche enthalten. Den darüber hinausgehenden Entschädigungsanspruch der Kl. wegen der von ihr behaupteten Minderung des Verkaufswertes des Gutes S. infolge der Enteignung hat die Reichsstelle für Landbeschaffung mit Recht als unbegründet abgelehnt.

Die Kl. stützt insoweit ihre Forderung besonders darauf, daß die auf dem enteigneten Grundstück errichteten militärischen Anlagen einen Gefahrenherd für das Gut bildeten, der dessen Entwertung zwangsläufig zur Folge habe. Dazu ist folgendes zu sagen: Daß der Ausbau militärischer Anlagen, wie hier die Aufstellung einer Flakbatterie, für die Nachbargrundstücke und ihre Bewohner Gefahrenmomente in sich birgt, läßt sich nicht leugnen, wenn andererseits auch nicht übersehen werden darf, daß gerade die aufgestellte Flakbatterie mit dazu dient, den Bewohnern der Umgegend, die ohne jeglichen Flakschutz durch ungehinderten Abwurf feindlicher Bomben noch mehr gefährdet wären, ein erhöhtes Maß von Sicherheit zu geben. Darauf kommt es jedoch für die Entschädigungsfrage nicht an. Denn maßgebend und entscheidend ist, daß es sich bei den hier errichteten militärischen Anlagen um Maßnahmen der Reichsverteidigung, also um Maßnahmen handelt, die der Volksgesamtheit zugute kommen, und nach einem im heutigen Staat als selbstverständlich anerkannten Grundsatz die Interessen des Grundeigentümers überall da zurückzutreten haben, wo die von Volk und Staat es erfordern, ohne daß daraus der Grundeigentümer mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften Entschädigungsansprüche herzuleiten berechtigt ist. Einen klaren und bestimmten Ausdruck hat dieser Grundsatz in dem Ges. über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (SchutzbereichG.) v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 499) gefunden. Danach wird das Privateigentum an Grund und Boden anerkannt, das Recht zur Nutzung des Bodens indes insoweit eingeschränkt, als die Interessen von Volk und Staat entgegenstehen. Die Grenzen der hiernach zulässigen Benutzung bestimmt der Staat. Demgemäß wird für die nach dem SchutzbereichG. eintretenden Beschränkungen auch grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Eine Entschädigung kommt nach § 10 nur in Betracht, soweit von dem einzelnen besondere Leistungen gefordert werden oder durch die angeordneten Beschränkungen ein Wirtschaftsbetrieb unwirtschaftlich wird oder sonst besondere Härten vorliegen. Daran ist durch die 2. DurchVO. z. SchutzbereichG. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2066), die den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken unbeschadet des § 7 Abs. 1 des Gesetzes die Verpflichtung auferlegt, die Errichtung von Verteidigungsanlagen zu dulden, und für die Duldung derartiger Anlagen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorsieht, nichts geändert worden. Scheidet aber nach dem SchutzbereichG. ein Anspruch auf Entschädigung wegen der mit der Errichtung von Verteidigungsanlagen für den

Grundeigentümer und seinen Besitz verbundenen Gefahren aus, so wäre es mit dem Geist dieses Gesetzes und damit der nationalsozialistischen Gesetzgebung unvereinbar, einem solchen Anspruch in Fällen wie dem vorliegenden, wo, soweit ersichtlich, keine Anordnungen auf Grund des SchutzbereichG. für das Gebiet des Gutes S. ergangen sind, auf dem Wege über das Landbeschaffungsg. zur Anerkennung zu verhelfen. Wie abwegig der von der Kl. auf das Gefahrenmoment gegründete Entwertungsanspruch ist, erhellt auch aus folgendem: Falls ihr Gut durch die militärische Anlage eine Entwertung tatsächlich erfahren haben sollte, so wäre sie auch dann eingetreten, wenn keine Enteignung der Teilfläche stattgefunden hätte, wenn beispielsweise der Fall so läge, daß die Marineverwaltung zur Aufstellung der Flakbatterie eigenen Besitz gehabt hätte, so daß eine Enteignung nicht erforderlich gewesen wäre, oder die Flakbatterie auf dem Nachbargelände des Gutes S. aufgestellt worden wäre. In diesen Fällen würde das Landbeschaffungsg. auf einen Entschädigungsanspruch der Kl. überhaupt keine Anwendung finden. Zutreffend hat ferner die Reichsstelle für Landbeschaffung in ihrem Beschluß ausgeführt, daß sich etwaige Nachteile von Wehrmachtsanlagen nicht nur auf den von einer Enteignung betroffenen Grundeigentümer, sondern auch auf die nicht betroffenen Nachbarn und sonstige unbeteiligte Dritte auswirken, ohne daß diese eine Entschädigung zu beanspruchen in der Lage sind, und deshalb von einem seitens der Kl. zugunsten der Allgemeinheit gebrachten Opfer, der die Zubiilligung einer Entschädigung an sie rechtfertigen könnte, nicht die Rede sein kann. Nach allgemeinen Grundsätzen des Enteignungsrechts setzt übrigens die Anerkennung eines Minderwertes voraus, daß dieser ein nachhaltiger und dauernder ist. Diese zweifelstfreie Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Denn ob und inwieweit die militärischen Anlagen auf dem der Kl. enteigneten Teilstück nach dem Kriege bestehen bleiben, ist nicht vorauszusehen. Jedenfalls werden nach dem Kriege die Feindeinwirkung und die dadurch hervorgerufene Gefährdung des Gutes aufhören. Der Entwertungsanspruch der Kl. muß aus alledem insoweit ohne weiteres abgelehnt werden, ganz abgesehen davon, daß viele Volksgenossen im Kriege durch Maßnahmen der Wehrmacht in eine noch weit höhere Gefahrenzone kommen können als die Kl., ohne daß ihnen dafür eine geldliche Entschädigung gewährt wird oder werden kann. Der Standpunkt der Kl. läßt das Verständnis für die große Opferfreudigkeit vermissen, die es in diesem schweren Kriege um die Zukunft und Freiheit Deutschlands von jedem Volksgenossen aufzubringen gilt und die das deutsche Volk in allen seinen Schichten an der Front und in der Heimat auch gern und willig an den Tag legt.

Die gleichen Erwägungen greifen gegenüber den Behauptungen Platz, mit denen die Kl. in dem Verfahren vor der Reichsstelle für Landbeschaffung außerdem den Minderwert ihres Gutes nachzuweisen suchte. Auch das Entschädigungsgericht kann ihr in allen diesen Punkten nicht folgen. Wenn die Sachverständigen einen Minderwert infolge der Enteignung und der Errichtung der militärischen Anlage festgestellt und ihn zahlenmäßig berechnet haben, so können diese Berechnungen, die die Reichsstelle für Landbeschaffung richtig als rein gefühlsmäßig bezeichnet hat, einen Anspruch darauf, überzeugend zu wirken, nicht erheben. Die Lage des Gutes zur Stadt wird stets einen starken Anreiz für einen Käufer bieten, der sich an der Verteidigungsanlage, auch wenn sie nach dem Kriege noch bestehen bleiben sollte, nicht stoßen wird, zumal dadurch der Ertragswert des Gutes in keiner Weise berührt wird. Die Nähe der Stadt bringt im übrigen schon an sich Unruhe in den Betrieb und gewährt nicht die Abgeschlossenheit, die einem Gute mitten im Lande eigen ist.

(RVG., X. Sen., Urt. v. 11. Aug. 1941, X E 15/41.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.





3 HERZBLÄTTER

Die Schutzmarke  
unserer  
Präparate

TOGALWERK GERH. ESCHMIDT  
Fabrik pharmaz u kosm Präparate  
MÜNCHEN


**Pepeters**

Gemälde An- und Verkauf  
Leipziger Straße 103, Ruf 112417

**Europa**

Schöne ländliche Auswahlen gegen Re-  
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.  
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

**Gliederschmerzen,  
Rheuma, Ischias,**



massieren Sie schnell fort mit „Rheuma-  
weg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird  
Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft.  
Erhältlich in Apotheken, wo auch das be-  
währte Fußkräftmittel „Bawal“ gegen  
Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden  
erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede  
Flasche den Namen Schmittner trägt.



Überall wo man über Arzneimittel, Chemi-  
kalien und Reagenzien spricht, genießt der  
Name MERCK besondere Wertschätzung.

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827

SEIT 35 JAHREN



**DARMOL-WERK**  
**Dr. A. & L. SCHMIDGALL**  
CHEM. PHARM. FABRIK WIEN

**Geheim-Aufträge**

Heirats- und Privatauskünfte, Beobach-  
tung u. Angestellt.-Treue, Ermittlungen,  
Reis begleitg., Ehe- u. Alimentsachen,  
Beweis- und Entlastungsmaterial usw.

**Detektiv Otto Schultz**  
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 31 18 85.  
Größte Erfolge seit über 2 Jahren!

**Kronenberg**



*Fragen Sie Ihren Arzt!*

Gelenkleiden und muskelerheumatische  
Krankheiten lassen sich heilen! Oft-  
mals wird eine Trinkkur verordnet mit

**Bad Salzschlüfer  
Bonifazius-Brunnen**

und schon nach kurzer Zeit  
stellen sich Besserungen ein.

Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien  
Prospekte durch die Brunnenverwaltung Bad Salzschlif

FRONT UND HEIMAT  
EIN EINZIGER WILLE -  
EIN GEMEINSAMES ZIEL.

**Dr. Atzler**

**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

BERLIN NW 7

**HOTEL COBURGER HOF**

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Fernruf: 12 00 18

Eigentümer:  
EWALD KRÉTSCHMAR

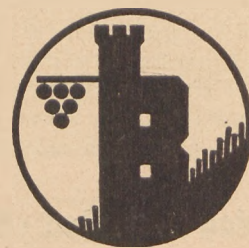
**F. W. BORCHARDT**

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

*Das Haus der Kenner!*

B E R L I N





In Kürze erscheinen:

Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht

Nr. 21

## Vollsgesetzbuch

Grundregeln und Buch I · Entwurf und Erläuterungen

Vorgelegt von

**Dr. Justus Wilhelm Hedemann**

Vorsitzender des Hauptausschusses, Prof. an der Univ. Berlin

**Dr. Heinrich Lehmann** und **Dr. Wolfgang Siebert**

Prof. an der Univ. Köln

Prof. an der Univ. Berlin

117 Seiten 8°. Geheftet RM. 2.80

Dem 1941 erschienenen Bericht „Das Vollsgesetzbuch der Deutschen“ von Prof. Hedemann folgt nun das erste geschlossene Teilstück des zukünftigen großen Gesetzwerkes. Das I. Buch „Der Vollsgenosse“ umfaßt u. a. die Eingliederung des Vollsgenossen in das völkische Gemeinschaftsleben, den Schutz der Ehre und der Arbeitskraft, den neuartigen Aufbau der Altersstufen, die Aberkennung der Rechtsstellung im vollsgenössischen Gemeinschaftsleben und die Todeserklärung.

Schriften der Akademie für Deutsches Recht

Gruppe Recht des Auslandes, Nr. 1

## Die Rechtserneuerung in Ungarn

von

**Dr. László v. Radoczy**

Agf. ungar. Justizminister, Korresp. Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht

39 Seiten Gr.-8°. Geheftet RM. 1.50

Der ungarische Justizminister gibt in dieser Schrift einen Überblick über die auf allen Gebieten in Angriff genommene Erneuerung des ungarischen Rechts. Neben den großen verfassungsrechtlichen Reformen finden die Änderungen des Strafgesetzbuches, Militärstrafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, die Ergänzung und Abänderung des Ehegesetzes mit den Bestimmungen zum Rassenchutz, die Neugestaltung des Privatrechts und des Handelsrechts sowie die Reform des Zivilprozesses eine knappe, aber eingehende Darstellung.

Im September erscheint:

## Kurzkommentar zum Genossenschaftsgesetz

von

**Dr. Dr. E. S. Wiener**

Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Honorarprof. an der Wirtschaftshochschule Berlin

6., ergänzte Auflage.

XI, 477 Seiten Taschenformat. In Halbleinen.

„Der Kommentar zeichnet sich durch die Fülle des auf verhältnismäßig kurzem Raum Gebotenen aus. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die neueste Zeit hinein berücksichtigt. Besonders zu begrüßen ist die im Anhang gegebene kurze Übersicht über das Recht der ostmärkischen und sudetendeutschen Genossenschaften.“

Deutsche Justiz

**Verlag E. S. Beck · München und Berlin**

In Kürze erscheint:

## Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**

Umfang 292 Seiten

Kart. RM 9.60

Die Entwicklung und die Eigenart des Devisenrechts haben es mit sich gebracht, daß sich die Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen in der bürgerlichen Rechtspflege nicht einfach gestaltet. Selbst heute, wo diese Entwicklung im wesentlichen zum Abschluß gekommen ist, bereitet diese Anwendung noch manche Schwierigkeiten. Vor allen Dingen sollte die Auswirkung der devisenrechtlichen Gesetzgebung in der bürgerlichen Rechtspflege dargestellt werden. Deshalb ist auch besonderer Wert darauf gelegt worden, diese Auswirkungen durch zahlreiche praktische Beispiele zu erläutern und an Hand derselben aufzuzeigen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Fern-Repetitorium

**Dr. jur. W. Franzen**

Berlin NW 40

Thomasiusstr. 3  
Fernruf 35 38 49

Nachtleben Barbetrieb?  
Dann nur  
**Königin**  
Kurfürstendamm 235

## DOKTOR

jur., rer. pol. sowie  
Diplom-Volkswirt.

Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller,**  
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.  
Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

## Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

**DETEKTIV**

**GRAEGER**

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1  
Fernspr. 21 2333



**Hannoverische Lebensversicherung**

auf Gegenseitigkeit zu Hannover

vormalig Preußischer Beamten-Verein

Begründet 1875. Geschäftsgebiet: Das Deutsche Reich

## Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1941:

Versicherungsbestand Ende 1941 .....	707 139 918	RM
neu abgeschlossen .....	55 612 425	„

Beitragsinnahme .....	28 900 160	RM
Kapitalerträge .....	13 380 605	„
Versicherungsleistungen .....	19 142 377	„
Gewinnanteile .....	7 342 452	„
Zuweisung zur Gewinnrückstellung d. Versich. .....	6 129 479	„

Vermögen .....	288 801 206	RM
davon Hypotheken u. Grundschuldforderungen .....	134 119 973	„

Sicherheitsmittel .....	272 644 445	RM
davon Deckungsrücklage .....	245 300 331	„
Gewinnrückstellung der Versicherten ...	23 612 331	„
Kriegsrückstellung .....	1 441 759	„

Der Satz der Unkosten (ohne Steuern und öffentliche Abgaben) betrug für Abschlusskosten 2,15 %, für laufende Kosten 2,57 %, insgesamt 4,72 % der Beitragsinnahme (oder 3,31 % der Einnahme an Beiträgen und Kapitalerträgen).

Mäßige Versicherungsbeiträge! Frühzeitige hohe Gewinnanteile! Die unmittelbare hannoverische Werbung ermöglicht „Selbstbedienung“ des Versicherungswilligen und bürgt für vorteilhaften Versicherungsschutz.

Auskunft: Hannoverische Lebensversicherung,  
Hannover, Postfach 50bn



# Haarhygiene



An jedem Morgen mit den Fingerspitzen die Kopfhaut kräftig massieren, und zwar immer von der Seite nach der Kopfmitte, so daß Sie deutlich die Verschiebung der Kopfhaut spüren. Diese Kopfmassage wirkt erfrischend und belebend. Sie ist außerdem nützlich für Ihr Haar, weil sie der Neigung der Kopfhaut zu übermäßiger Spannung vorbeugt. *Beherzigen Sie unsere Ratschläge heute mehr als früher, bis wir das biologische Haartonikum Trilysin wieder wie gewohnt für Ihre tägliche Haarpflege zur Verfügung stellen können.*

## Trilysin

## Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. G. Hubernagel

84 Seiten. Kart. RM 2,70

Der Verfasser behandelt in seinem Werk umfassend und grundlegend die Probleme, welche sich aus der Rechtsverschiedenheit im großdeutschen Raum ergeben. Bisher sind diese Fragen seit 1915 nicht mehr erschöpfend in einer Einzelschrift dargestellt worden. Die Abhandlung zeigt erstmalig für das gesamte Gemeinrecht als systematische Darstellung in 15 Abschnitten die Lösungen für das interlokale und interpersonale Privatrecht auf. Die Gesetze der dem Altreich ein- und angegliederten Gebietsteile sind weitgehend bei den einzelnen Abschnitten verwerdet.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag **Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



### Achtung!

## An alle Verfrachter!

**DIE REICHSBAHN GIBT BEKANNT:**

*Betrifft: Begleitpapiere und Versandanzeigen.*

Die rechtzeitige und sorgfältige Ausfüllung aller Begleitpapiere im Güterverkehr ist mitentscheidend für die Schnelligkeit des Güterverkehrs. Besonders wichtig ist die tarifmäßig richtige Angabe des Bestimmungsbahnhofes und der gewünschten Entladestelle im Frachtbrief. Bei Sendungen nach dem Ausland müssen sofort auch Ursprungszeugnisse, Ausfuhrbewilligungen usw. vorliegen, wenn der Abgang des Wagens nicht verzögert werden soll.

Ferner: Kein beladener Güterwagen darf heute abgehen ohne gleichzeitige Versandanzeige an den Empfänger mit Angabe der Wagennummer, des Inhaltes und der Abteilung, für die das Gut bestimmt ist. Genaue Bezeichnung der Bestellung und des anrollenden Gutes mit Abmessungen und Gewichtsangabe in der Versandanzeige sind weitere wichtige Voraussetzungen für die notwendige schnelle Entladung. Und hierauf kommt es an!

**Räder müssen rollen für den Sieg!**

Soeben erschien in 2. erweiterter Auflage:

Dr. Hubert Post

## Das wirtschaftliche Gutachten

mit praktischen Beispielen

107 Seiten

Kart. RM. 3.—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Zuschriften auf  
Zifferanzeigen bitte schon auf  
dem Briefumschlag deutlich  
mit der Ziffernummer  
kennzeichnen!

**Berufsdetektive „OMMER“**  
KOLN, Neußer Straße 5

Privatankünfte, Beweismaterial  
für alle Prozesse überall.



Es war ein langer Marsch und doch klingt das Lied noch frisch und fröhlich.



Peter: „Warum singst Du nicht mit, dann tippelt man wieder leichter.“



Paul: „Aber wenn der Hals rauh und trocken ist vom Staub . . .“



Peter: . . . dann nimmt man Wybert. Mutter schickt sie noch, obwohl sie daheim rar geworden sind. Und schon wenig Wybert wirken viel.\*



## Verfahren

§ 519 ZPO. Es ist das Recht der Partei, die gesetzlichen Fristen voll auszunutzen; daran ändern die Bestrebungen zur Beschleunigung des Verfahrens nichts. RG.: DR. 1942, 1193 Nr. 12

§§ 640 ff. ZPO. Abstammungsklage. Bedeutung des erbbiologischen Gutachtens. Der Richter darf nicht ohne weiteres die Erkenntnisse des Gutachters durch entgegengesetzte eigene ersetzen. RG.: DR. 1942, 1193 Nr. 13

§ 13 RAGeO. Entgegen der Ansicht des KG. ist ein Teilvergleich in einer Ehesache unmöglich. OLG. Dresden: DR. 1942, 1193 Nr. 14 (Gaedeke)

Zu § 13 Ziff. 3 RAGeO. Kein Vergleich, insbes. auch kein (Teil-) Vergleich im Eheprozess liegt vor, wenn der eine Ehegatte seinen Mitschuldanantrag (seine Widerklage) zurücknimmt, der andere Teil als Gegenleistung aber nur in der Begründung seines Scheidungsanspruchs entgegenkommt (so z. B. die Klage nur noch auf ehewidrige Beziehungen statt auf Ehebruch stützt). KG.: DR. 1942, 1195 Nr. 15

§ 13 Ziff. 4 RAGeO. Für die Frage, ob Beweisaufnahme stattgefunden hat, ist es gleichgültig, ob Beiakten zur Klärung von für die Entscheidung wesentlichen Punkten und ob sie nur für eine hilfsweise gegebene Begründung verwertet worden sind. Im einen wie dem anderen Falle sind die Beiakten nicht nur zur Unterrichtung des Ge-

richts benutzt worden. KG.: DR. 1942, 1196 Nr. 16

## Reichsarbeitsgericht

§ 1 VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts (AbändVO.) v. 1. Sept. 1939. Einfluß der Vorschrift über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst auf den Urlaubsanspruch eines Gefolgsmannes, der aus dem Wehrdienst entlassen wird und die Arbeit auf seiner alten Arbeitsstelle wieder aufnimmt. Grundsätzlich werden die vor der Einberufung entstandenen Rechte und Pflichten durch diese nicht berührt; anderseits kann der Gefolgsmann während seiner Einberufung keine neuen Rechte, also auch keinen Urlaubsanspruch erwerben. RArbG.: DR. 1942, 1196 Nr. 17

§ 1 VO. über die Gewährung von Weihnachtsgeldungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht. Voraussetzungen des Anspruchs bei Angestellten, die den TarO. für den öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 unterliegen. RArbG.: DR. 1942, 1197 Nr. 18

Auslegung einer Vorschrift über Sonderleistung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in der Dienstordnung der DAF. RArbG.: DR. 1942, 1197 Nr. 19

§ 5 Nr. 5 RTarO. für das Baugewerbe v. 26. Nov. 1936. Entsendung auf eine andere Baustelle des gleichen Unternehmens mit Anspruch auf den höheren der in beiden

Lohngebieten gültigen Tarifföhne ist gegeben, wenn der Beschäftigte nicht von vornherein mit seinem Einverständnis für mehrere Baustellen eingestellt ist. RArbG.: DR. 1942, 1198 Nr. 20

§§ 28, 27 Abs. 1 Nr. 4 ArbOG. Wesen der arbeitsrechtlichen Bußen. Sie sind nicht Vertragsstrafen, sondern mit dem Führergrundsatz zusammenhängende, der Betriebsgemeinschaft eigentümliche Zwangsmittel. Eine festgesetzte Buße darf daher insbes. ohne Rücksicht auf die Pfändbarkeitsgrenze betrieben werden.

Das Gericht kann nur nachprüfen, ob die gesetzlichen und gegebenenfalls die in der Betriebsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zur Verhängung einer Buße gegeben sind. Im übrigen unterliegt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Buße verhängt werden soll, lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsführers. RArbG.: DR. 1942, 1198 Nr. 21

## Reichsverwaltungsgericht

§§ 2, 3 Ges. über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 (RGBl. I, 467). Ein Anspruch auf Entschädigung kann auf Grund des Ges. über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht nicht damit begründet werden, daß eine auf dem enteigneten Teilstück eines Gutes errichtete militärische Anlage (Flakbatterie) das Restgut gefährde und dadurch seinen Verkaufswert mindere. RVG.: DR. 1942, 1199 Nr. 22

## Bereinigung alter Schulden

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen  
von Amtsgerichtsrat **Franz Holtkamp**

64 Seiten 4., völlig neu bearbeitete Auflage RM 2.70

„Das schon in den früheren Auflagen bewährte Buch ist im wesentlichen eine Textausgabe, der einige die Benutzung erleichternde Anmerkungen beigelegt sind. Insbesondere sind in ihnen die wichtigsten Ergebnisse der höchstrichterlichen Rechtsprechung verwertet. Gerade dem rechtlichen Laien wird das Buch auch in seiner neuen Form ein willkommener Helfer sein.“ *Herschel in „Soziale Praxis“ Heft 5, 1941*

Ein Werk, das Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise angeht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von **Dr. Jur. Oskar Redelberger**

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

Umfang: 192 Seiten

Preis: Kartoniert RM 5.40

Diese wertvolle Neuerscheinung bringt 80 Fälle aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und zwar grundsätzliche Fälle und Fälle aus einzelnen Rechtsgebieten. Die Sammlung führt gleichzeitig in die aktuellen Probleme und die wichtigen Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts ein. Wertvoll sind noch die allgemeinen Hinweise für die Lösung von Fällen, die sich auf die Erfahrungen des Verfassers aus seiner mehrjährigen Tätigkeit als Fakultätsassistent stützen, und das Literaturverzeichnis, das auf die für die theoretische Ausbildung wichtige Literatur verweist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In zweiter Auflage liegt vor:

## Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken

Heft 6 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von Prof. Dr. Johann von Leers

179 Seiten

RM kart. 2.40

„Das von seinem Verfasser als Leitfaden gedachte Werk ist trotz der knappen Zusammenfassung des Stoffes mehr als nur ein Leitfaden. Mit gutem Erfolg wird der Versuch unternommen, vom Blickpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung den Ablauf der Ereignisse zu sehen, zu werten und verständlich zu machen. — Das Werk verdient, nicht nur zum Studium des jungen Rechtswahrsers erarbeitet, sondern darüber hinaus unter den Rechtswahrern der Praxis sowohl wie allen politisch interessierten Volksgenossen überhaupt, weite Verbreitung zu finden.“

StA. Dr. Ehrhardt in „Deutsches Strafrecht“ 7/8 1941



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A,

Hefte 3, 6, 7, 8 von 1940; Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 von 1941;  
Hefte 1/2, 4, 6/7, 8 und 9 von 1942, 5/6 von 1939 der alten Ausgabe  
(im roten Umschlag). — Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.  
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10.

## „Die Detektei“ Grützmaier Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 130, Martin-Luther-Str. 11  
(Nähe Bayerischer Platz)

Seit 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll.  
Beobachtungen überall — auch mit Kraftwagen, — gewissenhaften Er-  
mittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichts-  
notorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht.

Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirt-  
schaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72

Gegründet 1898

**Arienheller**  
Weltbekanntes Mineralwasser



**Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingasandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“ Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-**

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 4,6 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1,50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen für Anzeigenbeträge** nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

**„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.**

### Offene Stellen

**Kriegsvertreter** zum 1. 10. 1942 od. später **gesucht.** Angenehme Tätigkeit, gute Verpflegung, Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Suhr, Schwedt/Oder.

**Kriegsvertreter** sofort **gesucht.** Angebote an Rechtsanw. Dr. Steigelmann, Landau/Westmark, Ludendorffstraße 10.

**Urteilsvertreter** für etwa Ende August bis Ende September **gesucht.** 3-4 Nachmittage wöchentlich, eventl. auch ohne Notariat bzw. gegenseitig. Tätigkeit kann nebenamtlich ausgeübt werden. Rechtsanwalt und Notar Dr. H. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstraße 1.

**Suche einen Ferienvertreter** ab 1. Sept. 42 auf 4-6 Wochen. Sofortige Mitteilung mit Gehaltsansprüchen erb. an Rechtsanw. A. Abele, Augsburg, Bahnhofstraße 24/O.

**Vertreter** für Anwaltschaft und Notariat wegen Einberufung zur Wehrmacht sofort **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar G. Schamberg, Eschwege (Bez. Kassel).

**Vertreter** für Kriegsdauer oder auch auf kürzere Zeit für Anwalts- u. Notariatspraxis in Kreisstadt, Weserbergland, **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 3032** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Kriegsvertreter** **gesucht.** Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Kurt Simon, Rechtsanwalt, Merseburg.

**Vertreter** für Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis — zugelassen auch beim Oberlandesgericht — in schön gelegener Gauhauptstadt Danzig sofort bis Kriegsende **gesucht.** Angebote erb. unter **A. 3036** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsbehörde in Posen** **sucht** für sofort oder später **Rechtsanwälte.** Besetzung erfolgt nach der TO. A zuzügl. Ostzulage. Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die Treuhändstelle Posen, Wilhelmplatz 15, zu richten.

**Juristen oder Volkswirte** werden **gesucht.** Wir legen Wert auf Mitarbeiter, die mit sämtlichen kriegswirtschaftl. Bestimmungen des Arbeitseinsatzes, der Sozialbetreuung und mit allem im Zusammenhang einer ordnungsgemäßen Gefolgschaftsführung stehenden Aufgaben vertraut sind. Die Bewerbungen erbitten wir unter Beifügung eines Lichtbildes u. sämtlicher Unterlagen, Angabe von Referenzen und des frühesten Eintrittstermins und der Gehaltsforderungen zu richten unter **La. 67 095** an **Ala**, Berlin W 35.

**Volljurist**, mögl. mit Interesse für Landwirtschaft, von Verbandsorganisation für Berlin sofort **gesucht.** Schriftl. Angebote m. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten unter **A. 3033** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Jüngerer Anwalt**, zugelassen bei dem Landgericht Berlin, als Soz. **gesucht** von Rechtsanwalt und Notar Otto Vortisch, Berlin C 2, Membarstraße 10, Telefon: 52 10 90.

**Anwalt** oder **Assessor** mit Aussicht auf Assoziation und spätere Praxisübernahme **gesucht.** Arbeitsfreudige Bewerber mit überdurchschnittl. Kenntnissen und Leistungen wollen sich mit üblichen Unterlagen u. selbstgeschriebenen Lebenslauf melden. RA u. Notar Dr. Hejler, Eisenach.

**Juristen und Juristinnen** **sucht** angesehener groß. Verlag für schriftstellerische Mitarbeiter. Beschäftigung nach Wunsch ganz- oder halbtägig. Gebiete: Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht sowie Recht der Sozialversicherung. Angebote — mögl. mit Stilproben — erbitten wir unter **G. 305** an **Anzeigen-Giesel**, Berlin W 35, Potsdamer Straße 199.

**Juristin**, mögl. mit 2. Staatsexamen, zur Unterstützung des Leiters unserer Rechtsabteilung **gesucht.** Bewerbungen an Hauptverwaltung Deutsche Waffen- u. Munitionsfabriken A.-G., Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 24.

Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bonn **sucht** sofort zur Bearbeitung von Strafsachen (Verbrauchsregelungsstrafverordnungen usw.) **Juristen** oder **Juristin.** Vergütungsgruppe III TO. A. Angebote unter **A. 3034** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher(in)** für beide Fächer, erfahren und bewährt, in angesehenes altes Büro in landschaftlich schöner Mittelstadt Schlesiens für bald oder später **gesucht.** Dauerstellung. Ausf. Angebote unter **A. 3037** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher(in)** od. erfahrenen **Gehilfen** in mittlere Praxis für beide Fächer nach Vorort von Berlin (Nauen) **gesucht.** 1 1/2-Zimmer-Wohnung, evtl. möbliert, mit Zentralheizung und Bad kann zur Verfügung gestellt werden. Gehalt nach Rücksprache. Dr. Richard Dieke, Nauen.

**Bürovorsteherin** für beide Fächer für großes Anwalts- u. Notariatsbüro in Berlin für bald od. später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzügl. Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 3040** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Stenosekretär(in)**, perfekt, für gute Dauerstellung, evtl. auch halbtags, **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstraße 1.

**Stenotypist(in)** oder **Bürogehilfe(in)** nach Hirschberg (Riesengeb.) **gesucht.** Offerten unter **A. 3011** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Erstklassige Stenotypistin** in Dauerstellung **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Günther, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 16 38 08).

**Anwaltsstenotypistin**, selbständig gewandt, perfekt in beiden Fächern, für Dauerstellung baldmöglichst **gesucht.** Rechtsanw. u. Notar Kurt Landauer, Berlin W 62, Kurtürstenstr. 117. 25 83 66.

**Stenotypistin** für beide Fächer, die auch leichte Büroarbeiten übernimmt, haldmöglichst **gesucht.** Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 79. Tel. 16 04 61 oder 39 39 77.

### Gesuchte Stellen

**Rechtsanwalt u. Notar**, 48, repräsent., **sucht Urlaubsvertretung** oder sonst. geeign. Tätigkeit, auch bei groß. Unternehmen, in Berlin, evtl. Assoz. oder Tausch geg. langj. Praxis in sehr schön geleg. schles. Industriestadt nahe bekannt. Badoert. Angebote unter **A. 3039** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt**, Dr. jur., Anfang 40. Langjährige Berliner Industriepraxis, reiche Erfahrung im Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht. Ständige Verhandlungen mit Behörden und Wirtschafts-Organisationen, **sucht** selbständigen, entwicklungsreichen Wirkungskreis. Angebote unter **A. 3035** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjähriger früherer **Bürovorsteher**, Anfang 50, mit Kenntnissen im Grundstücks-, Hypotheken-, Arbeits- und Steuerrecht, verhandlungsgewandt, **sucht** selbständige Tätigkeit in Handel, Verwaltung oder Industrie. Nur Berlin. Angebote unter **A. 3021** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Bekanntmachungen verschiedener Art

**Rechtsanwaltspraxis** oder **Assoziation** von Anwaltsassessor **gesucht.** Dr. Ganser, Königsberg/Pr., Straße der SA. 82 d.

**Rechtsanwalt u. Notar** in Universitätsstadt des Westens **sucht** gutgehende Praxis zu übernehmen oder zu tauschen. Angebote unter **A. 3038** an Anzeigen-Abt. des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir bitten bei allen Zuschriften und Zahlungen stets anzugeben, ob es sich um

Ausgabe A = Wochenausgabe oder „ B = Monatsausgabe handelt.

**Deutscher Rechtsverlag**  
G. m. b. H.  
Zweigniederlassung Leipzig

**Anwaltspraxis** mit 4-8-Zimmer-Wohnung in schön gelegener Stadt Norddeutschlands sofort **abzugeben.** Angebote unter **A. 3023** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt und Notar**, in Kreisstadt, nahe Berlin, **sucht** Tausch mit Kollegen in Berlin oder Berliner Vorort. Angebote unter **A. 2088** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Zu kaufen gesucht:** 1. Löwe-Rosenberg, StPO., letzte Auflage. 2. Vogels Reichserbhofgesetz, neueste Auflage. Fischer, Rechtsanwalt, Friedeberg, Nm.

**Zu verkaufen:** RG. in Zivilsachen Bd. 61-72 u. Reg. Bd. 61-70; Jurist. Wochenschrift 1899-1939 geb.; Deutsches Recht 1939 ungeb., 1940 und 41 geb.; RGBl. 1920-41; Deutsche Just. 1935-41; PrGBl. 1920-41; JustMinBl. 1915-33; Deutsche Notar-Zeitschrift 1935-41; Kersten: Not.Formularbuch 1937 geb.; Weißler: Not.Formularbuch 1935; Oberneck: Not.Recht Anfl. 8/10 geb. Angebote unter **A. 3022** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Aus dem Nachlaß eines höheren Verwaltungsbeamten: Sammelwerk „Die **Verwaltungsakademie**“, Bd. 1-3, 2. Auflage, und 50 andere Nummern juristischen und wirtschaftlichen Inhalts. Telefon 83 06 23.

**Pfundsner-Neubert**, „Das neue deutsche Reichsrecht“ Jahrg. 1935/42, z. Teil auch 1933 u. 1934 für 300.- RM. **abzugeben.** Hans Adam, Berlin-Henningsdorf, Adolf-Hitler-Straße 10.

**Zu verkaufen:** Die Sammlung „Das neue deutsche Reichsrecht“ (Pfundsner-Neubert), vollständig fortgeführt bis in die Gegenwart, sowie Düringer-Hachenburg HGB., 3. Auflage, ferner Handwörterbuch des internat. Privatrechts von Dr. Dr. Hans Schlegelberger. Rechtsanwalt Dr. Dreiß, Eßlingen.

**DETEKTIV**  
seit 1899  
Langjährige Auslandstätigkeit.  
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

**WOLTZ,**  
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachtruf: 48 48 68 u. 30 70 80

## Reichspachtschutzordnung

Von Dr. jur. **G. Hubernagel**

237 Seiten

RM 7.50 kart.

„... Wie bei allen Sonderrechten tauchen auch bei der Anwendung und Auslegung des Pachtrechts immer wieder Zweifelsfragen auf. Zu ihrer Klärung bietet die vorliegende Schrift ein gutes Rüstzeug. Alle einzelnen Vorschriften der Reichspachtschutzordnung sind in ihr eingehend und klar verständlich erläutert. Besonders wertvoll werden diese Ausführungen für den Ratsuchenden, weil darin auch die Entscheidungen der Pachtämter aus letzter Zeit verwertet und Hinweise auf das zu Einzelfragen in den letzten Jahren entstandene Schrifttum enthalten sind. Ein eingehendes Sachregister erleichtert das Auffinden der gesuchten Vorschriften.“ *Gisbertz im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 16/1942*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1**





Wieder lieferbar  
solange der Vorrat reicht!

# Ludwig Woltmanns Werk

neu herausgegeben von  
**OTTO RECHE**

3 Bände mit zahlreichen Abbildungen  
gebunden RM 30.—

Band I: Politische Anthropologie

Band II: Die Germanen und die  
Renaissance in Italien

Band III: Die Germanen in Frankreich

„Was Woltmann um die Jahrhundertwende schrieb,  
ist nichts weniger als die wissenschaftliche Begrün-  
dung der Rassetheorie.“ *Völk. Beobachter*

„Woltmann war einer der kühnen Wegbereiter des  
völkischen Bewußtseins und des Rassegedankens,  
einer Weltanschauung also, die zur Grundlage des  
Nationalsozialismus wurde.“ *Der neue Weg*

**Georg Kummers Verlag, Versandbuchhandlung,**  
**Leipzig C 1, Senefelderstraße 13**

## Der Konkursrichter und seine Abteilung

aus der Schriftenreihe „Deutsches Gerichtswesen“  
bearbeitet von Amtsgerichtsrat Dr. Curt Werner

170 Seiten RM 4.— kart.

Die nachstehende Darstellung beruht auf vielfähriger gerichtlicher Erfahrung. Sie will der praktischen Handhabung des Konkursverfahrens dienen und beschränkt sich, ihrer Übersichtlichkeit entsprechend, im wesentlichen auf das Verfahren vor Gericht, das Konkursprozeßrecht, das durch Beispiele veranschaulicht wird. Die durch Beispiele geschilderten regelmäßigen Verfahrensvorgänge sind möglichst erschöpfend aufgeführt. — Über ihren Zweck hinaus, ein Hilfsbuch für die Praxis zu sein, soll diese Darstellung zu einer lebensnahen und volksverständlichen Rechtsanwendung beitragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten  
von Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

656 Seiten 4. Auflage RM 12.90 m. Nachtrag

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelschriften über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der Polizei, der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straftäter in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der „Gnaden-Menschell“ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (Aus „Reichsverwaltungsblatt“)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Das neue Gründerwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse,  
Anweisungen und der neuesten Literatur  
2. Auflage

**Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel**

Umfang: 171 Seiten · Preis: Kart. RM 5.70

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In 3., erweiterter Auflage sofort lieferbar

## Scheidung ohne Verschulden

Von **Rechtswalt Dr. G. von Scanzoni**

Umfang 135 Seiten Kart. RM. 1.80

„Nur Gutes läßt sich über das kleine Buch sagen. Es zu lesen, wirkt um so mehr belehrend und zugleich beruhigend, je inniger der Leser schon vorher mit dem Grundstoff vertraut und durch seine Unübersichtlichkeit verwirrt war. Kein Richter sollte daher eine Entscheidung zu § 55 Ehe-G. treffen, ohne das Werk zur Hand zu nehmen.“

„Die Nationale Wirtschaft“ v. 5. 10. 41.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag  
**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Dr. jur. M. E. Krohn Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3  
Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Umfang: 160 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchternen und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben, bestimmt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Ankauf, Beratung,  
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

## Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter  
Briefmarken-Versteigerer

**Hamburg 1, Speersort 6**  
Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84